

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 14. März 2019,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:55 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 08.03.2019.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Markus Mayer
GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Martin Wimmer
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Andrea Slapnik
GR Renate Riechhof
GR Ing. Bernhard Gross
GR Evelyne Leibl
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner

Entschuldigt abwesend war:

GR Dr. Brigitte Benes

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführerin:
Sabine Risch

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 6.12.2018
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Umweltgemeinderates
5. Bericht Vorsitzender des Prüfungsausschusses
6. Rechnungsabschluss 2018
7. Organisationsstatut Kulturbereich (Gemeinnützigkeitsstatut)
8. Mietanpassung Postpartner
9. Auftragsvergabe Erstellung Wasserleitungskataster
10. Änderung Flächenwidmungsplan im Betriebsgebiet Ost – Grundstücke 602/7, 600/6, 600/7 und 600/3, 1603 KG Biedermannsdorf (Anpassung Widmungsgrenzen zwischen Grünland Grüngürtel und Bauland Betriebsgebiet sowie Änderung Funktionsbezeichnung Grüngürtel in Ggü-Orts- und Landschaftsbildschutz)
11. Verordnung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf bezüglich der Verbindlichkeit der Darstellung in digitaler Form mit den Anpassungsänderungen
12. Auftragsvergabe Durchführung Elektroarbeiten und Grabungsarbeiten für Verlegung öffentliche Beleuchtung Wiener Straße sowie Ankauf der erforderlichen Beleuchtungskörper
13. Kosten Planungsauftrag zur Verlängerung des Mühlbachweges sowie Vergabe der Arbeiten für die Errichtung von Kanal und Wasserleitung
14. Kinderspielplatz Obere Krautgärten – Nutzungsvereinbarung und Adaptierung
15. Einfriedung Hundeauslaufzone Oberort
16. Rücktritt/Kündigung Lebensversicherungen
17. Festlegung der Abwicklung der Neugeborenenförderung im Hinblick auf VRV neu
18. Rücklagendotierung
19. Campförderung 2019
20. Ferienaktion 2019 (Eisgutscheine und freier Eintritt ins Klosterbad)
21. Beiträge Gemeindevertreterverbände
22. Rettungsdienstbeitrag 2019
23. Zuschuss Ankauf Rettungsfahrzeug
24. Projekt ehemaliges Kinderheim – Verhandlungsstand, Verhandlungsmandat
Bürgermeisterin Beatrix Dalos
25. Änderung Richtlinien Vergabe Gemeindewohnungen
26. Bauprojekt Wiener Straße – Zieldefinition, Anforderungskatalog, Verhandlungsmandat
Bürgermeisterin Beatrix Dalos
27. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
28. Ehrung – nicht öffentlicher Teil
29. Personelles – nicht öffentlicher Teil
30. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung und bittet alle Mitglieder des Gemeinderates aufzustehen.

Im Anschluss daran ersucht die Vorsitzende alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sich von den Sitzen zu erheben, um sich im Rahmen einer Gedenkminute vom verstorbenen Gemeinderat Dr. Peter Gschaidner, der leider am 4.3.2019 verstorben ist, zu verabschieden.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossene **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung)

Antrag:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates beantragen, dem Tagesordnungspunkt
Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung)

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung)**“ nach TOP 10, unter TOP 10a (neu), zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.12.2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 06.12.2018 zwei Einwendungen erhoben wurden.

1) In Top 17 „Allfälliges“ wurde folgender Absatz gestrichen:

„GR Kern: Adventmarkt und dessen Eröffnung ist gelungen. Ihr hat aber gefehlt, dass durch Kinder Weihnachtslieder gesungen werden und ersucht diesbezüglich im nächsten Jahr wieder darauf zu schauen, dass Kinder der VS oder des Hortes Weihnachtslieder zum besten geben.“ und durch nachstehenden Absatz ersetzt:

„GR Kern: Nikolofeier - Bei der Nikolofeier wäre es wünschenswert, dass - wie in den Vorjahren - alle Kinder gemeinsam "Lasst uns froh und munter sein" singen. Bei diesem Lied können alle Kindergarten- und Volksschulkinder mitsingen.“

2) Top 11 „Abstimmungsergebnis zum Zusatzantrag der Grünen Biedermannsdorf“:

Hier wurde das Abstimmungsergebnis auf Einwand von GGR Jagl geändert wie folgt:

„einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0“

Das Protokoll gilt wurde dahingehend geändert und wird somit genehmigt und gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden**a. Baumpflegemaßnahmen auf dem ehemaligen Areal des Kinderheims**

Der Maschinenring aus Ebreichsdorf hat im Auftrag der ARE einige Baumpflegemaßnahmen am Areal durchzuführen.

Die Fa. Natur und Landscape hat einen Maßnahmenkatalog zur bestmöglichen Schonung und Erhaltung des Baumbestandes ausgearbeitet. Die Arbeiten beschränken sich im Wesentlichen auf Kronenrückschnitt und Totholzentfernung.

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich in den nächsten Wochen begonnen.

b. Änderung Radarstandort

Am Radarstandort in der Josef Bauer-Straße gibt es kaum Überschreitungen. Lt. Bericht der Landespolizeidirektion hat es in den letzten 3 Wochen nur eine Überschreitung gegeben. Es wurde der Gemeinde empfohlen, den Standort aufzulassen und in die Achauer Straße zu verlegen (Vorgehensweise nach ursprünglichem Verfahren). Sollte eine Verlegung in Betracht gezogen werden, so würde dies vorher mit den Fraktionen akkordiert werden bzw. in einem Ausschuss erörtert werden.

c. Errichtung eines Schutzweges auf der Achauer Straße, Höhe Lerchengasse

Aufgrund von Wünschen aus der Bevölkerung soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, in der Achauer Straße (Bereich Lerchengasse) einen Schutzweg einzurichten. Mit den Verkehrszählungen wird in den nächsten Wochen begonnen.

d. Verkehrsberuhigung Friedhofsweg

Im Zuge der im vergangenen Jahr durchgeführten Verkehrsüberwachungen wurde festgestellt, dass es am Friedhofsweg regelmäßig zu Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kommt. Im letzten GV wurde ein Konzept für eine Verkehrsberuhigung in Auftrag gegeben.

e. Stand Verhandlungen ARE betreffend Kinderheim:

Der für Februar geplante Termin wurde seitens der ARE abgesagt. Ein Folgetermin steht noch nicht fest. Die Verhandlungen laufen sehr schleppend. Wir haben den Eindruck, dass die ARE keine Eile bei der Nachnutzung des Kinderheims hat. D. h. der Prozess wird eine geraume in Zeit in Anspruch nehmen.

f. Wasserrechtsverhandlung Ortsstraße 91-93

Aufgrund von Beschwerden von Anrainer/innen aus der Ortsstraße 91-93 bezüglich Feuchtigkeit in ihren Kellern, haben wir die Wasserrechtsbehörde ersucht, die Ursachen dafür zu erheben.

Am 20. Februar hat es eine Verhandlung gegeben, bei der folgendes festgestellt wurde: Es wurde festgestellt, dass der Mühlbach im Bereich der Liegenschaft Ortsstraße 91-93 auf die Liegenschaft ehemals Grundstück Scharf (Mühlengasse) umgeleitet wurde.

Auf dem Grundstück Scharf gibt es zwei Teiche, die vom Mühlbach gespeist werden. Im Zuge der Verhandlung hat sich herausgestellt, dass die Umleitung des Mühlbaches, sowie die Teiche per Bescheid der Wasserrechtsbehörde von 1975 bzw. 1977 bewilligt wurden. Das Wasserrecht ist an den Bestand der Anlage gebunden, die Verpflichtung zur Erhaltung und Schadloshaltung dieses Gewässerabschnittes sowie der Teiche liegt in der Verantwortung des Grundeigentümers.

Es ist anzunehmen, dass das Eindringen von Feuchtigkeit in die Keller mit einer mangelnden Gewässerpflege durch den/die /Eigentümer/in des Grundstücks mit den 2 Teichen in Zusammenhang steht.

Weiters wurde aber festgestellt, dass der/die Grundeigentümer/in erst kürzlich das Bachbett und die Durchlässe gesäubert hat. De/die Grundeigentümer/in wurde von der Wasserrechtsbehörde über seine Pflichten belehrt.

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser, GGR Schiller, GGR Mayer, GR Mag. Polz; GR Kern

TOP 4: Bericht des Umweltgemeinderates

Umweltgemeinderat Karl Wagner trägt den Umweltbericht 2018 vor wie folgt:

Gliederung des Berichts:

1 Vorwort	3
2 IST -Analyse	4
3 Zukünftige Maßnahmenempfehlungen	8
4 Unterstützungsangebote der Energie- und Umweltagentur NÖ	10

1 Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

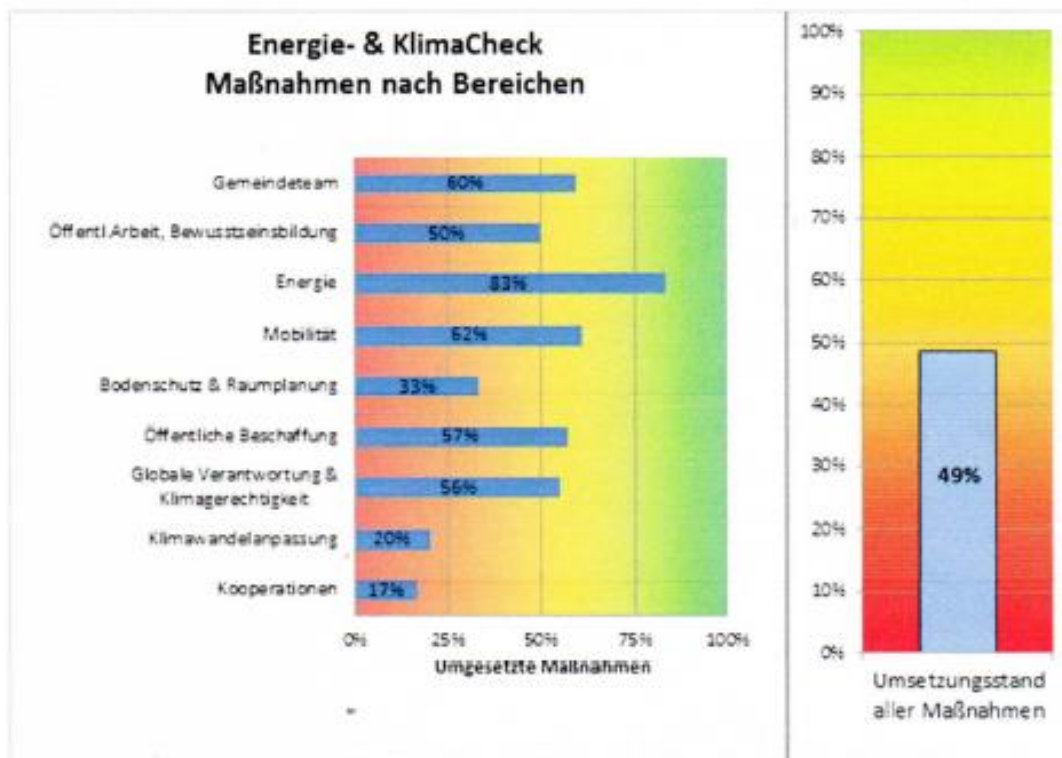
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Mit gegenständlichem Bericht komme ich den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetz nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich Bericht zu legen ist. Als Grundlage des Berichts fungieren die Ergebnisse des von der Energie- und Umweltagentur NÖ angebotenen Energie- und Klimachecks. Der GEMEINDE-UMWELT-BERICHT 2018 unterteilt sich in eine IST-Analyse der Gemeinde im Umweltbereich, inkl. einer taxativen Aufzählung der bereits umgesetzten Maßnahmen und den kurz bzw. mittel- sowie langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung angeregt werden. Der besondere Zustand unserer Umwelt und insbesondere unseres Klimas erfordert nicht nur von Bund und Land, sondern auch von den Kommunen erhöhte Sensibilität betreffend Natur- und Klimaschutz.

Umweltpolitik ist wie wahrscheinlich kaum ein anderes Themenfeld ausschlaggebend dafür, ob wir den nächsten Generationen schlechtere, gleiche oder bessere Rahmenbedingungen bieten können, als wir sie gegenwärtig vorfinden. Stellen wir uns daher gemeinsam in den Dienst unserer Umwelt und damit in den Dienst der Zukunft unserer Kinder und Enkel.

2 IST-Analyse

Die nachfolgende Grafik ist das Endergebnis des seitens des von der Energie -und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Energie- und Klimachecks und zeigt den gegenwärtigen Umsetzungsgrad der Gemeinde in den unterschiedlichen Umweltbereichen.



Folgende Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren im Umweltbereich bereits umgesetzt:

- Wir haben in unserer Gemeinde eine Ansprechperson für Energie und Klimaschutz (z. B. Klimabündnis-KoordinatorIn, e5-TeamleiterIn).

- Es gibt in unserer Gemeinde Arbeitsgruppen, die sich mit Energie und Klimaschutz beschäftigen, dies ist der Energie- oder Umweltausschuss
- Wir haben in unserer Gemeinde Absolventen/innen von klimarelevanten Aus- und Weiterbildungen (z. B. Kommunalen Klimaschutzbeauftragte).
- Wir informieren über Energie- und Klimaschutz in unserer Gemeindezeitung.
- Wir informieren über Energie und Klimaschutz auf unserer Gemeindehomepage.
- Wir nehmen an Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen und Kampagnen teil.
- Wir organisieren Energie- und Klimaschutz-Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Vorträge und Diskussionen.
- Wir haben eine/n Energiebeauftragte/n bestellt.
- Wir bieten Bürger/innen Information und Beratung für Energiesparmaßnahmen und Erneuerbare Energien.
 - Sonstiges: Gemeindezeitung, Homepage
- Wir haben in unserer Gemeinde Absolventinnen von energierelevanten Aus- und Weiterbildungen.
 - Ausbildung Energiebeauftragte/r
 - Sonstiges: Ausbildung in Wasser- und Siedlungswirtschaft
- Wir erheben regelmäßig die Energiedaten der Gemeindeobjekte.
 - Kommunale Energiebuchhaltung
 - Energieausweise für gemeindeeigene Gebäude
- Wir informieren und motivieren Gemeindemitarbeiter/innen bezügl. Energiesparen.
- Wir bieten Bürger/innen Förderungen für Energiesparmaßnahmen (Wärmedämmung, Passivhäuser, uvm....).
- Wir haben unsere öffentliche Beleuchtung nach energieeffizienten Kriterien umgestellt.
- Wir optimieren den Gebäudebestand der Gemeinde durch umfassende thermische Sanierung und andere bauliche Maßnahmen.
- Wir halten uns bei Neubauten durch die Gemeinde an Passiv- oder Niedrigstenergiehausstandards.
- Wir bieten Bürger/innen Förderungen für Erneuerbare Energien (Solar, Photovoltaik, Biomasse,
- Wir beziehen Ökostrom nach UZ-Richtlinie 46.
- Wir haben gemeindeeigene Gebäude mit thermischen Solaranlagen ausgestattet.
- Wir verfügen in gemeindeeigenen Gebäuden über Photovoltaikanlagen.
- Wir nutzen zur Heizung gemeindeeigener Gebäude Bio- und/oder Fernwärme
- Wir unterstützen in unserer Gemeinde aktiv die Errichtung von Ökostromanlagen oder errichten diese selbst (Kleinwasserkraft, Wind, Biomasse, Biogas, Photovoltaik).
- Wir setzen bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Attraktivierung der klimafreundlichen Mobilität (z. B. Europäische Mobilitätswoche).
- Wir als Gemeinde bieten Dienstfahrräder und/oder geben bei Dienstfahrten klimafreundlichen Verkehrsarten den Vorzug.
- Wir achten bei Raumplanung, Ortsentwicklung und Nahversorgung auf die gute Erreichbarkeit mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln.
- Wir fördern aktiv den Radverkehr (z. B. Radverkehrsanlagen, Radständer, Bike & Ride, Leihräder...)
 - Radabstellanlagen bei zentralen Orten (z. B. überdachte Radständer, Bike & Ride)
 - Leihradssysteme (z. B. Nextbike)
 - Schaffung und Ausbau attraktiver Radverbindungen
- Wir fördern aktiv das zu Fuß gehen (attraktive Gehwege, Querungshilfen).
- Wir verbessern das Angebot im Öffentlichen Verkehr z. B. mit Anrufsammeltaxi, Schnuppertickets oder Gemeindebussen.
- Wir nutzen/fördern E-Mobilität.
- Wir nutzen/fördern Car-Sharing.
- Wir haben in unserer Gemeinde Absolventen/innen eines bodenrelevanten Lehrgangs (z. B. Kommunale/r Bodenschutzbeauftragte/r, Wasserwartkurs).
- Wir fördern die Innenentwicklung der Gemeinde und erhöhen die Einwohner/innendichte im bestehenden Siedlungsgebiet.

- Wir ermöglichen eine maximale Versickerung von Regenwasser an Ort und Stelle.
- Wir geben regionalen, saisonalen und biologischen Produkten den Vorzug.
- Wir achten beim Kauf von IT auf Energieeffizienzklassen und faire Arbeitsbedingungen.
- Wir berücksichtigen bei unseren Kaufentscheidungen die Wiederverwertbarkeit, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit.
- Wir achten bei der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen auf nachhaltige Kriterien.
- Wir unterstützen mit dem bereits erfolgten Beitritt zum Klimabündnis indigene Völker beim Erhalt des Amazonas Regenwaldes.
- Wir informieren unsere Bürger/innen über die Klimabündnis-Partnerschaft
- Wir vermeiden seltener werdende, energieintensive und sozial bedenkliche Rohstoffe wie z. B. Aluminium (Umstellung der Getränkeautomaten, teilen statt besitzen).
- Wir steigern bei unserer Altstoffsammlung unsere Recycling-Quoten.
- Wir verzichten zum Schutz der Regenwälder auf Tropenholz.
- Wir haben eine verantwortliche Person bzw. ein Team.
- Wir kooperieren im Bereich Klimaschutz mit Betrieben und/oder Vereinen.
- Wir sind ...
 - Klimabündnis-Gemeinde
 - Gesunde Gemeinde
 - Natur im Garten Gemeinde
 - Wir nutzen das Angebot des Landes NÖ bzw. vom Umwelt-Gemeinde-Service.
 - Bildungsscheck für NÖ Gemeindebeauftragte
 - Radl-Grundnetz
 - Wir kooperieren auf kommunaler und regionaler Ebene.
 - NÖ Dorf- und Stadterneuerung
 - Wir nehmen an den Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen des Landes NÖ und seiner Partnerorganisationen teil.

3 Zukünftige Maßnahmenempfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen des gegenständlichen GEMEINDE.UMWELT.BERICHT wird der Gemeinde empfohlen nachfolgende Maßnahmenempfehlungen umzusetzen, um die Situation im Energie-, Natur- und Umweltbereich der Gemeinde weiter zu verbessern. Aufgrund der sich im GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. ergebenden Gesamtbewertung von 49% Umsetzungsstand aller Maßnahmen (siehe Punkt 2- IST-Analyse) wird dem Gemeinderat empfohlen den Beitritt zum e5-Programm zu prüfen. Detailinformationen zum e5-Programm für NÖ Gemeinden sowie Kontaktdaten sind unter www.e5-niederoesterreich.at einsehbar.

Mögliche Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Umsetzung

Bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen

- Gemeindezeitungsvorlagen zum Thema Umwelt, Energie und Naturschutz in der Gemeindezeitung platzieren. (Aufstockung des Umweltbeitrags entweder auf zwei Seiten oder eine Beilage in die Gemeindezeitung geben.) - <https://www.umweltgemeinde.at/gemeindezeitungsvorlagen>)
- Einbindung des automatisierten News-Tools in die Gemeindewebsite, welche laufend Energie- und Umweltnachrichten in die Website einspielt - <https://www.umweltgemeinde.at/energie-umwelt-news-fuer-die-gemeindewebsite>
- Mindestens eine kostenlose Beratung der Energieberatung NÖ in Anspruch nehmen (zu den Themen e-Ladeinfrastruktur, e-Fuhrparkumstellung, Sanierungsberatung von Gebäuden)
- Teilnahme zu Weiterbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen der Energie- und Umweltagentur NÖ
- Inanspruchnahme einer individuellen Förderberatung der Förderberatung NÖ (Tel. 02742 22 14 44, <https://www.umweltgemeinde.at/foerderberatung>)
- Baumbestand: Maßnahmen zum Erhalt des alten Baumbestands - Selbstverpflichtung. Alte Bäume sind besonders klimarelevant. Bereiche zur Aufforstung finden. Gerade jetzt - während der Rodung großer Naturbereiche wegen der neuen Wasserleitung - wäre es

wichtig und beispielgebend einen größeren Waldbestand zu schaffen, als das vorher der Fall war. Das könnte im GR beschlossen werden.

Es ist wichtig, Bäume zu setzen, die sehr alt werden, also nicht auf dem Areal, unter dem die Wasserleitung verläuft, da dann die Gefahr besteht, im Falle von Sanierungsarbeiten diese nach 20 oder 50. Jahren wieder fällen zu müssen. Die Herausforderung ist, Plätze zu finden, die sehr lange Zeit unberührt bleiben können.

Bei künftigen und aktuell geplanten Bauprojekten Verkehrskonzepte, die fuß- und radläufige Erreichbarkeit der Infrastruktureinrichtungen besonders beachten.

Gemeinderatsbeschluss zu nachhaltiger Beschaffung.

Maßnahmen zur langfristigen Umsetzung

- Radwege verbessern – siehe das in Arbeit befindliche Verkehrskonzept (ARE).
- Mobilitätsleitbild erstellen
- Künftiges Ortszentrum: Fokus auf Nahversorger und car-sharing legen.
- Projekt Wiener Straße: Fokus auf sparsame Versiegelung legen. Verbauungsdichte ins richtige Verhältnis zum Verkehrsaufkommen setzen.

Wortmeldungen zum Bericht:

VZBGM Spazierler, GR Mag. Polz, GR Kern, GR Ing. Gross, GGR Dr. Luisser, GGR Jagl

TOP 5: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 13.03.2019.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Rechnungsabschluss 2018 (Saldenabstimmung)
3. Prüfungsordnung (Vorgehensweise bei künftigen Gebarungsprüfungen)
4. Prüfthemen- Vorschläge für Prüfthemen im Jahr 2019
5. Sitzungsplan (Termine für Prüfungsausschusssitzungen)
6. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss wurde auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Einzelne Stichproben zu den Positionen wurden durchgeführt.

S. 45: Instandhaltung von Gebäuden EKIZ – hier ergeben sich die Abweichungen aufgrund nicht durchgeführter Elektro-Reparaturarbeiten.

Abweichungen bei den Personalkosten der Außendienstmitarbeiter ergeben sich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

S. 111: Diverse Vorschüsse z. B. Öffentliche Beleuchtung – hier empfiehlt der Prüfungsausschuss das Reparatur- und Gewährleistungsrisiko nicht kostenlos zu übernehmen.

S. 175: Bei den Kostenüberschreitungen zur Biedermannsdorfkarte empfiehlt der Prüfungsausschuss eine Überprüfung der Vertragssituation bzw. wird sich der Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung dieses Themas annehmen.

Saldenabstimmung wurde durchgeführt, es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Der Rechnungsabschluss 2018 wird dementsprechend gefertigt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt Rechtsrisiken (Beispiel Perlshof – Konrath versus Dorau) die absehbar sind, zu budgetieren.

TOP 3: Prüfungsordnung (Vorgehensweise bei künftigen Gebarungsprüfungen)

Es wird Einvernehmen darüber erzielt, dass Themen und Prüfvorschläge sowie Sitzungstermine unter den Mitgliedern per E-Mail vereinbart werden.

Top 4: Prüfthemen – Vorschläge für Prüfthemen im Jahr 2019

Siehe Top 3. Aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses bietet sich eine Prüfung der Biedermannsdorfkarte, die durch den GVAM administriert wird, an (Smart District).

Top 5: Sitzungsplan (Termine für Prüfungsausschusssitzungen)

Siehe Top 3.

Wortmeldungen zum Bericht:

GR Kern, VZBGM Spazierler, GGR Dr. Luisser, GGR Mayer

TOP 6: Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 lag vom 27.02.2019 bis 13.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

GGR Mayer erläutert nunmehr den Rechnungsabschluss 2018 anhand einer Power Point Präsentation.

Der Rechnungsabschluss 2018 schließt:

im ordentlichen Haushalt

Summe der Einnahmen (inkl. Soll-Überschuss 2017)	€ 11.807.399,47
Summe der Ausgaben	€ 10.833.642,46
Überschuss 2018	€ 973.757,01

im außerordentlichen Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 3.357.375,25
Summe der Ausgaben	€ 3.357.375,25
Überschuss/Abgang 2018	€ 0,00

Maastricht-Ergebnis	€ 11.353,67
---------------------	-------------

Kassenbestand zum 31.12.2018:

Barkassa	€ 2.640,62
Girokonto	€ 58.645,88
Festgeldkonto	€ 1.402.175,86
Flüchtlingsnetzwerk	€ 0,00
Div. Kautionen	€ 19.357,04

Schuldendienst:

Anfangsstand per 1.1.2018	€ 2.489.077,08
Zugang	€ 951.804,08
Tilgung	€ 314.295,33
Zinsen	€ 25.380,12
Ersätze	€ 33.175,14
Endstand per 31.12.2018	€ 3.126.585,83

Rücklagen:

Stand per 1.1.2018	€ 861.068,85
Zugang	€ 173.375,46
Abgang	€ 81.165
Stand per 31.12.2018	€ 953.279,31

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2018 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GGR Jagl, GGR Schiller, GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GGR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rechnungsabschluss 2018 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 3 (GR Mag. Polz, GGR Dr. Luisser, GR Giwiser)

Stimmenthaltungen: 3 (GGR Jagl, GR Kern, GR Wagner)

TOP 7: Organisationsstatut Kulturbereich

Wird ein Kulturbetrieb gemeinnützig geführt, müssen die Umsätze mit 10 % USt. versteuert werden (nicht mit 13 %, wie seit der Steuerreform 2016 vorgeschrieben). Bei den Anschaffungen für den Kulturbetrieb können wir uns die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Aus diesen Gründen soll der Kulturbetrieb zur Gänze zusammengeführt werden (Zusammenführung der Konten mit dem Ansatz 469 auf 381) und das Organisationsstatut wie folgt beschlossen werden.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kulturveranstaltungen“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf unterhält einen „Kulturbetrieb“ mit Sitz in 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46.

§ 2 Zweck

Der Kulturbetrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung/Durchführung insbesondere von

- Kunst- und Kulturveranstaltungen für die gesamte Ortsbevölkerung somit auch für Kinder, insbesondere durch Durchführung von Kunst-, Kultur-, Musik- und Kabarettveranstaltungen im Ort bzw. Organisation des Besuches solcher Veranstaltungen außerhalb unseres Ortes;
- Veranstaltungen zur Brauchtumpflege, wie Maibaumaufstellen und Maibaumverbrennen, Erntedankveranstaltungen, Adventmarkt, Sonnwendfeiern, usw.;
- Feierlichkeiten und Festen zur Stärkung des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde,
- Ausflügen/Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren, Mütter aus Anlass des Muttertages sowie Weihnachtsfeiern für diese Personengruppen;
- Vereinsveranstaltungen und Feierlichkeiten;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Durchführung von Ausflügen und kultureller Veranstaltungen, wie insbesondere Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und auch Kabarettveranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die erhaltenen Eintrittsgebühren, Förderungen vom Land, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen aufgebracht werden.

§ 4 Organe

Organe des „Kulturbetriebes“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der/die Bürgermeister/in im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kulturbetriebes

Bei Auflösung des „Kulturbetriebes“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, den Kulturbetrieb gemeinnützig zu führen und das Organisationsstatut – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Schiller; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kulturbetrieb gemeinnützig zu führen und das Organisationsstatut – wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Mietanpassung Postpartner

Da bis auf die Verkaufstheke die gesamte Einrichtung der Postpartnerstelle von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, liegt die Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art vor. Es soll daher der Mietvertrag in einen Pachtvertrag umgewandelt werden und rückwirkend per 14.9.2018 wie folgt angepasst werden:

ZUSATZ ZUM MIETVERTRAG (nunmehr PACTHVERTRAG) VOM 7. MÄRZ 2013

abgeschlossen zwischen

Frau Angela Wagner (vorm. Blocher)

Leithastraße 8, A-2490 Ebenfurth

(im Folgenden auch "Pächterin")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46, , 2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Verpächterin")

wie folgt:

I. VERTRAGSABÄNDERUNG

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Mietvertrag (nunmehr Pachtvertrag) bezüglich Betrieb einer Postpartnerstelle in der Perlasgasse 8 (Perlashof) wird rückwirkend mit 14.9.2018 wie folgt abgeändert:

1. Änderung der Vertragsbezeichnung:

„Der Vertrag wird als Pachtvertrag bezeichnet, sodass alle Bestimmungen des ABGB bezüglich Pachtvertrag zur Anwendung kommen.“

Der Vertragspunkt IV. „Mietzins und Fälligkeit“ lautet neu wie folgt:

„IV. Pachtzins und Fälligkeit

1. Der Pachtzins besteht aus:

- dem angemessenen vereinbarten Pachtzins
- dem auf den Pachtgegenstand entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben

Demnach errechnet sich der monatliche Pachtzins exkl. USt. wie folgt:

- Pachtzins: € 250,--
 - Betriebskostenabrechnung: Strom nach Verbrauch; Gas anteilmäßig
- GESAMT exkl. USt. Euro 250,--**

Hierzu kommt – sofern zutreffend – die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlich vorgesehen Ausmaß.“

II. WEITERGELTUNG DER SONSTIGEN VEREINBARUNGEN AUS DEM

PACTHVERTRAG vom 7. MÄRZ 2013

Die sonstigen Vertragsbestimmungen des Mietvertrages – nunmehr Pachtvertrages – vom 7. März 2013 bleiben von dieser Änderung unberührt.

III. AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 14.3.2019.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Mietvertrag mit Wirkung 14.9.2018 in einen Pachtvertrag umzuwandeln und den Pachtzins mit Wirkung 14.9.2018 mit € 250,- exkl. USt./Monat. festzusetzen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Mayer; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Mietvertrag mit Wirkung 14.9.2018 in einen Pachtvertrag umzuwandeln und den Pachtzins mit Wirkung 14.9.2018 mit € 250,- exkl. USt./Monat. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Auftragsvergabe Erstellung Wasserleitungskataster

Wir betreiben eine Wasserversorgungsanlage mit einer Leitungsnetzlänge von ca. 19 km. Derzeit existiert die Dokumentation nur in analoger Form in unterschiedlichsten Projektmappen. In Hinblick auf eine gesamtheitliche Betrachtung des Ortsnetzes, soll eine übersichtliche Darstellung in Form eines digitalen Wasserleitungskatasters geschaffen werden.

Der Wasserleitungskataster wird auf GIS Basis erstellt und ermöglicht auch das Abfragen von wichtigen Kenndaten, wie z.B. Baujahr, Leitungslängen, Material, Lageinformation etc. Die Kosten für die Errichtung und Sanierung von Wasserleitungen wird in der Regel gefördert. Zukünftige Förderungen werden nur unter der Voraussetzung eines Vorhandenseins eines Wasserleitungskataster zuerkannt. Der Wasserleitungskataster ist somit aus wirtschaftlicher und technischer Sicht unbedingt erforderlich.

Für die Erstellung des Wasserleitungskataster liegt folgendes Angebot der Fa. Zivilingenieurbüro Paikl vor:

Zur Erstellung eines Wasserleitungskatasters für die Marktgemeinde Biedermannsdorf in Abstimmung mit den Förderrichtlinien entsprechend dem ÖWAV-Regelblatt 21 sowie den Vorbesprechungen mit der Gemeinde wird ein Anbot wie folgt vorgelegt.

PROJEKTSBEREICH UND PROJEKTLÄNGEN WASSERLEITUNG DER MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF

Es wird von folgenden Leitungslängen ausgegangen, wobei die Längen geschätzte Angaben auf Basis zur Verfügung gestellter Unterlagen sind.

Gemeindegebiet Biedermannsdorf

ca. 19,1 km Wasserleitung

ca. 800 Hausanschlüsse

Die angegebenen Längen können Schwankungen unterworfen sein, da derzeit kein vollständiger Lageplan vorhanden ist und erst im Zuge der Erstellung des Wasserleitungskatasters genaue Längen erfasst werden können.

ANGEBOTENER LEISTUNGSUMFANG

1. Förderansuchen
2. Wasserleitungsplanerstellung (Netzplanerstellung) mit GIS Aufbereitung
3. Erfassung von Hausanschlüssen
4. Naturbegehung bei Unklarheiten mit punktueller Erneuerung
5. Zustandsbeurteilung
6. Kollaudierungsunterlagen mit Endabrechnungszusammenstellung

Die Eintragung der Rohrkenndaten, wie Material, Querschnitt etc. erfolgt nur in dem Umfang, wie diese Daten ohne Aufgrabung erfassbar sind. Eventuelle Leitungsortungen sind im Anbot nicht enthalten. Die Lagegenauigkeit kann erfahrungsgemäß oft nur circa Angaben umfassen und ist abhängig von der Genauigkeit der vorhandenen Daten.

Die Erstellung des endgültigen Bestandsplanes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde bzw. dem Wassermeister.

Anmerkung:

Beim angebotenen Preis wurde davon ausgegangen, dass die vorhandenen Gesamtaufnahmen des Ortsgebietes (Naturstand GIS Quadrat) seitens des AG zur Verfügung gestellt werden und lediglich Abstimmungen und Ergänzungsvermessungen erforderlich sind. Diese Ergänzungsvermessungen werden vom Büro Paikl entsprechend Anbotsposition 4 vorgenommen.

POS. 1 FÖRDERANSUCHEN

Einreichung bei der Förderstelle für Bund und Land, Zusammenstellung der Einreichunterlagen, Behördenkontakte, Einreichung und alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Fördervertrag.

Pauschal € 1.900,--

**POS. 2 WASSERLEITUNGSBESTANDSPLANERSTELLUNG (NETZPLANERSTELLUNG)
MIT GIS AUFBEREITUNG**

Erstellung eines digitalen Wasserleitungsnetzplanes auf Basis der vorhandenen Naturvermessung und vorhandenen Bestandsplänen, jedoch ohne Darstellung der Hausanschlüsse.

Datenaufbereitung in einer Gis-Datei zur weiteren Verwendung des Wasserleitungskatasterplanes in digitaler Form für den Auftraggeber.

Eventuell erforderliche Naturabstimmungen sind in dieser Position nicht enthalten und werden erforderlichenfalls nach Zeitaufwand mittels eigener Position angeboten (Pos 3).

ca. 19.100 m à € 0,90 € 17.190,--

POS. 3 ERFASSUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN

Erfassung und Einarbeitung der Hausanschlüsse in den Leitungskataster, soweit dies mit den vorhandenen Unterlagen (Hausanschlussprotokolle, eingemessene Hausanschlussschieber, Aufzeichnungen und Infos von Gemeinde etc.) möglich ist. Eine Naturbegehung zur Erfassung von Hausanschlüssen wird, falls erforderlich, mittels eigener Position verrechnet (siehe Pos 4)

ca. 800 Stk. à € 4,-- € 3.200,--

POS. 4 NATURBEGEHUNG BEI UNKLARHEITEN MIT PUNKTUELLER ERNEUERUNG

Als Zusatzleistungen zur Behebung von Unklarheiten bei Wasserleitungshausanschlüssen und bei Wasserleitungstrassen werden erforderliche Naturbegehungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ebenso werden mit dieser Position allfällige Ergänzungsvermessungen abgerechnet.

Verrechnung nach tatsächlichen Halbtagesaußendiensten, Begleitperson von Gemeinde erforderlich

Annahme:

ca. 10 Halbtagsaußendienste à € 400,-- € 4.000,--

POS. 5 ZUSTANDSBEURTEILUNG

Die Beurteilung des Bauzustandes des Wasserleitungsnetzes erfolgt unter Verwendung von Informationen der Gemeinde, ev. zusätzlich mittels aktueller Schieberkontrollen durch die Gemeinde oder dgl., sowie Aufzeichnungen des Wasserwerkes über Instandsetzungsmaßnahmen ausgewertet werden.

Gegenüberstellung Wasserverbrauch und Wassereinkauf insgesamt, aber auch in getrennt beurteilbaren Teilbereichen mit Verlustberechnung.

Aufwendungen für Leckortungen sind in dieser Position nicht enthalten.

ca. 19.100 m à € 0,35 € 6.685,--

POS. 6 KOLLAUDIERUNGS- UND ENDABRECHNUNGSUNTERLAGEN

Zusammenstellung der Endabrechnungsunterlagen für die Förderstelle, der Unterlagen zur fördertechnische Kollaudierung samt Einreichung und erforderliche Behördenverhandlungen zum Abschluss des Förderungs-Verfahrens.

Pauschal	€ 3.200,--
Summe	€ 36.175,--
Abzüglich 3 % Nachlass	- € 1.085,25
Summe Honoraranbot	€ 35.089,75
zuzüglich 20% USt.	€ 7.017,95

Zu den Angebotspreisen sind noch Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand hinzuzurechnen, wobei als Abrechnungsbasis gilt:

Fahrtspesen pro km: € 0,50
div. Kopien pro m²: € 50,--
Zahlungsziel: 30 Tage Netto

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Auftrag zur Erstellung des Wasserleitungskatasters an die Firma Paikl – wie vorgetragen – zum Preis von € 42.107,70 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GR Kern, GGR Dr. Luisser, GR Wagner, GGR Ing. Heiss; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Erstellung des Wasserleitungskatasters an die Firma Paikl – wie vorgetragen – zum Preis von € 42.107,70 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Änderung Flächenwidmungsplan im Betriebsgebiet Ost – Grundstücke 602/7, 600/6, 600/7 und 600/3, 1603 KG Biedermannsdorf (Anpassung Widmungsgrenzen zwischen Grünland Grüngürtel und Bauland Betriebsgebiet sowie Änderung Funktionsbezeichnung Grüngürtel in Ggü-Orts- und Landschaftsbildschutz)

Im Bereich der angeführten Grundstücke befindet sich ein 10 m breiter Grüngürtel. Dieser Grüngürtel war ursprünglich als Pufferung zu einer angrenzenden Fläche mit Bauland-Widmung angedacht. Tatsächlich grenzt an die angeführten Liegenschaften eine Liegenschaft mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Funktion des Grüngürtels ist also nur mehr als landschafts- und ortsbildfördernde Maßnahme zu sehen. Diese Wirkung kann auch durch Gehölzpflanzen erzeugt werden, für deren Pflanzung ein Grüngürtel in der Breite von 6 m ausreicht. Im Zuge der Auflagefrist der Unterlagen zur diesbezüglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden keine Einwendungen eingebracht.

Im **Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“** vom November 2018 wird zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes folgendes ausgeführt:

Örtliches Raumordnungsprogramm - Änderung des Flächenwidmungsplans,
Erläuterungsbericht November 2018

1. EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: – R-0901/10/E

2. ÄNDERUNGSANLASS

Die Gemeinde Biedermannsdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (ÖROP 2017), in Form von Änderungen im Flächenwidmungsplan, zu überarbeiten. Die nachstehenden Änderungspunkte beziehen sich somit ausschließlich auf Änderungen im Flächenwidmungsplan und die diesbezügliche Plandarstellung R-0901/10/E, das am 07.12.2017 im Gemeinderat beschlossene örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) wird nicht geändert.

Die beabsichtigten Änderungen im Flächenwidmungsplan umfassen eine Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Grünland Grüngürtel und Bauland Betriebsgebiet bzw. eine Änderung der Funktionsbezeichnung des Grüngürtels.

2.1. Allgemeine Grundlagen

Das ursprünglich stark agrarisch geprägte Straßendorf Biedermannsdorf weist eine hohe siedlungsstrukturelle Heterogenität auf. Im kompakten Siedlungskörper sind räumlich eng aneinander liegend die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschoßwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen vorzufinden. Westlich wird das Gemeindegebiet von der Süd-Autobahn begrenzt. Das Siedlungsgebiet wird zudem östlich von der Wiener Straße L154 und nordöstlich vom Krottenbach begrenzt. Der Mödlingbach kann weitestgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie eine Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen. Zudem quert ein weiterer Bach das Gemeindegebiet, der Mühlbach, welcher im südlichen Teil des Siedlungsgebiets zu liegen kommt und im Bereich der Kleingartensiedlung im Mödlingbach mündet. Entlang der Bäche kommen im Gemeindegebiet mehrere Grünland Grüngürtel Widmungen zu liegen, die als Retentions- bzw. Freiflächen, Ufer- bzw. Siedlungsbegleitgrün oder als Orts- und Landschaftsbildschutz dienen. Weitere Grüngürtel befinden sich in den Siedlungsrandlagen im Bereich des großflächigen Betriebsgebiets und des Abfallsammelzentrums im nordöstlichen Siedlungsgebiet und weisen Funktionen als Pufferzonen, Retentionsflächen, Lärmschutzwall sowie Siedlungsgliederung bzw. Abstandsfläche auf.

Das Bevölkerungswachstum der Marktgemeinde Biedermannsdorf verlief vor allem zwischen 1971 und 1991 aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses Wiens rasant. Zwischen 2001 und 2011 kam es zu einem leichten Bevölkerungsrückgang. Seit 2011

werden wiederum Bevölkerungszuwächse registriert. Gegenwärtig haben 2.988 Personen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Statistik Austria 08.11.2018). Für detaillierte Informationen hinsichtlich der gem. §25 (4) NÖ ROG im Rahmen einer ÖROP-Änderung geforderten Mindestinhalte zu Bevölkerungsentwicklung und Naturgefahren sei an dieser Stelle auf den umfangreichen Grundlagenbericht zum ÖROP 2017 sowie auf den Erläuterungsbericht zum ÖEK verwiesen. Hinsichtlich der Baulandbilanz wird darauf hingewiesen, dass, auf Grund der flächenmäßig geringfügigen Änderung (s.u.), auf die Erstellung einer Baulandbilanz verzichtet wird.

2.2. Änderungspunkt 1, Anpassung der Widmungsgrenze zwischen BB und Ggü sowie Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung

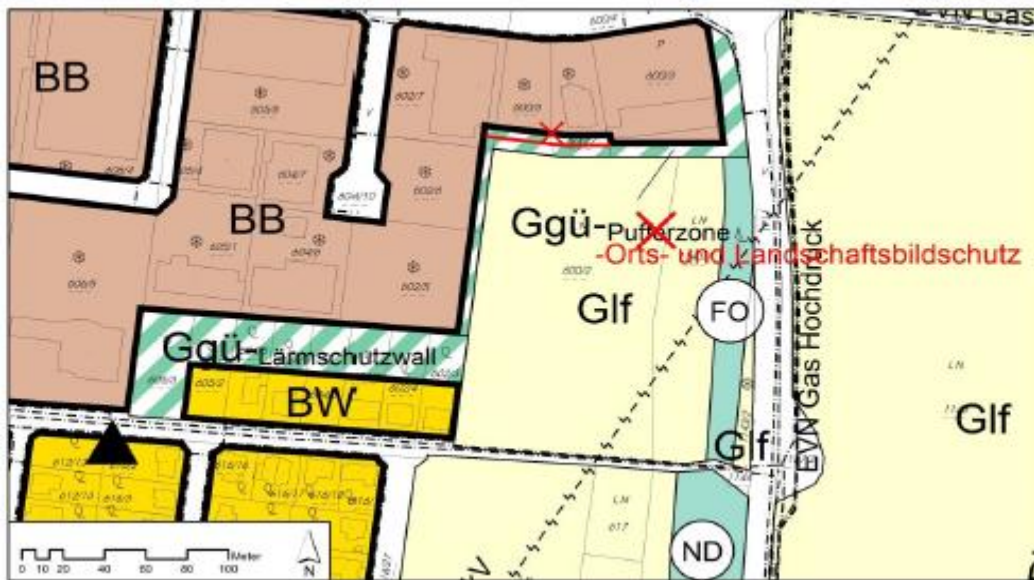


Abbildung 1: Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans – Auszug; Eigene Darstellung

2.2.1 Betroffene Grundstücke

ÄNDERUNGSPUNKT	GRUNDSTÜCKSNUMMER	ÄNDERUNGSABSICHT
1	602/7	Widmung von Bauland Betriebsgebiet anstatt Ggü-Pufferzone
	600/6	Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung von „Pufferzone“ in „Orts- und Landschaftsbildschutz“
	600/7	Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung von „Pufferzone“ in „Orts- und Landschaftsbildschutz“
	600/3	Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung von „Pufferzone“ in „Orts- und Landschaftsbildschutz“
	602/6	Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung von „Pufferzone“ in „Orts- und Landschaftsbildschutz“
	602/5	Änderung der Ggü-Funktionsbezeichnung von „Pufferzone“ in „Orts- und Landschaftsbildschutz“

2.2.2 Erläuterung der Änderungen

Die gegenständlichen Parzellen liegen im südöstlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im Nordosten des Siedlungskörpers von Biedermannsdorf, südlich der Siegfried Marcus-Straße. Die von der ggst. Änderung betroffene BB-Zeile ist im Norden und Westen von öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) sowie im Süden und Osten Großteils von einem Grüngürtel-Streifen umgeben. Der Grüngürtel weist im Süden eine Funktionsbezeichnung als Ggü-Lärmschutzwand und setzt sich in weiterer Folge als Ggü-Pufferzone in Richtung Norden und Osten fort. Letztere Ggü-Widmung verläuft entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der ggst., als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Parzellen und bildet den Übergang zur offenen Agrarlandschaft. Östlich der an den Grüngürtel angrenzenden Ackerflächen verläuft die L154. Südlich der Widmung Ggü-Lärmschutzwand kommt eine kleinflächige Bauland-Wohngebiet (BW) Zeile zu liegen. Gemäß der Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte (NÖ Atlas, November 2018) wird der Grüngürtel im ggst. Areal von mehreren Fließwegen von 0,05 bis 1 ha überquert. Im Bereich des Grundstücks 602/5 überquert ein von Nordwesten in Richtung Südosten verlaufender Fließweg von 10 bis 100 ha den Grüngürtel. Gemäß dem regionalen

Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (RegROP) kommen die von der geplanten Umwidmung betroffenen Flächen innerhalb einer großflächig ausgewiesenen Landwirtschaftlichen Vorrangzonen sowie eines Wasserschongebiets zu liegen, sind jedoch von keinen weiteren Festlegungen im RegROP betroffen. Gemäß Waldentwicklungsplan kommt im Nahbereich eine ausgewiesene Waldfläche mit Schutzfunktion (Winderosion) zu liegen, welche im Flächenwidmungsplan als Forst kenntlich gemacht ist. Der Waldstreifen schirmt das Betriebsgebiet aus östlicher Richtung räumlich ab und gewährleistet entlang der L154 eine optische Eingliederung des Betriebsgebiets in die freie Landschaft. Die betroffenen Parzellen sind Großteils bebaut (600/3, 600/7, 602/7, 602/6) bzw. weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf (602/5). Der ggst. Grüngürtel ist im Bereich der Grundstücke 600/7 und 600/3 mit Gehölzen bepflanzt. Die restlichen Flächen des ggst. Grüngürtels sind hingegen unbestockt.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z.2 NÖ ROG 2014 sind Grüngürtel Flächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie dienen zur Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen und stellen Flächen mit ökologischer Bedeutung dar. Die Gemeinde hat die Funktion und erforderlichenfalls die Breite des Grüngürtels im Flächenwidmungsplan festzulegen.

Die ursprüngliche Intention der Ggü-Widmung war die Abschirmung des Betriebsgebiets bzw. eine Eingliederung desselben in die Landschaft. Da die Grundstückseigentümer jedoch nicht zu einer Bepflanzung verpflichtet sind, ist der ggst. Grüngürtel im Naturstand nur in Teilbereichen mit Gehölzen ausgestattet. Eine durchgehende Bestockung, welche nötig wäre, um die gewünschte Funktion zu erfüllen, erfolgte bisher nicht. Im Zuge der ggst. Änderung soll u. a. die Funktion des Grüngürtels neu definiert werden. So scheint weder die Zusatzbezeichnung „Pufferzone“ über den gesamten Verlauf fachlich zweckmäßig, noch eine Pufferzone zwischen Bauland Betriebsgebiet und landwirtschaftlich genutzten Glf-Bereichen aus funktionalen Gründen erforderlich.

Im Jahr 2014 wurde der östlich gelegene und von Westen nach Osten verlaufende Abschnitt des Grüngürtels, im Bereich der Parzelle 600/3, auf 6 m Breite reduziert. Gleichzeitig erfolgte zur Sicherstellung einer Bepflanzung eine Vereinbarung gem. § 17 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014. Es soll nun vergleichbar zu der 2014 durchgeführten Änderung die nördliche Ggü-Widmungsgrenze um 4 m nach Süden verschoben und eine einheitliche Breite der Ggü-Widmung erwirkt werden. Dadurch verringert sich die Breite des Grüngürtels auf 6 m und die Fläche um rund 250 m². Eine Pufferwirkung zur offenen Agrarlandschaft ist im gegenständlichen Abschnitt nicht erforderlich. Eine abschirmende, bzw. landschafts- und ortsbildfördernde Wirkung, so wie ursprünglich für den Grüngürtel vorgesehen, kann auch bei 6 m Breite erreicht werden, sofern eine entsprechende Gestaltung des Grüngürtels, in Form einer Bepflanzung mit Gehölzen erfolgt.

Die Umsetzung der ursprünglichen Planungsidee, die optische Einbindung des Betriebsareals in die freie Landschaft und somit die Abschirmung des Betriebsgebiets mit Gehölzen, wird nun durch eine Vereinbarung gem. §17 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014 zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer der Parzelle 600/6 sichergestellt. Dadurch wird dieser verpflichtet, den südlich der BB-Widmung verbleibenden 6 m breiten Ggü-Streifen mit Gehölzen zu bepflanzen. Im Zusammenhang mit dem bepflanzten Streifen auf den Grundstücken 600/7 und 600/3 wird dadurch eine Verbesserung der abschirmenden sowie raumgliedernden Wirkung und eine Aufwertung des Grüngürtels sowie des Orts- und Landschaftsbildes gewährleistet. Zusätzlich zur landschaftsbildfördernden Wirkung wird durch die Bepflanzung von Gehölzen die Windschutzfunktion der nahegelegenen Waldfläche unterstützt.

Die durch die ggst. Aufwertung des Grüngürtels erfolgte landschafts- und ortsbildfördernde Wirkung soll nun in dessen Funktionsbezeichnung aufgenommen werden, welche gem. § 4 Abs. 2 Z.2 ÖROP 2017 wie folgt präzisiert wird: "Ggü-Orts- und Landschaftsbildschutz".

Folgende Verordnung liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 14.03.2019, unter TOP 10, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermannsdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/10/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/09/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/10/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt wird.

§ 3

Die Plandarstellungen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung, die wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10a: Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung) - Dringlichkeitsantrag

Auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 befindet sich ein Gärtnereibetrieb, der aufgelassen wird. Es stellt sich die Frage einer Nachnutzung, bei der die Raumordnungsinteressen der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Angedacht ist eine betriebliche Nutzung (Erzeugung von Recyclingplatten) des Grundstücks und der darauf befindlichen Baulichkeiten, was einer entsprechenden Widmung bedarf (derzeit Widmung Grünlandlandwirtschaft). Aufgrund des überörtlichen Raumordnungsprogramms des Landes NÖ ist dies aber nicht möglich. Als Alternative zur Widmung Baulandbetriebsgebiet besteht die Möglichkeit, die Gebäude als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (GEB) zu widmen, die auch eine betriebliche Nutzung zulässt (GEB-Widmung). Eine GEB-Widmung ersetzt natürlich keine materienrechtlichen Genehmigungserfordernisse, etwa nach der NÖ BauO oder der GewO. Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird geprüft, ob von der Betriebsanlage Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm oder Staub) für die Bevölkerung ausgehen bzw. diese durch Vorschreibung von Auflagen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden können. Können die Nachbarinteressen nicht entsprechend gesichert werden, wäre von der Bezirkshauptmannschaft die Betriebsanlagengenehmigung zu versagen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie vorgetragen – zu fassen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser, GGR Jagl, GR Kern, GR Wimmer, GR Ing. Gross

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie vorgetragen – zu fassen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 1 (GGR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 4 (GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Giwiser; GR Wagner)

TOP 11: Verordnung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf bezüglich der Verbindlichkeit der Darstellung in digitaler Form mit den Anpassungsänderungen

Unsere Gemeinde verfügt derzeit über einen Bebauungsplan in analoger Form, der derzeit aus ca. 20 Planblättern besteht. Um die laufenden Änderungen und Anpassungen des Bebauungsplanes bzw. den Datenaustausch mit der NÖ Landesregierung und den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde auf den Stand der Technik zu bringen, soll der Bebauungsplan verbindlich in digitaler Form dargestellt werden. Mit der Digitalisierung kann der Bebauungsplan im geographischen Informationssystem geführt werden. Im Zuge der Digitalisierung sollen einige Unschärfen behoben werden.

Im **Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“** vom Dezember 2018 wird zu den geplanten Digitalisierung und Änderungen des Bebauungsplans folgendes ausgeführt:

BEBAUUNGSPLAN - Digitalisierung und Änderung, Erläuterungsbericht Dez. 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	4
2 BETROFFENE GRUNDSTÜCKE	5
3 GRUNDLAGENFORSCHUNG.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Änderungspunkt 1	8
3.3 Änderungspunkt 2	10
3.4 Änderungspunkt 3	11
3.5 Änderungspunkt 4	12
3.6 Änderungspunkt 5	13
3.7 Änderungspunkt 6	14
3.8 Änderungspunkt 7	14
3.9 Änderungspunkt 8	15
3.10 Änderungspunkt 9	16
3.11 Änderungspunkt 10	17
3.12 Änderungspunkt 11.....	18
3.13 Änderungspunkt 12	18
3.14 Änderungspunkt 13	19
3.15 Änderungspunkt 14	20
3.16 Änderungspunkt 15	21
3.17 Änderungspunkt 16	21
3.18 Änderungspunkt 17	22
3.19 Änderungspunkt 18	22
4 GEPLANTE ÄNDERUNGEN	23
5 ANALYSE UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN	25
5.1 Allgemeine Grundlagen	25
5.2 Änderungspunkt 1	27
5.3 Änderungspunkt 2	29
5.4 Änderungspunkt 3	30
5.5 Änderungspunkt 4	31
5.6 Änderungspunkt 5	33
5.7 Änderungspunkt 6	33
5.8 Änderungspunkt 7	35
5.9 Änderungspunkt 8	35
5.10 Änderungspunkt 9	36
5.11 Änderungspunkt 10	37
5.12 Änderungspunkt 11	38
5.13 Änderungspunkt 12	38
5.14 Änderungspunkt 13	39
5.15 Änderungspunkt 14	40
5.16 Änderungspunkt 15	40

5.17 Änderungspunkt 16	41
5.18 Änderungspunkt 17	41
5.19 Änderungspunkt 18	42
5.20 Sonstiges	43
5.20.1 Richtigstellung von Baufluchtlinien und Anbauverpflichtung entlang der Schutzzone	43
5.20.2 Richtigstellung von Baufluchtlinien und Signaturen entlang der Baufluchtlinien....	43
5.20.3 Richtigstellung von Straßenbreiten	44
5.21 Zusammenfassung	45
6 ANHANG	46

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf abzuändern und neu darzustellen.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung:

- Plan Nr. R-0901/BEP/10/E, Planblätter 1 – 5

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verfügt über einen rechtsgültigen Bebauungsplan in analoger Form. Im Jahr 2012 wurde mit der Überführung der analogen Plandarstellung in einen digitalen GIS-Datensatz begonnen. Dieser wird auf Basis des Flächenwidmungsplans erstellt und auf einer digitalen Plangrundlage (DKM) dargestellt, die rechtskräftigen Inhalte des analogen Bebauungsplans werden dabei übernommen.

In den letzten Jahren wurden einige Änderungen des Bebauungsplans durchgeführt. Im Jahr 2012 wurden dabei die Planblätter 18 und 23, im Jahr 2013 das Planblatt 29, im Jahr 2014 die Planblätter 24, 27, 28, 31 und 32 sowie im Jahr 2015 und im Jahr 2017 abermals das Planblatt 29 und im Mai 2018 erneut die Planblätter 27, 28 und 29 bereits digital neu dargestellt und verordnet. Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Inhalte des Bebauungsplans mit den langfristig angestrebten Entwicklungstendenzen der Raumplanung abzustimmen. Zusätzlich wurde im Jahr 2017 ein digitales örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) im Rahmen einer Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP 2017) verordnet.

Im Zuge der ggst. Änderungen wird eine vollständige Überführung des analogen Bebauungsplans in einen digitalen GIS-Datensatz, der mit dem Entwicklungskonzept (ÖROP 2017) bzw. der entsprechenden Grundlagenforschung abgestimmt ist, durchgeführt. Im Zuge der Digitalisierung werden somit die vormaligen Planblätter 18, 19, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 48, 49 und 50 im Format 650x750mm, durch die Planblätter 1, 2, 3, 4 und 5, im Format ISO A1 bzw. ISO A0, ersetzt.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf wird somit in digitaler Form neu dargestellt.

2. BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

Folgende Grundstücke (Stand DKM 2018) sind betroffen:

- Gst. Nr. 321/96 (Änderungspunkt 1a)
- Gst. Nr. 321/67 (Änderungspunkt 1b)
- Gst. Nr. 44, 45, 49, 52 (Änderungspunkt 1c)
- Gst. Nr. 670/1, 670/3, 670/4, 670/5, 670/6, 670/7, 670/8, 671/1, 671/2, 674/1, 674/2, 674/3, 674/4, 674/5, 674/6, 675/10, 675/11, 675/12, 675/13, 675/14, 675/2, 675/3, 675/4, 675/5, 675/6, 675/7, 675/8, 675/9, 678/1, 678/2, 678/3, 678/4, 678/5, 678/6, 678/7, 678/8, 682/1, 682/2, 682/3, 682/4, 683/1, 683/2, 683/3, 686/1, 686/2, 686/3, 686/4, 686/5, 686/6, 686/7, 686/8, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 690/1, 690/2, 690/3, 691/1, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6, 691/7, 691/8, 694/2, 695/1, 695/2, 698/1, 698/2, 698/3, 698/4 (Änderungspunkt 1d)
- Gst. Nr. 1214/2, 1214/3, 1215/3, 1215/4, 1216/3, 1216/4, 352/2, 352/3, 352/4, 356/4, 356/5, 356/6, 356/7, 356/8, 357/2, 357/3, 357/4, 357/5, 358/2, 358/3, 358/4, 358/5, 358/6, 358/7 (Änderungspunkt 1e)
- Gst. Nr. 359/1, 359/2, 359/3, 359/4, 359/5, 359/6, 359/7, 359/8 (Änderungspunkt 1f)
- Gst. Nr. 321/72, 321/73 (Änderungspunkt 1g)
- Gst. Nr. 301/1, 301/2, 302/1, 321/74, 321/87, 321/88 (Änderungspunkt 1h)
- Gst. Nr. 1, 10, 12/1, 15/1, 16/1, 17, 20/1, 22, 24/1, 24/2, 6, 7, 8 (Änderungspunkt 1i)

- Gst. Nr. 28/1 (Änderungspunkt 1j)
- Gst. Nr. 252, 669/1, 669/2, 669/3 (Änderungspunkt 1k)
- Gst. Nr. 666/10, 666/11, 666/12, 666/13, 666/14, 666/15, 666/16, 666/17, 666/18, 666/19, 666/2, 666/20, 666/21, 666/22, 666/23, 666/24, 666/25, 666/26, 666/27, 666/3, 666/31, 666/32, 666/33, 666/34, 666/35, 666/36, 666/37, 666/38, 666/39, 666/4, 666/40, 666/41, 666/42, 666/43, 666/45, 666/46, 666/5, 666/6, 666/7, 666/8, 668 (Änderungspunkt 1l)
- Gst. Nr. 258/1, 258/2, 614/1, 614/10, 614/11, 614/12, 614/13 (Änderungspunkt 1m)
- Gst. Nr. 602/3, 602/4, 604/2, 604/3, 604/4, 604/5, 605/2 (Änderungspunkt 1n)
- Gst. Nr. 610/6 (Änderungspunkt 1o)
- Gst. Nr. 321/96, 321/67 (Änderungspunkt 2)
- Gst. Nr. 321/20 (Änderungspunkt 3)
- Gst. Nr. 326 (Änderungspunkt 4a)
- Gst. Nr. 699 (Änderungspunkt 4b)
- Gst. Nr. 616/24, 616/22 (Änderungspunkt 4c)
- Gst. Nr. 326 (Änderungspunkt 5a)
- Gst. Nr. 321/72, 321/73 (Änderungspunkt 5b)
- Gst. Nr. 26/1, 27 (Änderungspunkt 5c)
- Gst. Nr. 159, 834/1 (Änderungspunkt 6)
- Gst. Nr. 167/4, 170 (Änderungspunkt 7)
- Gst. Nr. 118, 134, 137 (Änderungspunkt 8)
- Gst. Nr. 100, 101, 105, 109/1, 113, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 88, 91/1, 92, 95, 99 (Änderungspunkt 9)
- Gst. Nr. 962 (Änderungspunkt 10)
- Gst. Nr. 300/23 (Änderungspunkt 11)
- Gst. Nr. 298/22, 298/23, 300/14, 300/15, 300/16, 300/17, 300/18, 300/19 (Änderungspunkt 12)
- Gst. Nr. 602/17, 602/16, 602/15 (Änderungspunkt 13)
- Gst. Nr. 205 (Änderungspunkt 14)
- Gst. Nr. 253/2, 256 (Änderungspunkt 15)
- Gst. Nr. 669/2, 669/3, 252 (Änderungspunkt 16)
- Gst. Nr. 616/2, 616/16, 616/17, 616/18, 616/19 (Änderungspunkt 17)
- Gst. Nr. 29, 31, 35, 36 (Änderungspunkt 18)

3 GRUNDLAGENFORSCHUNG

3.1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf liegt im Wiener Becken, ca. 5 km südlich der Stadtgrenze Wiens. Sie verfügt durch die nahegelegene Autobahnanschlussstelle der westlich gelegenen Südautobahn über eine sehr gute überregionale Verkehrsanbindung und konnte in den letzten Jahrzehnten so seine Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort weiter ausbauen. Mit 3.524 Einwohnern und einer Fläche von 865,34 ha, weist die Marktgemeinde eine Einwohnerdichte von rund 4 EW/ha (407 EW/km²) auf.

Biedermannsdorf verzeichnete im Zeitraum 1971 (1.295 Einwohner) bis 1991 (2.668 Einwohner) aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses Wiens ein rasant verlaufendes Bevölkerungswachstum. Nach einer Phase moderater Bevölkerungszuwächse zwischen 1991 und 2001 (2.904 Einwohner) kam es im darauffolgenden Jahrzehnt zu einem leichten Bevölkerungsrückgang (2011: 2.864 Einwohner). Seit 2011 werden wiederum Bevölkerungszuwächse registriert. Gegenwärtig erreicht die Marktgemeinde Biedermannsdorf mit 2.988 Hauptwohnsitze den Höchstwert der Messreihe der Statistik Austria (Statistik Austria 2018).

Grundsätzlich wird entsprechend der Lage im siedlungsstrukturell dynamischen südlichen Wiener Umland künftig ein Bevölkerungswachstum prognostiziert.

Die Gemeinde verfügt direkt oder indirekt über zahlreiche Anbindungen ans hochrangige Straßen- sowie Schienennetz (A2, B11 und Aspang-Bahn sowie Badener Bahn, Südbahn und Pottendorfer Linie) und ist dadurch mit der Bundeshauptstadt Wien sowie der Bezirkshauptstadt Mödling eng verbunden. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist wirtschaftlich dennoch als Einpendlergemeinde zu werten. Durch ihren Anteil am IZ NÖ Süd sowie durch ein weiteres Betriebsgebiet im nordöstlichen Bereich des Siedlungskörpers stellt

die Gemeinde einen nicht unerheblichen Arbeitgeber in einer wirtschaftlich starken Region dar.

Das ursprünglich stark agrarisch geprägte Straßendorf, das entlang der Ost-West gerichteten Ortsstraße die vormalig ortstypische 1- bis 2-geschossige, geschlossene Bebauung durch Haken- und Zwerchhöfe aufweist, erfuhr die erste urkundliche Erwähnung in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts unter dem ursprünglichen Namen „Zohensunsdorf“. 1275 bis 1830 hat sich der Name „Pidermannsdorf“ zum heutigen Biedermannsdorf entwickelt. Im 19. Jh. wurde der Wiener Neustädter Kanal gebaut, von dem aus der Biedermannsdorfer Kanal zu einem Ziegelwerk führte. Durch das Aufkommen weiterer Ziegelwerke erlebte der bis dahin ausschließlich von der Landwirtschaft lebende Ort eine erste Industrialisierung. Die Lehmvorkommen werden auch heute noch zum Abbau genutzt, auf den nordöstlichen Gemeindeflächen kommen Abbaufelder der Fa. Wienerberger AG zu liegen.

Die ehemalige, landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur spiegelt sich auch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan durch großflächige Bauland Agrargebiet (BA)-Widmungen im Ortskern der Marktgemeinde Biedermannsdorf, wider.

Der kompakte Siedlungskörper von Biedermannsdorf weist heterogene Bebauungsstrukturen auf, die durch noch erkennbare dörfliche Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschoßwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen gekennzeichnet sind.

Die Ortsstraße stellt dabei den ursprünglichen Siedlungsbereich der Gemeinde dar, nördlich und südlich des Ortskerns verlaufen die Grenzen des Siedlungsbereichs weitgehend parallel zur Ortsstraße. In den 1960er Jahren setzte eine Ortserweiterung insbesondere nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind bereits als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im nordöstlichen Teil liegt eine Betriebsgebiets-Zone.

Die Siedlungsentwicklung ist auch deutlich an den Bebauungs- und Siedlungsstrukturen in der Ortsstraße und Gartengasse zu erkennen. Entlang der Ortsstraße befinden sich Bebauungen, die bis in die Epoche vor 1918 bzw. die frühe Gründerzeit zurückreichen bzw. Bebauungen aus der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit 1945 - 1980. In der Gartengasse befinden sich vorwiegend Bauten aus den Jahren 1945 - 1980 oder Einfamilienhäuser, deren Entstehung vorwiegend auf die Jahre nach 1980 zurückzuführen ist (vgl.

Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm 1993). Den östlichen Ortsrand bilden jüngere, dichtere Wohnformen mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Charakteristisch und Ortsbildprägend ist die bis an die Straßenfluchtlinie heranreichende Bebauung entlang der Ortsstraße.

Der gegenständliche Änderungsanlass bezieht sich einerseits auf die für die Digitalisierung des analogen Bebauungsplans durchgeführte Grundlagenforschung, andererseits auf die für das örtliche Raumordnungsprogramm (ÖROP 2017) erfolgte, umfangreiche Grundlagenforschung, wobei u.a. der Ortskern, bezüglich der baulichen Bestandsaufnahme, möglicher Widmungsentwicklungen sowie landwirtschaftlicher Betriebe, strukturell untersucht wurde.

3.2 Änderungspunkt 1

Der Änderungspunkt 1 umfasst die Änderung der Bebauungsweise in mehreren Bereichen des Ortsgebiets. Die Beschreibung der beabsichtigten Festlegungen erfolgt durch eine Gliederung in Teilbereiche (siehe Übersicht Änderungspunkte 1, 4, 5, 17 im Anhang).

Im Rahmen der Neufestlegung sollen die Bebauungsweisen an bestehende Bebauungsstrukturen angepasst und somit die wahlweise offen oder gekuppelte („o, k“) Bebauungsweise durch die offene Bebauungsweise („o“) großflächig ersetzt werden (siehe Kap. 0). Im Zuge der für den ggst. Änderungspunkt durchgeführten Grundlagenforschung wurden im Gemeindegebiet Biedermannsdorfs großflächige Teilbereiche festgestellt, bei denen die wahlweise offene oder gekuppelte zwar festgelegt wurde, der Baubestand jedoch ausschließlich in offen errichtet wurde, wodurch die gekuppelte Bebauungsweise für die noch unbebauten Grundstücke sich als weitgehend undurchführbar erweist (siehe Grundlagenplan Gegenüberstellung Bebauungsweisen im Anhang). Zudem wurden kleinflächige Teilbereiche festgestellt, bei denen die im rechtskräftigen Bebauungsplan

festgelegte Bebauungsweise nicht mit der bestehenden Baukörpersituierung gem. aktueller DKM (2018) übereinstimmt und im Widerspruch zu den umliegenden Festlegungen steht.

Änderungspunkte 1a, 1b

Der Bereich des Änderungspunktes 1a besteht aus einem 1,3ha großen und der des Änderungspunktes 1b aus einem 1.150m² großen, als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Grundstück (321/96 bzw. 321/67). Die ggst. Parzellen befinden sich in der nördlichen Siedlungsrandlage des Gemeindegebiets, die Reihenhausanlage, die darauf zu liegen kommt, entstand aus der Bauperiode zwischen 1945 und 1980. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die geschlossene Bebauungsweise festgelegt. Im Zuge einer 1993 erfolgten Änderung des Bebauungsplans, wurde die Bebauungsweise im ggst. Bereich von der wahlweise offen oder gekuppelten (321/96) bzw. offenen (321/67) durch die geschlossene Bebauungsweise ersetzt. Die Planungsabsichten waren jeweils die Sicherung der Ausgewogenheit des Ortsbildes bzw. die Berichtigung gemäß Baubestand. Die Grundstücksstrukturen blieben bislang unverändert. Gem. §31 NÖ ROG 2014 ist die Anordnung der Gebäude auf den ggst. Grundstücken jedoch als offen zu beurteilen.

Änderungspunkt 1c, 1j

Im Bereich des Änderungspunktes 1c kommen gem. §31 NÖ ROG 2014 ausschließlich in geschlossener Form errichtete Gebäude zu liegen. Dabei wurden die Gebäude auf den Grundstücken 49 und 52 vor dem Jahr 1918 errichtet und sind gegenwärtig Teil der Bauland Kerngebiet (BK) Widmung im Ortszentrum, in der sowohl die Kirche (Grundstück 63) sowie der Pfarrhof (49 und 52) als auch das Gemeindeamt (64) zu liegen kommen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die offene Bebauungsweise festgelegt. Das BW-gewidmete Grundstück 45 grenzt westlich an die ggst. BK-Widmung und östlich an eine Bauland Agrargebiet (BA) Widmung an, das Gebäude auf der Parzelle wurde nach 1990 errichtet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Auf der BA-Widmung kommt u.a. das Teilgrundstück 28/1 (Änderungspunkt 1j) zu liegen, auf welchem ebenfalls ein gem. §31 NÖ ROG 2014 in geschlossener Bebauungsweise errichtetes Gebäude steht. Auch in diesem Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.

Änderungspunkte 1d, 1e, 1f, 1k, 1l, 1n

Die ggst. Änderungspunkte umfassen als BW gewidmete Einfamilienhaus-Bereiche in südlicher, südöstlicher sowie östlicher bzw. nordwestlicher Siedlungsrandlage. Der Baubestand in den Bereichen der Änderungspunkte 1d, 1e, 1f sowie 1n wurde nach 1990 errichtet, der im Bereich des Änderungspunktes 1l weitgehend zwischen 1945 und 1980 und schließlich der Baubestand im Bereich des Änderungspunktes 1k vor 1945. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Gem. §31 NÖ ROG 2014 ist die Anordnung der Gebäude auf den ggst. Grundstücken als offen zu beurteilen.

Änderungspunkte 1g, 1h, 1o

Der Bereich des Änderungspunktes 1g besteht aus einem rund 6.500m² großen und einem rund 8.200m² großen BW-gewidmeten Grundstück (321/72 bzw. 321/73) und der des Änderungspunktes 1h aus einem rund 5.800m² großen (321/74), einem rund 4.400m² großen (321/87) sowie drei kleinere, BW-gewidmete Grundstücke. Der Bereich des Änderungspunktes 1o besteht aus einem rund 3.500m² großem Grundstück, welches weitgehend als BW gewidmet ist und kleinteilig, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als Grünland Grüngürtel (Ggü)-Siedlungsgliederung/Abstandsfläche sowie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze als private Verkehrsfläche (Vp) gewidmet ist. Die Parzellen im Bereich der Änderungspunkte 1g und 1h befinden sich nordöstlich des Ortskerns, die Wohnhausanlagen die darauf zu liegen kommen entstanden aus der Bauperiode zwischen 1945 und 1980. Auf den Grundstücken 302/1 und 301/1 (Änderungspunkt 1h) kommen hingegen jeweils eine Reihenhausanlage bzw. ein Einfamilienhaus zu liegen, die ab den 90er Jahren errichtet wurden. Die Parzelle im Bereich des Änderungspunktes 1o befindet sich weiter östlich, an der Grenze zur großflächigen Bauland Betriebsgebiet (BB) Widmung. Die Wohnhausanlage die darauf zu liegen kommt entstand in den 90er Jahren. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die gekuppelte (Änderungspunkte 1g) bzw. die wahlweise

offene oder gekuppelte Bebauungsweise (Änderungspunkt 1h sowie 1o) festgelegt. Gem. § 31 NÖ ROG 2014 ist die Anordnung der Gebäude auf den ggst. Grundstücken als offen zu beurteilen.

Änderungspunkt 1i

Der Änderungspunkt 1i erweist sich als Bereich mit heterogenen Bebauungsweisen im Bestand. Gem. § 31 NÖ ROG 2014 kommt auf Grundstück 20/1 ein offenes und auf Grundstück 15/1 ein gekuppeltes Gebäude zu liegen, die restlichen bebauten Parzellen wurden als geschlossen erfasst. Die ggst. Baulandzeile befindet sich entlang der Josef-Bauer Straße, östlich des Ortskerns und ist weitgehend als BA gewidmet, im östlichen Bereich kommt eine BW-Widmungsfläche zu liegen.



Abbildung 1: Gegenüberstellung Bebauungsweisen - Auszug. Eigene Darstellung

Änderungspunkte 1m

Der BW-gewidmete Bereich des Änderungspunktes 1m besteht aus einer Reihenhäuseranlage (Grundstücke 614/13, 614/10, 614/1) und drei bebauten Einfamilienhausparzellen (258/1, 614/11, 614/12). Die ggst. Parzellen befinden sich in der östlichen Siedlungsrandlage des Gemeindegebiets, der darauf zu liegende Baubestand entstand nach den 90er Jahren. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Gem. §31 NÖ ROG 2014 ist die Anordnung der Gebäude auf dem ggst. Grundstück als offen zu beurteilen.

3.3 Änderungspunkt 2

Das gegenständliche Planungsareal liegt am nördlichen Siedlungsrand der Marktgemeinde Biedermannsdorf, im Bereich des Änderungspunktes 1a bzw. 1b. Dementsprechend sind die Grundstücke 521/96 und 521/67 von der ggst. Änderung betroffen. Die mit Reihenhäusern bebauten Parzellen kommen in einer als Bauland Wohngebiete (BW) gewidmeten Baulandzeile zu liegen, die von den als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmeten Straßenräumen Schönbrunner Allee, Perlasgasse, Klosterstraße sowie Eschengasse umrandet wird. Darüber hinaus kommen im Westen und im Süden zwei weitere BW-Flächen, im Südwesten eine großflächige Grünland Sportstätten (Gspo)-Widmung sowie im Osten und Nordosten eine Grünland Land- und Forstwirtschaft (GlF)-Widmung zu liegen. Mit Ausnahme der Parzelle 521/96 ist im gesamten als BW gewidmeten Areal eine weitgehend geometrische Parzellenstruktur vorzufinden. Das rund 1,3ha große Grundstück 521/96 weist eine dreieckige Form auf und wird von allen vier o. a. Straßenzügen umrandet. Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für das gegenständliche Planungsareal nachfolgende Bestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % bzw. 35 % (30 bzw. 35)
- Geschlossene Bebauungsweise (g)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m, bzw. 6,00 m bzw. 5,00 m zur Straßenfluchtlinie

In der analogen Plandarstellung verläuft die vordere Baufluchtlinie entlang der Perlasgasse im Planblatt 18 im Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie und im Planblatt 23 im Abstand von 6m. Die Baufluchtlinie entlang der Klosterstraße (Planblatt 23) verläuft ebenfalls im Abstand von 6m zur Straßenfluchtlinie, die vordere Baufluchtlinie entlang des Erlenwegs hingegen im

Abstand von 5m. Im Jahr 2012 wurde bereits eine Änderung des Bebauungsplans auf beiden Planblättern (18 sowie 23) durchgeführt.

Entlang der Klosterstraße stehen die Reihenhäuser, gem. DKM 2018, weitgehend in einer Flucht. Mit den Zubauten werden somit Vorgartentiefen von 4m erreicht. Die Gebäudefluchten entlang der Perlasgasse variieren hingegen sehr stark, die zur Straßenflucht heranreichenden Häuser weisen jedoch ebenfalls 4m tiefe Vorgärten auf.

3.4 Änderungspunkt 3

Das vom Änderungspunkt 3 betroffene Grundstück 321/20 kommt ebenfalls entlang der Klosterstraße zu liegen, südöstlich der Grünland Sportstätten (Gspo)-Widmung. Die 1.546 m² große Parzelle kommt in einer als Bauland Wohngebiete (BW) gewidmeten Baulandzeile zu liegen, die entlang der Klosterstraße bis zur Josef-Bauer Straße führt. Neben den als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmeten Straßenräumen, wird die BW-Zeile von der o.a. Gspo-Fläche sowie einer Bauland Kerngebiet (BK)-Fläche umrandet. Darüber hinaus kommen weitere BW-Flächen und eine kleinflächige Gspo-Widmung zu liegen.

Mit Ausnahme der Reihenhauspazelle 322/25 und mancher Eckparzellen ist im gesamten als BW gewidmeten Areal eine weitgehend geometrische Parzellenstruktur vorzufinden. Das ggst. Grundstück stellt mit seiner fünfeckähnlichen Parzellenstruktur dabei ebenfalls eine Ausnahme dar. Zudem wird die Parzelle beidseitig erschlossen, von der Klosterstraße im Osten und einem öffentlichen Weg im Westen.



Abbildung 2: Von Änderungspunkt 3 betroffenes Grundstück. Quellen: basemap.at, Bebauungsplan. Eigene Darstellung

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für das gegenständliche Planungsareal nachfolgende Bestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Offene Bebauungsweise (o)
- Bauklasse I bzw. Bauklasse I bis Bauklasse II (I bzw. I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie
- Hintere Baufluchtlinien im Abstand von 41 m zu den vorderen Baufluchtlinien bzw. von 5 m zum angrenzenden Grundstück 321/100

Die hintere Baufluchtlinie sowie die Baufeldabgrenzung verlaufen parallel zur Straßenfluchtlinie in der westlichen Hälfte des Grundstücks.

Durch die hintere Baufluchtlinie ist ein rund 350m² großer Bereich des ggst. Grundstücks nicht mit Hauptgebäuden bebaubar. Der ggst. Bereich stellt eine Verbindung zwischen der nördlichen Pufferzone zum Sportplatz mit der südlich verlaufenden, zusammenhängenden Gartenzone dar. Die Baufeldabgrenzung wirkt hingegen überflüssig, da das rund 170m² große, dreiecksförmige Baufeld innerhalb der nicht mit Hauptgebäuden bebaubaren Fläche zu liegen kommt.

Die vorderen Baufluchtlinien im Bereich des öffentlichen Wegs, westlich des ggst. Grundstücks, sowie entlang der Borromäumstraße sind ebenfalls in einem Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

3.5 Änderungspunkt 4

Der Änderungspunkt 4 umfasst drei großflächige Änderungen des Bebauungsplans. Der ggst. Änderungspunkt wird in drei Teilbereiche gegliedert (siehe Übersicht Änderungspunkte 1, 4, 5, 17 im Anhang).

Die neuen Festlegungen stellen zum Teil wesentliche Änderungen des Bebauungsplans dar, teilweise handelt es sich jedoch lediglich um Anpassungen an die bestehenden Bebauungsstrukturen bzw. an die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Das vom Änderungspunkt 4a betroffene Grundstück 326 kommt im Bereich des Ortskerns zu liegen und weist eine Gesamtfläche von 17.364m² auf. Das gesamte Grundstück ist gegenwärtig als Bauland Kerngebiet (BK) gewidmet und bietet Raum für die denkmalgeschützte Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Zudem befindet sich ein großflächiger Parkplatz südlich des Schulgeländes.

Das vom Änderungspunkt 4b betroffene Grundstück 699 kommt im Bereich des südlichen Siedlungsrandes zu liegen und weist eine Gesamtfläche von 25.493m² auf. Das gesamte Grundstück ist gegenwärtig als Bauland Sondergebiet (BS)-Volksschule, Mehrzweckhalle gewidmet. Zudem befindet sich ein großflächiger Tennisplatz südöstlich des Schulgeländes.

Die vom Änderungspunkt 4c betroffenen Grundstücke kommen im Bereich des östlichen Siedlungsrandes entlang der Viktor-Kaplan Straße zu liegen und weisen jeweils eine Fläche von 1.680m² (Parzelle 616/24) bzw. 840m² (Parzelle 616/22) auf. Das gesamte als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmete Areal wird gegenwärtig wohnbaulich genutzt.

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für das gegenständliche Planungsareal nachfolgende Bestimmungen:

Änderungspunkt 4a

- Geschoßflächenanzahl 0,65 (0,65)
- Freie Anordnung (f)
- 13m Bebauungshöhe (13)
- Hintere Baufluchtlinien im Abstand von 10 m zur hinteren Grundstücksgrenze

Änderungspunkt 4b

- Geschoßflächenanzahl 0,3 (0,3)
- Freie Anordnung (f)
- 11m Bebauungshöhe (11)

Änderungspunkt 4c

- Geschoßflächenanzahl 0,6 (0,6)
- Freie Anordnung (f)
- 5m Bebauungshöhe (5)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie
- Hintere Baufluchtlinien im Abstand von 33 m zur vorderen Baufluchtlinie

3.6 Änderungspunkt 5

Der Änderungspunkt 5 umfasst Änderungen der Ausweisungen von Kfz-Abstellanlagen im Bebauungsplan bzw. deren Neudarstellung. Der ggst. Änderungspunkt wird in drei Teilbereiche gegliedert.

Änderungspunkt 5a kommt auf Parzelle 326, im Bereich der o.a. Schule in der Bauland Kerngebiet (BK) Widmung (Änderungspunkt 4a) zu liegen. Der rund 370m² großen, im rechtsgültigen Bebauungsplan als Kfz-Abstellanlage ausgewiesenen Fläche steht in der Natur eine ca. 4.200m² große Parkplatzfläche gegenüber.

Der Änderungspunkt 5b kommt auf den Parzellen 321/72 und 321/73, im Bereich des o.a. Änderungspunktes 1g zu liegen. Die zur Wohnhausanlage dazugehörigen, ausgewiesenen Parkplatzflächen erweisen sich auch in diesem Bereich kleiner als im Naturstand.

Die vom Änderungspunkt 5c betroffenen Parzellen 26/1 und 27 kommen westlich des Ortskerns, entlang des Dorfweg im Bereich der Raiffeisen Bank, zu liegen. In diesem Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Kfz-Abstellanlage ausgewiesen.

Für die ggst. Bereiche gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

Änderungspunkt 5a

- Geschoßflächenanzahl 0,65 (0,65)
- Freie Anordnung (f)

- 13m Bebauungshöhe (13)
- Hintere Baufluchtlinien im Abstand von 10 m zur hinteren Grundstücksgrenze

Änderungspunkt 5b

- Bebauungsdichte 40 % (40)
- Gekuppelte Bebauungsweise (k)
- Bauklasse V bis Bauklasse VI (V,VI)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie

Änderungspunkt 5c

- Bebauungsdichte 40 % bzw. 50 % (40 bzw. 50)
- Geschlossene bzw. offene Bebauungsweise (k bzw. o)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie mit Anbaupflicht entlang der Straßenfluchtlinie im Bereich des Grundstücks 26/1 und des Grundstücks 27 entlang der Ortsstraße. Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie im Bereich des Grundstücks 27 entlang des Dorfwegs.

3.7 Änderungspunkt 6

Die vom Änderungspunkt 6 betroffenen Grundstücke befinden sich am Johanna Kaltner-Platz im westlichen Siedlungsbereich des Gemeindegebiets von Biedermannsdorf.

Die ggst. Parzellen sind Teil einer kleinteiligen, als Bauland Sondergebiet (BS) - Rettungsstation gewidmeten Fläche, die nördlich an eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö), westlich und südlich an eine Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung und östlich an eine Bauland Wohngebiet (BW) Widmung angrenzt. Die Rettungsstelle des Roten Kreuz Biedermannsdorf wurde 1994 in Betrieb genommen, 1998 wurde sie auf den aktuellen Standort (ehemaliges Feuerwehrgebäude) verlagert.

Im Zuge der im Mai 2018 durchgeführten Flächenwidmungsplanänderung wurde im ggst. Bereich, entsprechend einer funktionalen Anpassung an den Naturstand, die BS-Widmung neu ausgewiesen. Demgemäß ist der vom ggst. Änderungspunkt betroffene Bereich nicht mehr als Vö sondern als BS- Rettungsstation gewidmet. Für eine detailliertere Beschreibung des Ist-Zustandes sei an dieser Stelle an den Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplans 2018 verwiesen.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig, entsprechend der vormaligen Vö-Widmung, keine Bebauungsbestimmungen.

3.8 Änderungspunkt 7

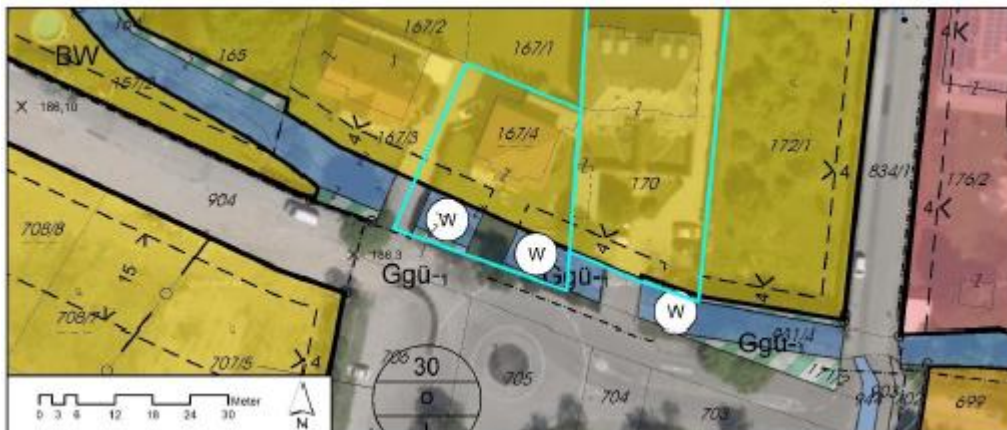


Abbildung 3: Von Änderungspunkt 7 betroffene Grundstücke. Quellen: basemap.at, Flächenwidmungsplan. Eigene Darstellung

Der Änderungspunkt 7 umfasst insgesamt zwei Parzellen, die nördlich der Mühlengasse, am südöstlichen Siedlungsrand von Biedermannsdorf, zu liegen kommen.

Die ggst. Baulandzeile kommt im Wohnbauland (BW) zu liegen und wird von Nordwesten bis Südosten von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) sowie südlich von einer Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung, mit Funktionsbezeichnung Uferbegleitgrün, begrenzt. Zudem kommt in diesem Bereich eine Kenntlichmachung „Gewässer“ zu liegen, wobei es sich hier

um den verrohrten Mühlbach handelt. Des Weiteren kommt im Westen ein kleinflächiges, Bauland Sondergebiet (BS)-Rettungsstation gewidmetes Grundstück zu liegen. Darüber hinaus fügt sich die ggst. BW-Zeile in ein durchaus heterogenes Widmungsgefüge ein. Im Norden befindet sich eine BS-Sonderschule, Kinderheim Widmung, im Osten eine Bauland Kerngebiet (BK) Widmung, in der ein Kindergarten zu liegen kommt, im Süden eine großflächige Vö gewidmete Fläche, die als Parkplatz genutzt wird und im Westen eine Bauland Agrargebiet (BA) Widmung.

Sämtliche, bebaute Parzellen der ggst. BW-Zeile werden wohnbaulich genutzt.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bebauungsweise (o, k)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie bzw. zum Grünland Grüngürtel.

Die vordere Baufluchtlinie mit Anbaumöglichkeit rückt im ggst. Areal 4m von der Straßenfluchtlinie bzw. dem Grüngürtel ab. In den von der ggst. Änderung betroffenen Teilbereichen rückt die Baufluchtlinie bis an die Straßenfluchtlinie heran und wird entlang der Straßenfluchtlinie unterbrochen.

3.9 Änderungspunkt 8

Der Änderungspunkt 8 umfasst die Anpassung der Festlegungsgrenze an die Grundstücksgrenzen dreier Parzellen, die in der Baulandzeile Ortsstraße/Mühlengasse/Leopold-Holzgruber Gasse, am westlichen Siedlungsrand zu liegen kommen.

Die ggst., als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmete Zeile wird von Westen bis Osten von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) sowie südlich von einer Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung, mit Funktionsbezeichnung Uferbegleitgrün, begrenzt. Zudem kommt in diesem Bereich der als „Gewässer“ kenntlich gemachte, verrohrte Mühlbach zu liegen. Darüber hinaus befinden sich im Nordwesten sowie im Süden und Südosten als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmete Flächen und im Nordosten sowie im Südwesten weitere BA-Zeilen.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
 - Wahlweise offen oder gekuppelte Bebauungsweise (o, k)
 - Bauklasse I bis Bauklasse II (I, II)
 - Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie auf Grundstück 137
- Im ggst. Baufeld kommt ein in offener und ein in gekuppelter Form errichtetes Gebäude zu liegen. Zudem steht das Gebäude auf den Teilgrundstücken 120/1 und 122 zwar auf zwei Parzellen, kann jedoch, wegen der speziellen Grundstückskonfiguration als offen bewertet werden.

Gem. NÖ BO 2014 darf auf einem Grundstück nur eine Bebauungsweise verwirklicht werden. Die Bebauungsweise der Bauwerke der ggst. BA-Zeile entlang der Ortsstraße entspricht der im rechtsgültigen Bebauungsplan festgelegten, geschlossenen Bebauungsweise. Die der Bauwerke entlang der Mühlengasse entspricht der festgelegten offenen bzw. gekuppelten Bebauungsweise. Die festgelegte, wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise an den jeweiligen Hintausparzellen entspricht einerseits den bestehenden Bebauungsweisen, andererseits orientiert sie sich an der speziellen Grundstückskonfiguration, die eine geschlossene Bebauungsweise, entsprechend dem Baufeld zur Ortsstraße, erschweren würde.

Die Festlegungsgrenze zwischen den beiden angeführten Baufeldern verläuft im Bereich der ggst. Änderung abweichend von den Parzellengrenzen. Daraus resultieren 90 – 200 m² große Festlegungsbereiche, die sich von den sonstigen Festlegungen am jeweiligen Grundstück unterscheiden.

3.10 Änderungspunkt 9

Der Änderungspunkt 9 umfasst eine Richtigstellung eines im Zuge der Digitalisierung vorgekommenen Darstellungsfehlers und dadurch eine Änderung der Festlegungen im Bereich der Baulandzeile Ortsstraße/Josef-Bauer Straße, im westlichen Ortsteil der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Die ggst., als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmete und zentrumsnahe Zeile wird im Norden, Osten und Süden von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) sowie im Westen von einer Bauland Wohngebiet (BW) Widmung begrenzt. Darüber hinaus befinden sich im Nordosten sowie im Südwesten und Südosten weitere BA-Flächen, im Westen, im Nordwesten sowie im Süden weitere BW-Zeilen und im Osten eine großflächige Bauland Sondergebiet (BS)-Sonderschule, Kinderheim Widmung.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 40 % (40)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie nicht vorhanden (siehe Abschnitt 5.20.1)
- Schutzzone entlang der Ortsstraße

Im Planblatt 28 der analogen Plandarstellung aus dem Jahr 2008 besteht die ggst. BA-Zeile aus zwei Baufeldern. Das nördliche Baufeld entlang der Josef Bauer Straße weist 40% Bebauungsdichte und die wahlweise offene bzw. gekuppelte Bauweise auf, für das südliche Baufeld in Richtung Ortsstraße sind 50% Bebauungsdichte und gekuppelte Bauweise festgelegt. Für beide Baufelder war die Bauklasse I bis II festgelegt. Die Baufeldabgrenzung (Festlegungsgrenze) verlief in der analogen Plandarstellung geradlinig von Osten nach Westen, wobei sie im Bereich des Grundstücks 88 stufenartig nach Norden verlief. Das Planblatt 28 wurde zuletzt im Mai 2018 geändert, bei der Digitalisierung des analogen Planblatts im Jahr 2014 wurde irrtümlicherweise das südliche Baufeld nicht berücksichtigt. Die Festlegungen im ggst. Bereich wurden keinem Änderungsverfahren gem. § 33 NÖ ROG 2014 unterzogen.

Gegenwärtig ist das südliche Baufeld, inklusive der vier östlichen Grundstücke 88, 85, 84 und 83/2, zur Gänze in geschlossener Bauweise bebaut und die Bebauungsdichten im Bestand liegen weitgehend über der 40%-Grenze (siehe Grundlagenplan Nr. R-0901/GRL/Bebauungsdichte-BEB im Anhang). Von den ggst. Parzellen weisen die Grundstücke 113, 105, 91/1, 88 eine Bebauungsdichte im Bestand gem. DKM zwischen 40 % und 50 % auf. Die Grundstücke 100, 92, 86, 83/1 und 85/2 weisen dabei mit jeweils 68 %, 55 %, 54 %, 63 %, 70 % weitaus höhere Bebauungsdichten auf. Die restlichen bebauten, nördlichen Parzellen der ggst. BA-Zeile weisen einen offenen bzw. gekuppelten Baubestand auf.

3.11 Änderungspunkt 10

Das vom Änderungspunkt 10 betroffene Grundstück 962 kommt am nordwestlichen Siedlungsrand, im Bereich des Haidwegs zu liegen.

Die ggst., als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmete Zeile besteht aus fünf Parzellen und wird im Osten und Süden von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) sowie im Westen und Norden von einer Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) Widmung begrenzt. Darüber hinaus befinden sich im Osten sowie im Süden weitere BW-Flächen. Zudem separiert eine Siedlungsgrenze gem. §5 (1) Reg ROP südliches Wiener Umland 2014 das ggst. Bauland von der großflächigen Glf-Widmung.

Gegenwärtig sind die vier südlichen, rechteckigen Parzellen bebaut und werden wohnbaulich genutzt. Der ggst. langgestreckte Bauplatz ist derzeit noch unbebaut und weist eine straßenseitige Breite von lediglich rund 14,5m und eine Gesamttiefe von rund 60m auf.

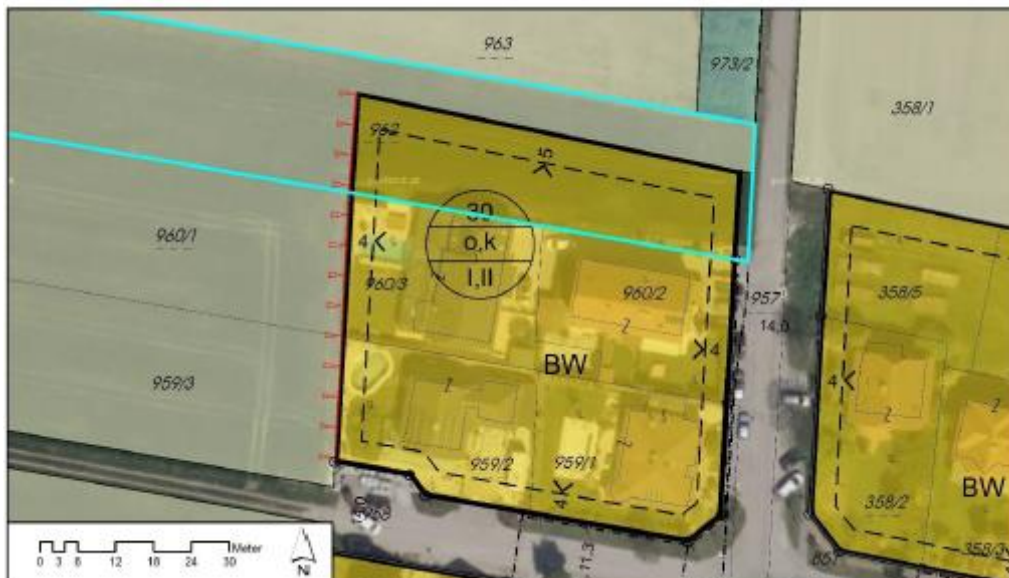


Abbildung 4: Von Änderungspunkt 10 betroffenes Grundstück. Quellen: basemap.at, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan. Eigene Darstellung

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I, II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie
- Seitliche Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Siedlungsgrenze bzw. 5,00 m zur nördlichen Widmungsgrenze

Die nördlich gelegene Baufluchtlinie, die im 5m Abstand zur Glf-Widmung zu liegen kommt, wurde im Hinblick auf eine mögliche Siedlungserweiterung, mit dazugehöriger Verkehrsfläche, festgelegt. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt jedoch keine weitere Siedlungsentwicklung westlich des Haidweg, zumal die Siedlungsgrenzen gem. Reg ROP diese nicht erlauben bzw. selbige im ÖEK nicht vorgesehen ist. Zudem erreicht der ggst. Bauplatz, in Kombination mit der festgelegten 5m-Baufluchtlinie, eine für Hauptgebäude konsumierbare Breite von rund 9,5m.

3.12 Änderungspunkt 11

Das vom Änderungspunkt 11 betroffene Grundstück 300/23 kommt im östlichen Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu liegen, an der Kreuzung Schönbrunner Allee/Josef-Bauer Straße.

Die ggst. Parzelle ist Teil einer großflächigen, weitgehend als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Zeile, die zur Gänze von öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) umrandet wird. Circa in der Mitte der BW-Zeile kommt ein als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmetes Grundstück (298/22) zu liegen.

Gegenwärtig ist das dreiecksförmige Grundstück 300/23 unbebaut.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Offene Bauweise (o)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie

Die rund 185 m² große Parzelle 838 weist eine sehr spezifische Konfiguration auf und ist funktional der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Parzelle 843 (Schönbrunner Allee) zuzuordnen. Die spezielle Grundstücksconfiguration spiegelt sich im Verlauf der Straßenfluchtlinie wider, die im südlichen Bereich der Parzelle 300/23 einen Vorsprung erzeugt. Dieser Vorsprung wurde im Zuge der Digitalisierung beim Versatz der Baufluchtlinie übernommen. In der analogen Plandarstellung (Planblatt 29) verlief die Straßenfluchtlinie sowie die Baufluchtlinie, entsprechend der damaligen Grundstücksconfiguration, gerade Richtung Nordwesten.

3.13 Änderungspunkt 12

Die vom Änderungspunkt 12 betroffenen Grundstücke kommen im östlichen Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf, im Bereich der Bauland Betriebsgebiet (BB)-Zeile westlich der Wiener Straße, zu liegen.

Die ggst. Parzellen sind Teil einer großflächigen, weitgehend als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Zeile (siehe Änderungspunkt 11). Im Zuge der im Mai 2018 durchgeführten Flächenwidmungsplanänderung wurde die Widmungsgrenze zwischen BB und BW an den Naturstand angepasst, da, anders als in der aktuellen DKM (2018) dargestellt, die ggst. Grundstücke in der Natur, zur Wiener Straße senkrechte, seitliche Grundstücksgrenzen aufweisen.

Entsprechend den Widmungen werden die Grundstücke 298/23, 300/14 und 300/18 wohnbaulich und das Teilgrundstück 298/22 betrieblich (Autowerkstatt Erna Wagner) genutzt. Die restlichen von der Änderung betroffenen Grundstücke sind bislang unbebaut.

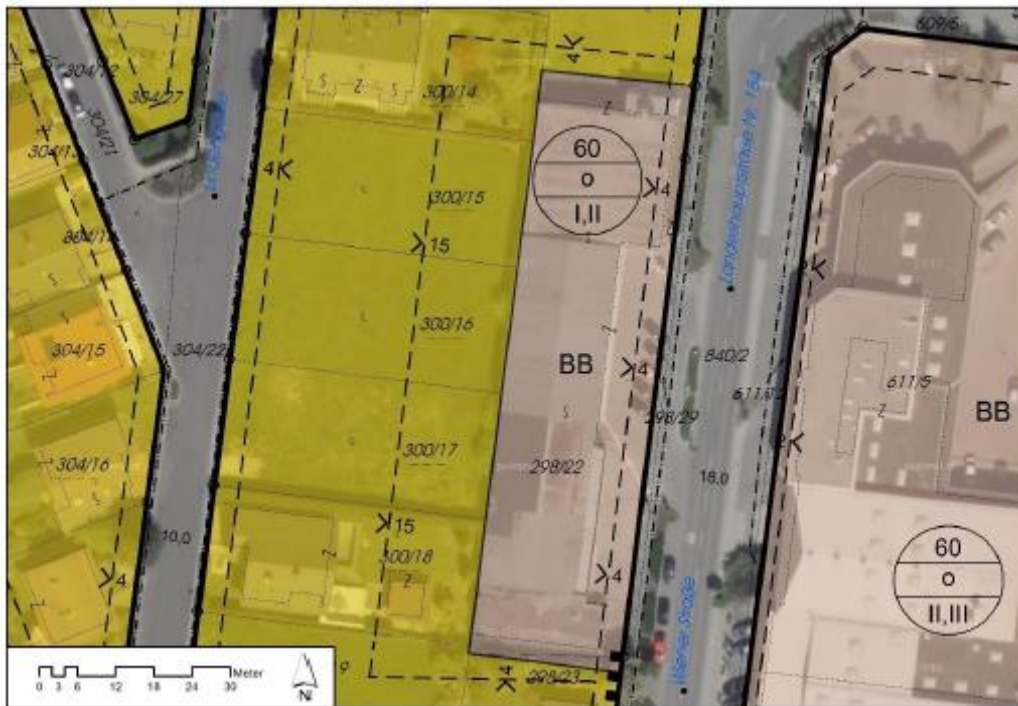


Abbildung 5: Von Änderungspunkt 12 betroffener Bereich. Quellen: basemap.at, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan. Eigene Darstellung

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (BW) bzw. 60 % (BB) (30 bzw. 60)
- Offene Bebauungsweise (o)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie
- Seitliche und hintere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m bzw. 15,00 m zur Grundstücksgrenze.

Die seitliche sowie die hintere Baufluchtlinie wurden im Hinblick auf die Gewährleistung einer Pufferfläche zwischen den beiden Konfliktpotential bietenden Bauland-Widmungen (Betriebsgebiet und Wohngebiet) festgelegt und verlaufen parallel zur Grundstücksgrenze.

3.14 Änderungspunkt 13

Die vom Änderungspunkt 13 betroffenen Grundstücke kommen im nordöstlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im Nordosten des Siedlungskörpers von Biedermannsdorf zu liegen.

Die ggst. Parzellen sind Teil einer großflächigen, als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Zeile, die nördlich, westlich und südlich an eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und östlich sowie nordöstlich an eine Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung angrenzt. Im Zuge der im Mai 2018 durchgeführten Flächenwidmungsplanänderung wurde im ggst. Bereich, entsprechend einer funktionalen Anpassung an den Naturstand, die Ggü-Widmung

neu ausgewiesen bzw. deren Zusatzbezeichnung präzisiert. Demgemäß grenzt der vom ggst. Änderungspunkt betroffene Bereich nicht mehr an eine Ggü-Widmung sondern an eine Vö-Widmung an. Für eine detailliertere Beschreibung des Ist-Zustandes sei an dieser Stelle auf den Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplans 2018 verwiesen.

Für den ggst. Bereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 60 % (60)
- Offene Bauweise (o)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 6,00 m zur Straßenfluchtlinie im Süden. Keine vordere Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie im Norden.

3.15 Änderungspunkt 14

Das vom Änderungspunkt 14 betroffene Grundstück 205 kommt im Ortszentrum Biedermannsdorfs zu liegen.

Die ggst. Parzelle ist Teil einer großflächigen, weitgehend als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmeten Zeile, die zur Gänze von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö). Im südwestlichen Bereich der ggst. Bauland-Zeile befindet sich eine Bauland Wohngebiet (BW) Widmung. Darüber hinaus kommen von Westen bis Nordosten weitere BA-Flächen sowie von Nordosten bis Südwesten weitere BW-Flächen zu liegen.

Die von der Änderung betroffene BA-Zeile ist auf zwei, durch eine Festlegungsgrenze getrennte, Baufelder aufgeteilt, ein nördliches entlang der Ortsstraße und ein südliches im Hintausbereich.

Für den von der ggst. Änderung betroffene Teilbereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 40 % (40)
- Geschlossene Bauweise (g)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie nicht vorhanden (siehe Abschnitt 5.20.1)
- Schutzzone entlang der Ortsstraße

Für das südlich davon gelegene Baufeld gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie

3.16 Änderungspunkt 15

Die vom Änderungspunkt 15 betroffenen Grundstücke 253/2 und 256 befinden sich im östlichen Siedlungsgebiet im Bereich der Bachgasse/Laxenburger Straße/Achauer Straße. Die Parzellen kommen nördlich des Mühlbachs zu liegen und sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Von Westen bis Osten grenzt die ggst. BW-Zeile an eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) an und im Süden an eine Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung mit der Funktionsbezeichnung Uferbegleitgrün. Darüber hinaus kommen, mit Ausnahme der nordwestlich gelegenen Grünland Gärtnerei (Gg) Widmung, ausschließlich BW-Flächen zu liegen.

Die ggst. Parzellen sind gem. DKM unbebaut, wobei auf dem Grundstück 253/2 gem. Luftbildauswertung, am Grüngürtel angrenzend, ein ca. 80m² großes Nebengebäude zu liegen kommt, welches durch das Grundstück 253/1 erschlossen wird.

Für den von der ggst. Änderung betroffenen Teilbereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 40 % (40)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k)
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie

Mit Ausnahme der ggst. Parzellen, kommen entlang der Ggü-Widmung im Bereich der ggst. Baulandzeile seitliche Baufluchtlinien im Abstand von 4m zu liegen, die als Pufferfläche zum Grüngürtel dienen sollen.

3.17 Änderungspunkt 16

Der ggst. Änderungspunkt umfasst zwei als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmete Einfamilienhausparzellen in südlicher Siedlungsrandlage (siehe Änderungspunkt 1k). Die von der Änderung betroffene Baulandzeile grenzt nördlich sowie östlich an eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und südlich sowie westlich an eine Grünland Grüngürtel (Ggü) Widmung, mit Funktionsbezeichnung Orts- und Landschaftsbildschutz, Uferbegleitgehölz, an. Des Weiteren wird die ggst. Baulandzeile teilweise vom 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsgebiet (HQ100) überquert und grenzt im Süden an eine kenntlich gemachte Wasserfläche (Mödlingbach) an.

Für den betroffenen Teilbereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k) – siehe Änderungspunkt 1k
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie, an Hauptgebäude auf Parz. 252 angepasst
- Hintere Baufluchtlinie im Abstand von 5,00 m zur Widmungsgrenze

3.18 Änderungspunkt 17

Der Änderungspunkt 17 umfasst die Löschung von Ausfahrtsverboten und wird in zwei Teilbereiche gegliedert (siehe Übersicht Änderungspunkte 1, 4, 5, 17 im Anhang).

Der vom Änderungspunkt 17a betroffene Bereich kommt südlich entlang der Georg Humbhandl-Gasse zu liegen und betrifft Ausfahrtsverbote, die sich auf eine Länge von rund 120m erstrecken. Der vom Änderungspunkt 17b betroffene Bereich kommt hingegen entlang der Achauer Straße zu liegen und betrifft Ausfahrtsverbote, die sich auf eine Länge von rund 130m an der nördlichen Straßenseite sowie rund 100m an der südlichen Straßenseite erstrecken. Sämtliche, von der ggst. Änderung betroffenen Grundstücke sind gegenwärtig als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet und zur Gänze bebaut. Die ggst. Parzellen werden Großteils wohnbaulich genutzt. Auf Parzelle 614/13 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan entlang der Achauer Straße eine Kfz-Abstellanlage ausgewiesen, zudem befindet sich dort eine großflächige Garage. Auf Parzelle 616/9 befindet sich lediglich ein Nebengebäude. Die Gebäude auf den Grundstücken 616/25 und 614/1 stellen Reihenhäuser dar, jene auf den restlichen Parzellen stellen hingegen Einfamilienhäuser dar.

Die wenig befahrene Georg Humbhandl-Gasse mündet im ggst. Bereich, ab den östlichen Siedlungsrand in eine unbefestigte Forststraße. Die Achauer Straße durchquert hingegen das gesamte Siedlungsgebiet von Westen nach Osten und mündet im Osten in die L154. Seit der Errichtung der Umfahrung (B11) wird die Achauer Straße weitgehend entlastet.

Für den betroffenen Teilbereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30) bzw. 35% (35)
- Offene (o) bzw. wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise (o, k) – siehe Änderungspunkt 1m
- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie
- Kfz-Abstellanlage
- Ausfahrtsverbote entlang Georg Humbhandl-Gasse sowie Achauer Straße

3.19 Änderungspunkt 18

Der vom Änderungspunkt 18 betroffene Bereich kommt im Ortszentrum entlang der Ortsstraße zu liegen und betrifft großflächige Grundstücke, die alle bebaut sind. Die zwischen 1.160 und 1.270m² großen Parzellen weisen jeweils eine geschlossene Dreiseithof-Bebauung mit Bebauungsdichten von 50 bis 60% bzw. von 71% (Grundstück 31) gem. DKM auf.

Sämtliche, von der ggst. Änderung betroffenen Grundstücke sind gegenwärtig als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmet und werden Großteils wohnbaulich genutzt. Auf den Parzellen 29 und 31 kommen zusätzlich jeweils Gastronomiebetriebe zu liegen (The BBQ Steak House bzw. die Bauernschenke).

Für den betroffenen Teilbereich gelten gegenwärtig folgende Bebauungsbestimmungen:

- Bebauungsdichte 40 % (40)
- Geschlossene (g)

- Bauklasse I bis Bauklasse II (I,II)
- Schutzzone entlang der Ortsstraße

4 GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den rechtsgültigen Bebauungsplan, im Zuge der vollständigen Überführung des anlagen Bebauungsplans in einen digitalen GIS-Datensatz, in Teilbereichen abzuändern und neu darzustellen.

Die vorliegende Änderung umfasst folgende Festlegungen (Detailbeschreibung siehe 5.):

Änderungspunkt 1

- Änderung der Bebauungsweise (variiert)

Änderungspunkt 2

- Änderung der vorderen Baufluchtlinie (4m anstatt 6m)

Änderungspunkt 3

- Änderung der Bebauungshöhe ("I,II" anstatt "I")
- Löschung der hinteren Baufluchtlinie
- Festlegung der vorderen Baufluchtlinie (4m)

Änderungspunkt 4

- Änderung der Bebauungsdichte (variiert)
- Änderung der Bebauungsweise ("o" anstatt "f")
- Festlegung der vorderen Baufluchtlinie (entlang Straßenfluchtlinie)

Änderungspunkt 5

- Änderung der Abgrenzung der Kfz-Abstellanlage
- Festlegung einer neuen Kfz-Abstellanlage

Änderungspunkt 6

- Festlegung der Bebauungsdichte ("-")
- Festlegung der Bebauungsweise ("eo")
- Festlegung der Bebauungshöhe ("I,II")
- Anpassung der Straßenfluchtlinie
- Festlegung der vorderen Baufluchtlinie

Änderungspunkt 7

- Änderung der vorderen Baufluchtlinie (4m)

Änderungspunkt 8

- Änderung der Festlegungsgrenze

Änderungspunkt 9

- Änderung der Bebauungsdichte (50% anstatt 40%)
- Änderung der Bebauungsweise ("g" anstatt "o, k")

Änderungspunkt 10

- Löschung der seitlichen Baufluchtlinie

Änderungspunkt 11

- Änderung der vorderen Baufluchtlinie (4m)

Änderungspunkt 12

- Löschung der seitlichen und hinteren Baufluchtlinie
- Festlegung einer Freifläche

Änderungspunkt 13

- Festlegung einer Straßenfluchtlinie
- Festlegung einer vorderen Baufluchtlinie (6m)

Änderungspunkt 14

- Änderung der Festlegungsgrenze

Änderungspunkt 15

- Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie (4m)

Änderungspunkt 16

- Löschung der hinteren Baufluchtlinie und dementsprechende Anpassung der vorderen Baufluchtlinie

Änderungspunkt 17

- Löschung der Ausfahrtsverbote

Änderungspunkt 18

- Festlegung einer Geschoßflächenanzahl (1,2) anstatt der Bebauungsdichte

5 ANALYSE UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

5.1 Allgemeine Grundlagen

Aufgrund der Lage im dynamischen Südraum Wiens sieht sich die Marktgemeinde Biedermannsdorf mit zahlreichen Nutzungsansprüchen konfrontiert. Wohnen, betriebliche und landwirtschaftliche Nutzungen stehen Freizeitnutzungen, Mobilität und Anforderungen an den Naturraum sowie Erholungsansprüchen gegenüber. Alle Nutzungen bedingen Flächeninanspruchnahmen in unterschiedlichem Ausmaß und Intensität.

Zur raumordnungsfachlichen Steuerung und Abstimmung der mannigfaltigen Raum- und Nutzungsansprüche wurde 2017 von der Marktgemeinde Biedermannsdorf ein örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) verordnet.

Im Rahmen des ÖEK wurden das Gemeindegebiet einer ausführlichen Grundlagenforschung unterzogen sowie Bestandsanalysen mit Bevölkerungsprognosen und Entwicklungsszenarien verknüpft. Dadurch konnten Voraussetzungen geschaffen werden, künftigen Anforderungen an die Gemeindeflächen proaktiv zu begegnen und gleichzeitig darauf zu achten, den dörflichen Charakter des Ortes zu erhalten. Das ÖEK dient u. a. als Weichenstellung für künftige Widmungsänderungen im Ortszentrum, definiert sowohl mögliche Siedlungserweiterungsflächen als auch Siedlungsgrenzen, die bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden sollen. Weiters werden im ÖEK mögliche Nutzungs- und Widmungskonflikte im Gemeindegebiet analysiert und Lösungen beschrieben.

Zentrale Themen des örtlichen Entwicklungskonzepts bzw. des ÖROP 2017 sind u. a. die Neuorganisation der Baulandwidmungen im Ortszentrum und im zentrumsnahen Bereich unter Berücksichtigung der Änderung der Agrarstrukturen, die Mobilisierung bestehender Baulandreserven, die Stärkung des Ortskerns sowie eine harmonische Weiterentwicklung der Bebauungsstrukturen. Zeitgleich mit der Erstellung des ÖEK bzw. des ÖROP 2017 wurde die Überarbeitung des Bebauungsplans in Form einer generellen digitalen Neudarstellung in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Ausarbeitung des ÖROP 2017 wurden die raumordnungsfachlichen Ziele und Maßnahmen, basierend auf einer umfangreichen Grundlagenforschung und unter Berücksichtigung vielschichtiger Änderungen der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklungen, neu definiert.

Gem. § 4 der Verordnung zum ÖROP 2017 (Gemeinderatsbeschluss am 07.12.2017) ist die „Weiterführung der im ÖROP festgelegten Ziele durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan, u. a. in Hinblick auf die Erhaltung der visuellen Hauptmerkmale (geschlossene Straßen- und Platzräume, Dominanten, Blickpunkte, Grünbereiche etc.) im Ortszentrum aufgrund ihrer Bedeutung für die Identifikation der Bevölkerung und Einbeziehung in die künftige Ortsbildgestaltung“ als Maßnahme der örtlichen Raumordnung für den Themenkreis „Siedlungswesen und Ortsbild“ vorgesehen.

Das Bevölkerungswachstum innerhalb des Bezirks Mödling ist mit unterschiedlichen Dynamiken und kleinregionalen Unterschieden verlaufen. Im Rahmen des ÖEK erfolgten eine Analyse der Baulandreserven sowie eine Erstellung von Szenarien möglicher Bevölkerungsentwicklungen. Die Analyse der Baulandreserven sowie die erstmalig für die Gemeinde Biedermannsdorf durchgeführten Baulandbedarfsberechnungen und Bevölkerungsprognosen stellen in Kombination mit dem ÖEK neue Planungsgrundlagen dar, die auf strukturelle Entwicklungen zurückzuführen sind und bilden die Grundlage für künftige Überlegungen und raumordnungsfachliche Maßnahmen.

Die gemeindespezifische Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung legt den Schluss nahe, dass die Baulandverfügbarkeit einen wesentlichen Einfluss auf ein Zustandekommen von Bevölkerungszuwachs hat. Da die Marktgemeinde Biedermannsdorf vor Fertigstellung des ÖEK Bauland-Aufschließungszonen freigegeben hat (BW-A3, BW-A4, BW-2WE-A5) und das Areal der ehemaligen Sonderschule („zentrumsnahe Konversionsfläche“ gem. ÖEK) großes Potential für eine innerörtliche Nachverdichtung bietet, ist für die kommenden Monate bzw. Jahre ein höherer Bevölkerungszuwachs zu erwarten, als die langjährig ausgelegte ÖROK-Prognose annehmen ließe.

Die künftige Einwohnerzahl der Gemeinde Biedermannsdorf hängt ebenso wie der zusätzliche Baulandbedarf maßgeblich von der Flächenverfügbarkeit bestehender

Baulandreserven, den daraus resultierenden Erschließungsmöglichkeiten und der angestrebten Bauweise ab. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist grundsätzlich bestrebt, sowohl jungen Einheimischen als auch Zuzüglern Bauland zu Verfügung stellen zu können. Durch die vielfältigen Wohnansprüche sind in jüngster Vergangenheit unterschiedliche Bauformen entstanden; neben den ortsüblichen Einfamilienhäusern vermehrt auch Reihenhäuser und verdichteter Wohnbau. Grundsätzlich ist die Fortführung unterschiedlicher Bauweisen und –formen anzustreben. Durch die Schaffung leistbaren Wohnraumes soll die Abwanderung junger einheimischer Bevölkerungsschichten vermieden werden. Bis zum Jahr 2025 soll die Einwohnerzahl ca. 4.200 nicht übersteigen. Das entspräche einer Bevölkerungszunahme um ca. 700 Personen bzw. knapp 20 %. Die im Vergleich zur letzten Dekade stark überhöhte Bevölkerungszunahme der letzten Jahre resultiert einerseits aus ca. 120 gegenwärtig in Bau befindlichen oder bereits fertiggestellten Wohneinheiten im Bereich der Oberen Krautgärten sowie einer entsprechenden Ausschöpfung bestehender Wohnbaulandreserven und einer angenommen wohnbaulichen Nachnutzung des Areals des ehemaligen Kinderheims (BS-Sonderschule, Kinderheim). Bei der ortsüblichen Einwohnerdichte von 2,5 E/Wohneinheit wäre der Wert von 4.200 Einwohner mit insgesamt 280 Wohneinheiten erreicht.

Die nachfolgenden Änderungen dienen einer Umsetzung der raumordnungsfachlichen Ziele und Maßnahmen der Marktgemeinde Biedermannsdorf gem. ÖROP 2017 hinsichtlich der Erhaltung des Ortsbildes, der Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Nutzung innerörtlicher Baulandreserven. Gleichzeitig erfolgt im Zuge der Digitalisierung des Bebauungsplans eine generelle Überprüfung der Festlegungen. Zudem erfolgen teilweise Anpassungen an die im Mai 2018 erfolgte Änderung des Flächenwidmungsplans (ÖROP) bzw. an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Bedachtnahme der ursprünglichen Planungsabsichten der Gemeinde.

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen wird der Änderungsanlass somit mit einer Änderung der Grundlagen auf Grund siedlungsstruktureller Entwicklungen sowie mit einer Umsetzung von Zielen im ÖEK bzw. mit einer Anpassung an die gesetzlichen Gegebenheiten begründet.

5.2 Änderungspunkt 1

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen die Bebauungsweisen im Bebauungsplan geändert werden.

Bebauungsweise

Gemäß § 30 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 ist im Bebauungsplan die zulässige Bebauungsweise festzulegen.

Die Bebauungsweise regelt die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück und kann gem. §31 NÖ ROG 2014 auf verschiedene Arten festgelegt werden:

1. geschlossene Bebauungsweise

Die Bebauung ist überwiegend durch Hauptgebäude straßenseitig in einer geschlossenen Flucht von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze vorzunehmen. Weiters kann die Bebauung bis zu einer Baufluchtlinie (z. B. Eckbauplätze) oder einer Abgrenzung im Sinn des § 4 Z 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, erfolgen. Grundstücke, die vor Inkrafttreten der NÖ Bauordnung 1996 mit einer Reiche (max. 1,20 m Gebäudeabstand) errichtet wurden, gelten als geschlossen bebaut.

2. gekuppelte Bebauungsweise

Die Hauptgebäude auf zwei Bauplätzen sind an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze überwiegend aneinander anzubauen und an den anderen seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Bauwich einzuhalten.

3. einseitig offene Bebauungsweise

Alle Hauptgebäude sind an eine für alle Bauplätze gleich festgelegte seitliche Grundstücksgrenze überwiegend anzubauen, wobei dies auch für einen einzelnen Bauplatz festgelegt werden kann. An der anderen seitlichen Grundstücksgrenze ist ein Bauwich einzuhalten.

4. offene Bebauungsweise

An beiden Seiten ist ein Bauwich einzuhalten.

Änderungspunkte 1a, 1b

Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in offener Bebauungsweise bebaut. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der Festlegungen der geschlossenen Bebauungsweise jeweils die offene Bebauungsweise festgelegt werden. Dadurch erfolgt eine Anpassung an den Naturstand und gleichzeitig werden die Gestaltungsmöglichkeiten der ggst. Bauplätze erhöht. Die beabsichtigten Festlegungen entsprechen weitgehend den angrenzenden Baulandflächen sowie den ursprünglichen Planungsabsichten eines ausgewogenen Ortsbildes bzw. Anpassung an den Naturstand (1993). Es sind keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten.

Änderungspunkt 1c, 1j

Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in geschlossener Bebauungsweise bebaut. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der Festlegungen der offenen bzw. wahlweise offenen oder gekuppelten Bebauungsweise jeweils die geschlossene Bebauungsweise festgelegt werden. Dadurch erfolgt eine Anpassung an den Naturstand und gleichzeitig wird das bestehende Ortsbild entlang der Ortsstraße bzw. im Bereich der Bauland-Kerngebiets (BK)-Widmung entlang der Josef-Bauer Straße gesichert. Die beabsichtigten Festlegungen entsprechen somit weitgehend den angrenzenden Baulandflächen und dienen der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ortsbilds der geschlossenen, dörflichen Bebauung.

Änderungspunkt 1d, 1e, 1f, 1h, 1k, 1l, 1m, 1n, 1o

Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in offener Bebauungsweise errichtet. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der Festlegungen der wahlweise offenen oder gekuppelten („o, k“) Bebauungsweise die offene Bebauungsweise festgelegt werden. Die gekuppelte Bebauungsweise wurde bislang nicht verfolgt, stattdessen wurde die offene Bebauungsweise verwirklicht. Dadurch ist für einen Großteil der noch unbebauten Parzellen bzw. im Rahmen anfalliger Umbauten eine gekuppelte Bebauungsweise nicht möglich. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Einfamilienhausgebiete. Die ggst. Bereiche der Reihenhausbzw. Wohnhausanlagen sind, entsprechend den gegebenen Parzellenstrukturen, ebenfalls in offener Bebauungsweise errichtet. Für diese Bereiche entspricht die offene Bebauungsweise der gewachsenen Siedlungsstruktur, Änderungen in Bezug auf die Bebauungsweisen sind nicht absehbar. Die ggst. Festlegung dient somit einer zweckmäßigen Änderung, wodurch lediglich eine Anpassung an bestehende Bebauungsstrukturen erfolgt.

Änderungspunkt 1g

Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in offener Bebauungsweise bebaut. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der Festlegungen der gekuppelten Bebauungsweise jeweils die offene Bebauungsweise festgelegt werden. Dadurch erfolgt eine Anpassung an den Naturstand, gleichzeitig sind im Bereich der betroffenen Wohnbauten keine Änderungen, die der offenen Bebauungsweise widersprechen könnten, zu erwarten. Die beabsichtigten Festlegungen entsprechen weitgehend den angrenzenden Baulandflächen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten.

Änderungspunkt 1i

Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in offener, gekuppelter sowie geschlossener Bebauungsweise bebaut. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der Festlegungen der gekuppelten Bebauungsweise die wahlweise offene oder gekuppelte („o, k“) Bebauungsweise festgelegt werden. Dadurch werden die Gestaltungsmöglichkeiten der ggst. Bauplätze erhöht. Die aktuell festgelegte gekuppelte Bebauungsweise wird für die Bebaubarkeit der Grundstücke als erschwerend eingestuft. Die Gebäude der ggst. Parzellen wurden teilweise in gekuppelter Form aber auch in offener sowie geschlossener Form errichtet. Daher erscheint es schwierig, eine einheitliche, gekuppelte Bebauungsweise für den ggst. Teilbereich zu erzielen.

Gemäß § 34 (1) NÖ ROG 2014 kann der Bebauungsplan wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen infolge struktureller Entwicklungen abgeändert werden.

Aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses, registriert die Gemeinde Biedermannsdorf Bevölkerungszuwächse, welche grundsätzlich, entsprechend der Lage im

siedlungsstrukturell dynamischen südlichen Wiener Umland, weiterhin prognostiziert werden. Dadurch wird die Siedlungsstruktur auch künftig verstärkt beeinflusst werden, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands. Die Festlegung der wahlweise offenen oder gekuppelten Bebauungsweise erhöht die Gestaltungsmöglichkeiten und soll somit neue Voraussetzungen für mögliche zweckmäßige Nachverdichtungen gem. den raumordnungsfachlichen Zielen der Gemeinde schaffen bzw. selbige regeln.

Zudem entsprechen die beabsichtigten Festlegungen weitgehend den angrenzenden Baulandflächen. Der Bereich südlich der Josef-Bauer Straße, zwischen Perlasgasse und Georg-Humbhandl Gasse, ist weitgehend durch eine offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise gekennzeichnet.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten. Die baugenehmigten Objekte, die in „o, k“ abweichender Anordnung errichtet sind, können im Ausmaß der Baugenehmigung erhalten bleiben. Bei Bautätigkeiten auf diesen Grundstücken ist künftig die Anordnung „o, k“ gem. Umgebung und Bebauungsplan zu beachten.

Im östlichen Bereich des ggst. Änderungspunktes erfolgt eine minimale Anpassung der Festlegungsgrenze an die neuen Grundstückskonfigurationen gem. DKM 2018, wodurch in Teilbereichen die Bebauungsweise geschlossen statt der Bebauungsweise wahlweise offen oder gekuppelt bzw. umgekehrt festgelegt wird.

Aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur sowie der westlich und östlich vorherrschenden offenen bzw. gekuppelten Bebauung, wurde die „o, k“ Bauweise geprüft. Es wurde festgestellt, dass durch die ggst. Festlegung die Bebaubarkeit wesentlich verbessert werden kann, wodurch Bauwerbern mehr Möglichkeiten für die Anordnung von Hauptgebäuden auf den Grundstücken eingeräumt werden.

5.3 Änderungspunkt 2

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzellen die vordere Baufluchtlinie geändert werden.

Vordere Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Gem. § 4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien „Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf“.

Durch Baufluchtlinien soll somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien werden u.a. der Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung sollen nun die vorderen Baufluchtlinien an die Festlegungen bzw. Bebauungsstrukturen in den umliegenden Straßenabschnitten angeglichen und dabei teilweise an den Naturstand angepasst werden. Entsprechend den bisherigen Festlegungen entlang der Perlasgasse, im Planblatt 18 des analogen Bebauungsplans, und den umliegenden Festlegungen sowie im Hinblick auf eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbildes im ggst. Bereich, wird daher die vordere Baufluchtlinie mit einem Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie festgelegt. Dabei erfolgt jedoch eine Anpassung der Baufluchtlinie an den Bestand im Bereich der Parzelle 321/67. Da es sich hierbei um einen öffentlichen, 4m breiten Weg ohne Erschließungsfunktion handelt (Erlenweg), sind keine negativen Auswirkungen auf Ortsbild bzw. Verkehrssicherheit zu erwarten.

5.4 Änderungspunkt 3

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen für die o.a. Parzelle die hintere Baufluchtlinie gelöscht, eine vordere Baufluchtlinie neu dargestellt und die Baufeldabgrenzung geändert werden.

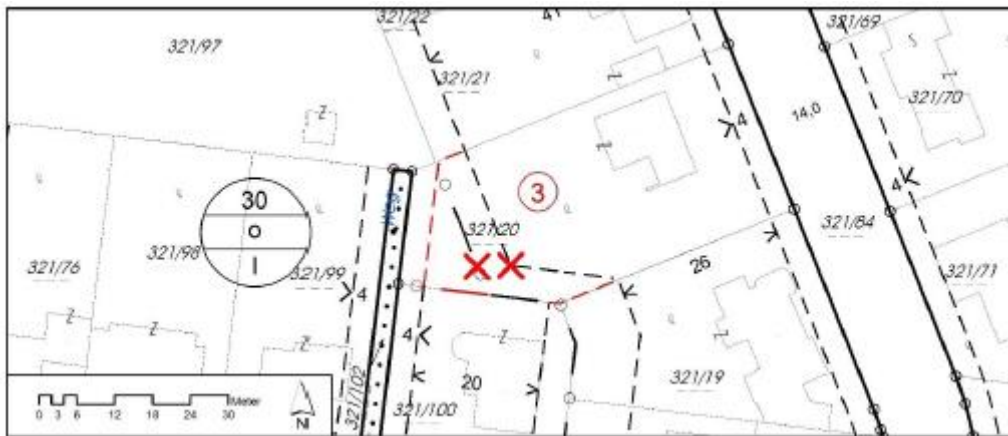


Abbildung 6: Änderungspunkt 3. Eigene Darstellung

Vordere Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Gemäß § 31 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind vordere Baufluchtlinien an Straßenseiten festzulegen.

Gem. § 4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien „Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf“.

Durch Baufluchtlinien soll somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien werden u. a. der Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt. Hintere Baufluchtlinien dienen u.a. zur Sicherung insbesondere umgebungstypischer Baukörperproportionen und/oder zusammenhängender Gartenzonen oder „Pufferzonen“ ohne Hauptgebäude.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll die bestehende Baufluchtlinie im "rückseitigen" Gartenbereich gelöscht und eine vordere Baufluchtlinie parallel zur Straßenfluchtlinie (Weg) neu dargestellt werden. Durch die bisherige Baufluchtlinie ist ein rund 350 m² großer Bereich des ggst. Grundstücks nicht mit Hauptgebäuden bebaubar. Durch die spezifische Grundstückskonfiguration erscheint diese im ggst. Grundstück obsolet.

Um die Bebaubarkeit des betroffenen Grundstücks zu verbessern und eine einheitliche Zonierung der Baufeldbereiche für Hauptgebäude zu schaffen, soll die Baufluchtlinie an die Straßenfluchtlinie herangeführt werden. Dadurch soll ein einheitliches Ortsbild gewahrt werden. Die Festlegung der westlichen, vorderen Baufluchtlinie begünstigt somit eine bessere Bebaubarkeit des Bauplatzes. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Bebauungshöhe

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 NÖ ROG 2014 ist im Bebauungsplan die Bebauungshöhe oder die höchstzulässige Gebäudehöhe festzulegen.

Durch die beabsichtigte Änderung der Festlegungsgrenze wird für den ggst. Teilbereich der betroffenen Parzelle die Bauklasse I durch die Festlegung der Bauklasse I oder II (I, II) ersetzt. Der rund 350 m² große Bereich des ggst. Grundstücks ist in der gegenwärtigen Form, durch die 4 m-Baufluchtlinie und die offene Bebauungsweise, nicht mit Hauptgebäuden bebaubar. Im Rahmen der ggst. Änderung sollen nun die zwei, auf dem Grundstück 321/20 vorzufindenden Baufelder zusammengeführt werden. Die beabsichtigte Festlegung entspricht dem errichteten Bestand und den umgebenden Baulandflächen.

Zudem ermöglichen die geplanten Festlegungen, gem. den im örtlichen Entwicklungskonzept (OROP 2017) definierten Zielen, eine maßvolle, ortsverträgliche innerörtliche Nachverdichtung, für welche sich die Parzelle 321/20 auf Grund ihrer Größe eignen würde.

Die Festlegung begünstigt eine bessere Bebaubarkeit des Bauplatzes und entspricht weitgehend den nördlich angrenzenden Baulandflächen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten.

5.5 Änderungspunkt 4

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen für die o.a. Parzellen die Bebauungsdichte sowie die Bebauungsweise bzw. die Baufluchtlinien neu festgelegt werden. Bebauungsdichte.

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 darf im Bebauungsplan die Bebauungsdichte bzw. die höchstzulässige Geschoßflächenzahl festgelegt werden. Gemäß § 4 Z 10 NÖ BO 2014 ist die Bebauungsdichte das Verhältnis der bebauten Fläche der Gebäude zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. jenes Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt und gemäß § 4 Z 17 ebd. ist die Geschoßflächenzahl das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes.

Im Rahmen der ggst. Änderung sollen nun die Geschoßflächenzahlen durch die Festlegung von Bebauungsdichten ersetzt werden. Dabei orientieren sich die Festlegungen grundsätzlich an den Bebauungsdichten im Bestand bzw. an den umliegenden Bestimmungen und den jeweiligen Parzellenstrukturen und sehen teilweise noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten vor. Betreffend die Änderungspunkte 4a und 4b stellen die festgelegten Bebauungsdichten, im Vergleich zu den gegenwärtigen Bestimmungen zu den Geschoßflächenanzahlen, eine erhebliche Verbesserung der Bebaubarkeit der ggst. Grundstücke dar. Für die vom Änderungspunkt 4c betroffenen Parzellen stellt die neu festgelegte Bebauungsdichte, im Vergleich zur Geschoßflächenanzahl, keine wesentliche Änderung dar (siehe nachfolgende Tabelle). Im Bebauungsplan sollen somit am Charakter des Ortsgebiets orientierte Festlegungen getroffen werden, um strukturverträgliche Bebauungen durch die Festlegung von Bebauungsdichten zu sichern.

Änderungspunkte	4a	4b	4c	
Grundstücke	326 (HBLA)	699 (VS)	616/24	616/22
Geschoßflächenanzahl gem. BEBPL/B	0,65	0,3	0,6	
Bebauungshöhe gem. BEBPL/B (m)	13	11	5	
Grundstücksgröße gem. DKM (m²)	17.375	25.493	1.680	840
Gebäudefläche gem. DKM (m²)	4.590	6.081	503	150
Bebaubare Fläche (m²) gem. BEBPL/B bei...				
... 1 Geschoß	11.294	7.648	1.008	504
... 2 Geschoße	5.647	3.824	504	252
... 3 Geschoße	3.765	2.549		
... 4 Geschoße	2.823	1.912		
Bebauungsdichte gem. BEBPL/E (%)	40	30	30	
Bebaubare Fläche (m²) gem. BEBPL/E	6.950	7.648	504	252

Tabelle 1: Berechnung der bebaubaren Flächen - Vergleich Geschoßflächenanzahl/Bebauungsdichte

BEBPL/B = Rechtskräftiger Bebauungsplan (Juni 2018)

BEBPL/E = Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans (November 2018)

DKM = Digitale Katastralmappe (Jänner 2017)

Bebauungsweise

§ 31 (1) NÖ ROG 2014 regelt die Anordnung der Hauptgebäude auf dem Grundstück. Im NÖ ROG 2014 entfällt die in der NÖ Bauordnung 1996 geregelte freie Anordnung. Die derzeitige diesbezügliche Festlegung im Bereich der ggst. Parzellen sind daher nicht mehr gesetzeskonform und wird dem Bestand entsprechend angepasst und in die offene Bebauungsweise („o“) geändert.

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 (2) Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Gem. § 4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien „Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf“.

Durch Baufluchtlinien soll somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien werden u.a. der Schutz und die

harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt. Hintere Baufluchtlinien dienen hauptsächlich dazu, definierte Pufferzonen von Hauptgebäuden frei zu halten. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll im Bereich des Änderungspunkt 4a eine vordere Baufluchtlinie, entsprechend dem sonstigen Verlauf des ggst. Straßenzuges, entlang der Straßenfluchtlinie neu dargestellt werden.

5.6 Änderungspunkt 5

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzellen die Ausweisung von Kfz-Abstellanlagen im Bebauungsplan neu dargestellt werden.

Kfz-Abstellanlagen

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch die Lage und das Ausmaß von privaten Abstellanlagen festgelegt werden.

Gemäß der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (§ 4 Z 11 LGBI. 8200/1-0) können Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Im gegenständlichen Fall werden im Bebauungsplan auf Teilbereichen der Grundstücke 326 sowie 321/72 und 321/73 bzw. 26/1 und 27 mehrere Flächen für Parkplätze neu gekennzeichnet. Die Festlegung entspricht einer Anpassung an den Naturstand.

Die Abgrenzung wird durch eine gestrichelte Linie dargestellt, welche eine Kreissignatur „KFZ“ beinhaltet. Die Zufahrten zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind ebenfalls einzuschließen. Die geplante Maßnahme soll zu einer funktionsgerechten Abwicklung des Verkehrs beitragen und entspricht der tatsächlichen Nutzung.

5.7 Änderungspunkt 6

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen für die o.a. Parzellen die Bebauungsdichte, die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe sowie die Straßenfluchtlinie und die Baufluchtlinie erstmalig festgelegt und dargestellt werden.

Bebauungsdichte

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 darf im Bebauungsplan die Bebauungsdichte festgelegt werden. Gemäß § 4 Z 10 NÖ BO 2014 ist die Bebauungsdichte das Verhältnis der bebauten Fläche der Gebäude zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. jenes Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt.

Im Rahmen der ggst. Änderung soll auf eine Regelung der Bebauungsdichte verzichtet werden ("-"). Dies leitet sich einerseits aus der zu 100 % bebauten Parzelle 159 ab und entspricht andererseits der Planungsabsicht der Gemeinde, Bautätigkeiten zur Optimierung der Baulandausnutzung und zur besseren Nutzung des Baubestandes in der ggst. BS-Widmung (Rettungsstation) zu ermöglichen.

Bebauungsweise

Gemäß § 30 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 ist im Bebauungsplan die zulässige Bebauungsweise festzulegen.

Das Grundstück 159 entspricht dem Grenzverlauf des Baubestands, was einer geschlossenen Bebauungsweise entspricht. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die geschlossene Bebauungsweise, dem Bestand entsprechend, erstmalig festgelegt werden. Die Festlegung entspricht zudem der überwiegenden geschlossenen Bebauungsweise entlang der Ortsstraße und dient somit der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ortsbilds. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Bebauungshöhe

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 NÖ ROG 2014 ist im Bebauungsplan die Bebauungshöhe oder die höchstzulässige Gebäudehöhe festzulegen.

Für die von der geplanten Änderung betroffene Grundstücke wird beabsichtigt, die Bebauungshöhe erstmalig durch die Festlegung der Bauklasse I oder II (I, II) zu regeln. Die beabsichtigte Festlegung entspricht dem errichteten Bestand und den umgebenden Baulandflächen.

Vordere Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Mit der Festlegung von

vorderen Baufluchtlinien werden u.a. der Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbils geregelt. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die vordere Baufluchtlinie erstmalig festgelegt werden.

Die vordere Baufluchtlinie wird an die Straßenfluchtlinie herangerückt, um die Bebaubarkeit der Parzelle variabel zu gestalten. Im Bereich des östlich gelegenen Grundstücks 164 soll, entsprechend dem Baubestand, statt der Anbauverpflichtung (siehe Kapitel 5.20.1), die Anbaumöglichkeit entlang der Straßenfluchtlinie weitergeführt werden.

Straßenfluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 sind im Bebauungsplan Straßenfluchtlinien festzulegen. Die Plangrundlage bildet der Flächenwidmungsplan. Die Straßenfluchtlinien sind grundsätzlich mit den Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen ident. Im Hinblick auf die im Mai 2018 durchgeführte Änderung des Flächenwidmungsplans, soll nun die Straßenfluchtlinie zwischen der Bauland Wohngebiet (BW) Widmung auf Parz. 164 und der Bauland Sondergebiet (BS-) Rettungsstation Widmung auf Parz. 834/1 bzw. 159 gelöscht und zwischen der BS-Rettungsstation und der öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) Widmung (Parz. 834/1) neu dargestellt werden.

5.8 Änderungspunkt 7

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzellen die Baufluchtlinie geändert werden.

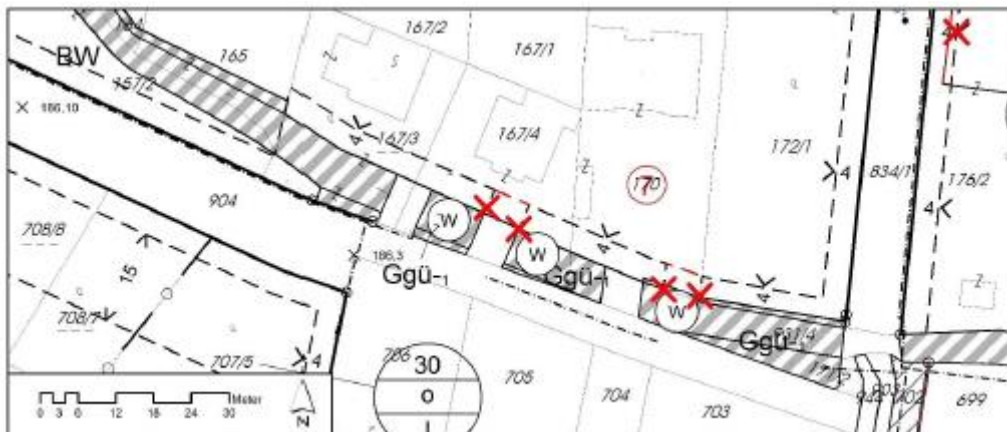


Abbildung 7: Änderungspunkt 7. Eigene Darstellung

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll die in Teilbereichen in Form von Vorsprüngen bis zum Ggü unregelmäßig verlaufende, vordere Baufluchtlinie begradigt werden. Dabei soll die Baufluchtlinie durchgehend, im Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie bzw. zum Grünland Grüngürtel (Ggü) verlaufen, um eine durchgehende Vorgartentiefe bzw. Pufferfläche zum Grüngürtel sowie ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten bzw. zu fördern. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. dem Grüngürtel zu erwarten.

5.9 Änderungspunkt 8

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzellen die Festlegungsgrenze bereinigt werden. Gem. § 4 Z. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-0 idgF., ist im Bebauungsplan die Abgrenzungen von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungs- und Nutzungsart, wenn die Bebauungsweisen, Bebauungshöhen und Bebauungsdichten nicht übereinstimmen, darzustellen. Im ggst. Fall soll die Festlegungsgrenze zwischen dem nördlichen und dem südlichen Baufeld an die Grundstücksgrenzen angepasst werden und die Plandarstellung bereinigt werden. Die verhältnismäßig kleinflächigen Teilbereiche der ggst. Parzellen mit eigener, festgelegter Bebauungsdichte bzw. -weise sollen somit den funktional zugehörigen Bauplätzen zugeordnet werden.

5.10 Änderungspunkt 9

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll sowohl eine Richtigstellung als auch eine Änderung der Bestimmungen erfolgen. Im Zuge der im Jahr 2014 durchgeführten Bebauungsplanänderung, wurde bei der Digitalisierung des analogen Planblatts 28 irrtümlicherweise das ggst. Baufeld nicht berücksichtigt. Die aktuellen Festlegungen im ggst. Bereich wurden somit keinem Änderungsverfahren gem. § 33 NÖ ROG 2014 unterzogen. Der ggst. Änderungspunkt stellt somit sowohl eine Richtigstellung der Festlegungen dar, wobei die Bebauungsweise sowie die Festlegungsgrenze, im Vergleich zur analogen Plandarstellung, gleichzeitig in Teilbereichen abgeändert werden. Für den ggst. Bereich soll künftig die vormalig festgelegte Bebauungsdichte von 50 % und die Bauklasse I bis II gelten. Anstelle der vormalig festgelegten, gekuppelten Bebauungsweise soll nun jedoch die geschlossene Bebauungsweise festgelegt werden (siehe unten).

Bebauungsweise

§ 31 Abs. 1 NÖ ROG 2014 regelt die Anordnung der Hauptgebäude auf dem Grundstück. Die betroffenen Baulandbereiche sind gem. § 31 NÖ ROG 2014 in geschlossener Bebauungsweise bebaut. Mit der geplanten Änderung soll anstelle der vormaligen Festlegungen der gekuppelten Bebauungsweise bzw. der gegenwärtigen Festlegung der wahlweise offenen oder gekuppelten Bebauungsweise jeweils die geschlossene Bebauungsweise festgelegt werden. Dadurch erfolgt eine Anpassung an den Naturstand und gleichzeitig werden die Gestaltungsmöglichkeiten der ggst. Bauplätze erhöht. Die aktuell festgelegte Bauweise wird für die Bebaubarkeit der Grundstücke als erschwerend eingestuft, zumal der Bestand vorwiegend in geschlossener Bauweise errichtet wurde. Aus diesem Grund wurde die geschlossene Bauweise geprüft. Durch die Festlegung der geschlossenen Bebauungsweise kann die Bebaubarkeit wesentlich verbessert werden. Gem. NÖ Bauordnung sind bei der „g“ Bebauungsweise auch Gebäude oder Gebäudegruppen mit geschlossener, einheitlicher Gestaltung (z.B. Einfriedungsmauer) zulässig. Somit kann ein Gebäude auch an der seitlichen Grundstücksgrenze angebaut und der seitliche Bauwuch mit einer Einfriedungsmauer mit z.B. Toreinfahrt ausgeführt werden. Es ist allerdings auch möglich, ein Gebäude von seitlicher Grundstücksgrenze bis zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Durch die Festlegung „g“ werden Bauwerbern mehr Möglichkeiten für die Anordnung von Hauptgebäuden auf den Grundstücken eingeräumt.

Die beabsichtigten Festlegungen entsprechen zudem weitgehend der überwiegenden geschlossenen Bebauungsweise im Bestand auf der gegenüberliegenden Straßenseite und dienen somit der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ortsbilds der geschlossenen, dörflichen Bebauung. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Bebauungsdichte

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 darf im Bebauungsplan die Bebauungsdichte geregelt werden. Gemäß § 4 Z 10 NÖ BO 2014 ist die Bebauungsdichte das Verhältnis der bebauten Fläche der Gebäude zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. jenes Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt. Durch das Festlegen der Bebauungsdichte wird die maximal zulässige Bebauung von Baulandflächen vorgegeben. Die Bebauungsdichte gibt an, wie viel Prozent eines Grundstücks verbaut werden dürfen.

Im Rahmen der ggst. Änderung soll anstelle der gegenwärtigen Bebauungsdichte von 40% die vormalige Bebauungsdichte der analogen Plandarstellung von 50% festgelegt werden. Dies leitet sich einerseits aus den Bebauungsdichten im Bestand ab und entspricht andererseits den Festlegungen im Bereich der geschlossenen, dörflichen Bebauung, die das charakteristische Ortsbild entlang der Hauptstraße darstellt. Durch die ggst. Richtigstellung werden zudem die Bebaubarkeit der Parzellen erhöht und die Möglichkeiten der innerörtlichen Nachverdichtungen vergrößert. Betreffend die im Zuge der Bestandserhebung festgestellten Grundstücke mit einer höheren Bebauungsdichte als 50 % wird darauf hingewiesen, dass der genehmigte Baubestand erhalten werden kann. Bei künftigen Bauvorhaben sind die Festlegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

5.11 Änderungspunkt 10

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzelle die Baufluchtlinie geändert werden.



Abbildung 8: Änderungspunkt 10. Eigene Darstellung

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll die seitliche 5m-Baufluchtlinie gelöscht werden. Dabei sollen die vordere und die hinteren Baufluchtlinien jeweils bis zur nördlichen Baulandwidmungsgrenze verlängert werden.

Da die umliegenden Parzellen Großteils offen bebaut sind, erreicht der ggst. Bauplatz, entspr. der festgelegten offenen bzw. gekuppelten Bebauungsweise und dem folglich freizuhaltenen Bauwich gem. NÖ BO 2014, eine für Hauptgebäude nutzbare maximale Bauplatzbreite von lediglich 6,5 m. Im Hinblick auf eine bessere Nutzbarkeit des Bauplatzes soll nun die ggst. Baufluchtlinie gelöscht werden. Dadurch sollen die Bebaubarkeit der Parzelle erhöht und die Möglichkeiten der Nachverdichtungen für bisher unbebaute Baulandwidmungen vergrößert werden.

5.12 Änderungspunkt 11

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll eine Richtigstellung gegenüber der analogen Plandarstellung erfolgen und für die o.a. Parzelle die Baufluchtlinie begradigt werden.

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll der Verlauf der vorderen 4 m-Baufluchtlinie geändert werden. Dabei soll der durch den Vorsprung der Straßenfluchtlinie verursachte Vorsprung der Baufluchtlinie korrigiert und in Richtung Süden, entlang der Grundstücksgrenze versetzt werden. Die ursprüngliche Planungsabsicht, eine Baufluchtlinie 4 m von der Straßenfluchtlinie abgerückt festzulegen, wird damit gewahrt. Zudem wird dadurch eine bessere Nutzbarkeit des Bauplatzes gewährleistet.

5.13 Änderungspunkt 12

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen für die o.a. Parzelle die seitliche sowie die hintere Baufluchtlinie gelöscht und eine Freifläche neu dargestellt werden.



Abbildung 9: Änderungspunkt 12. Eigene Darstellung

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll der Verlauf der seitlichen und hinteren Baufluchtlinie entlang der Bauland Betriebsgebiet (BB) Widmung gelöscht und durch eine Freifläche (s.u.) ersetzt werden.

Um die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke zu verbessern und eine einheitliche Zonierung der Baufeldbereiche für Hauptgebäude zu schaffen, soll die hintere Baufluchtlinie gestrichen werden. Dadurch sollen die Bebaubarkeit der Großteils noch unbebauten Parzellen variabler gestaltet und die Bebauungsmöglichkeiten im Bereich innerörtlicher Baulandreserven erhöht werden. Durch die Festlegung von Freiflächen (siehe unten) wird eine Abstandsfläche zur angrenzenden Betriebsgebietswidmung (BB) gewährleistet. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Freiflächen

Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 7 NÖ ROG 2014 können im Bebauungsplan Freiflächen und deren Ausgestaltung festgelegt werden.

Auf Freiflächen sind grundsätzlich keine Bauvorhaben nach §§ 14 und 15 NÖ BO 2014 zulässig, Freiflächen dienen daher der Freihaltung von jeglicher Bebauung.

Im gegenständlichen Fall ist eine Freifläche im Bereich der BB-Widmung vorgesehen, die als Pufferfläche zur umliegenden BW-Widmung dienen soll. Im nördlichen Bereich des ggst. Grundstücks 298/22 soll die Abgrenzung der Freifläche dabei an das bestehende Nebengebäude (eine Lackierbox für Kraftfahrzeuge) angepasst werden, welches funktional dem südlich angrenzenden Betriebsgebäude zuzuordnen ist.

Durch die Änderung werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauplätze zur Lindengasse erhöht, gleichzeitig wird eine Abstandsfläche zur BW-Widmung zum Zwecke des Immissionsschutzes gewährleistet.

5.14 Änderungspunkt 13

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzelle, entspr. § 34 Abs. 1 Z.1 NÖ ROG 2014, eine Straßenfluchtlinie sowie eine vordere Baufluchtlinie neu dargestellt werden.

Straßenfluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 sind im Bebauungsplan Straßenfluchtlinien festzulegen. Die Plangrundlage bildet der Flächenwidmungsplan. Die Straßenfluchtlinien sind grundsätzlich mit den Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen ident.

Im Hinblick auf die im Mai 2018 durchgeführte Änderung des Flächenwidmungsplans, soll nun die Straßenfluchtlinie zwischen der Bauland Betriebsgebiet (BB) Widmung und der öffentliche Verkehrsflächen (Vö) Widmung neu dargestellt werden.

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Durch Baufluchtlinien soll die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien sollen insbesondere sowohl Vorgartentiefe als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt werden.

Im gegenständlichen Bereich sollen nun erstmalig eine vordere Baufluchtlinie festgelegt und der Verlauf der westlich gelegenen Baufluchtlinie (6m abgerückt von der Straßenfluchtlinie) fortgeführt werden. Dadurch entsteht eine durchgehende Vorgartentiefe zur Gewährleistung bzw. Förderung eines harmonischen Ortsbildes im ggst. Siedlungsrandbereich. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. dem Grüngürtel zu erwarten.

5.15 Änderungspunkt 14

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzelle die Festlegungsgrenze minimal an die Nutzungsgrenze angepasst werden.

Gem. § 4 Z. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 idgF., ist im Bebauungsplan die Abgrenzung von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungs- und Nutzungsart, wenn die Bebauungsweisen, Bebauungshöhen und Bebauungsdichten nicht übereinstimmen, darzustellen. Im ggst. Fall soll die Festlegungsgrenze zwischen dem nördlichen und dem südlichen Bau Feld an die Nutzungsgrenze angepasst werden und die Plandarstellung bereinigt werden. Der ggst. kleinflächige Bereich südlich des bestehenden Gebäudes soll somit dem funktional zugehörigen, südlichen Bauplatz zugeordnet werden.

5.16 Änderungspunkt 15

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzelle die seitliche Baufluchtlinie neu dargestellt werden.

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll der Verlauf der von Osten kommenden seitlichen Baufluchtlinie aufgenommen und parallel zum Grüngürtel, mit einem Abstand von 4 m weitergeführt werden. Dadurch sollen einerseits eine durchgehende Vorgartentiefe sowie ein einheitliches Ortsbild, andererseits eine Pufferfläche zum Grüngürtel gewährleistet bzw. gefördert werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. den Grüngürtel zu erwarten.

Das Gebäude auf dem Grundstück 253/2 kommt teilweise innerhalb des seitlichen Bauwuchs zu liegen. Gemäß Luftbildauswertung handelt es sich hierbei jedoch um ein rund 80 m² großes Nebengebäude, welches dadurch gem. § 51 Abs. 2 NÖ BO 2014 im seitlichen bzw. hinteren Bauwuch errichtet werden darf. Durch die Änderung werden somit die Gestaltungsmöglichkeiten der ggst. großflächigen Bauplätze nicht beeinträchtigt.

5.17 Änderungspunkt 16

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzelle die hintere Baufluchtlinie gelöscht werden.

Baufluchtlinien

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Hintere Baufluchtlinien dienen u.a. zur Sicherung insbesondere umgebungstypischer Baukörperproportionen und/oder zusammenhängender Gartenzonen oder „Pufferzonen“ ohne Hauptgebäude. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll die hintere 5 m-Baufluchtlinie gelöscht und die vordere 4 m-Baufluchtlinie, entlang der Laxenburgerstraße dementsprechend angepasst werden. Die vordere Baufluchtlinie entlang des Weges Am Mödlingbach soll hingegen bis an die Straßenfluchtlinie heranrücken.

Die ursprüngliche Planungsabsicht der hinteren Baufluchtlinie lag in der Gewährleistung einer Pufferfläche zum angrenzenden Mödlingbach. Durch die Änderung wird jedoch, entsprechend einer zweckmäßigen Baulandtiefe, eine bessere Bebaubarkeit der Bauplätze mit ungünstiger Grundstücksconfiguration (geringer Baulandtiefen) gewährleistet. Bei allfälligen Baumaßnahmen ist künftig der Hochwasserabflussbereich (HQ100) zu beachten.

5.18 Änderungspunkt 17

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung sollen für die o.a. Parzelle die Ausfahrtsverbote gelöscht werden.

Ein- bzw. Ausfahrtsverbote

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden sind, festgelegt werden. Das Verkehrsaufkommen entlang der ggst. Straßenzüge ist seit der Errichtung der Umfahrung (B11) als gering einzustufen. Die ursprüngliche Planungsabsicht der Ein- bzw. Ausfahrtsverbote, Verkehrssicherheit und -flüssigkeit in den ggst. Bereichen zu gewährleisten, wird wegen der erfolgten Entlastung der Straßenzüge nicht weiterverfolgt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Ein- und Ausfahrtsverbote sollen nun dahingehend auf Grund geänderter Planungs- und Entscheidungsgrundlagen gelöscht werden.

5.19 Änderungspunkt 18

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung soll für die o.a. Parzellen anstelle der Bebauungsdichte die höchstzulässige Geschossflächenanzahl festgelegt werden.

Höchstzulässige Geschossflächenzahl

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 darf im Bebauungsplan die Bebauungsdichte bzw. die höchstzulässige Geschossflächenzahl festgelegt werden.

Gemäß § 4 Z 10 NÖ BO 2014 ist die Bebauungsdichte das Verhältnis der bebauten Fläche der Gebäude zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. jenes Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt und gemäß § 4 Z 17 ebd. ist die Geschossflächenzahl das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschosse von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes.

Im Rahmen der ggst. Änderung sollen nun die Bebauungsdichten durch die Festlegung von höchstzulässigen Geschossflächenzahlen ersetzt werden. Dabei orientieren sich die Festlegungen grundsätzlich an den Bebauungsdichten im Bestand bzw. an den jeweiligen Parzellenstrukturen und sehen teilweise noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten vor. Die festgelegte Geschossflächenzahl stellt, im Vergleich zu den gegenwärtigen Bestimmungen zu den Bebauungsdichten, eine Verbesserung der Bebaubarkeit der ggst. Grundstücke dar (siehe nachfolgende Tabelle). Die festgelegte, im Bestand bereits überschrittene Bebauungsdichte von 40% ermöglicht, im Vergleich zur höchstzulässigen Geschossflächenzahl von 1,2, keine Erweiterung der zentrumsnahen, teilweise gastronomischen, Bebauung. Die nun geplanten Festlegungen begünstigen eine Vergrößerung der bebaubaren Fläche der Bauplätze und fördern, entsprechend den im örtlichen Entwicklungskonzept (OROP 2017) definierten Zielen, eine maßvolle, ortsverträgliche innerörtliche Nachverdichtung sowie die Förderung des gastronomischen Angebots. Gleichzeitig sind damit, auch in Zusammenschau mit der daraus ableitbaren Höhenentwicklung möglicher Bebauungen, keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten.

Änderungspunkt	18			
Grundstücke	29	31	35	36
Geschossflächenanzahl gem. BEBPL/E	1,2			
Bebauungshöhe gem. BEBPL/B (m)	I,II			
Grundstücksgröße gem. DKM (m²)	1.269	1.182	1.232	1.161
Gebäudefläche gem. DKM (m²)	676	836	734	642
Bebaubare Fläche (m²) gem. BEBPL/B bei...				
... 1 Geschöß	1.523	1.418	1.478	1.393
... 1,5 Geschöße	1.015	946	986	929
... 2 Geschöße	761	709	739	697
Bebauungsdichte gem. BEBPL/E (%)	40			
Bebauungsdichte gem. DKM (%)	53	71	60	55

Tabelle 2: Berechnung der bebaubaren Flächen - Vergleich Geschoßflächenanzahl/Bebauungsdichte
BEBPL/B = Rechtskräftiger Bebauungsplan (Juni 2018)
BEBPL/E = Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans (November 2018)
DKM = Digitale Katastralmappe (Jänner 2017)

5.20 Sonstiges

Im Rahmen der ggst. Bebauungsplanänderung erfolgen u.a. Anpassungen von Festlegungen, die zwar der analogen Plandarstellung entsprechen, jedoch nicht gem. NÖ ROG 2014 bzw. NÖ BO 2014 gesetzeskonform sind bzw. erfolgen Korrekturen der im Zuge der Digitalisierung lokalisierten Darstellungsfehler.

Für die bereits verordneten digitalen Planblätter 18, 23, 24, 27, 28, 29, 31 und 32 wird der Rechtsstand übernommen.

5.20.1 Richtigstellung von Baufluchtlinien und Anbauverpflichtung entlang der Schutzzone

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Schutzzone für einen baukünstlerisch oder historisch erhaltungswürdigen Baubestand festgelegt werden. Gemäß § 4 (10) LGBI. 8500/1 (Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes) sind Schutzzone nicht als Fläche, sondern als Linie zu kennzeichnen, wenn nur die Fassade geschützt werden soll.

Im Bereich der im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Schutzzone sind, abgesehen von Anbauverpflichtungen in zwei Teilbereichen und Anbaumöglichkeiten in Teilbereichen, an denen die Straßenfluchtlinie von der vorderen Baufluchtlinie abgerückt zu liegen kommt, keine weiteren Baufluchtlinien an der Straßenfluchtlinie erkennbar. Entsprechend dem Baubestand sowie der weitgehend festgelegten geschlossenen Bebauungsweise und den zwei erkennbaren Anbauverpflichtungen ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen Anbauverpflichtungen zu den Straßenfluchtlinien zu liegen kommen. Somit sollen im Zuge der Digitalisierung des Bebauungsplans die im (analogen) Bebauungsplan nicht erkennbaren Baufluchtlinien mit Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie neu dargestellt werden. Dabei werden in zwei Teilbereichen Anpassungen der angrenzenden Baufluchtlinien durchgeführt:

- Im Bereich des Grundstücks 83/1 wird die Baufluchtlinie mit Anbaumöglichkeit (im 4 m Abstand zur Straßenfluchtlinie) um den über die Straßenfluchtlinie hinausgehenden Bereich gekürzt.

- Im Bereich des Grundstücks 226/1 soll anstatt einer Anbauverpflichtung eine Anbaumöglichkeit zur Baufluchtlinie an der Straßenfluchtlinie, entsprechend dem Baubestand und den westlich und östlich angrenzenden Festlegungen, weitergeführt werden.

Die o.a. Richtigstellungen der ggst. Baufluchtlinien sowie der dazugehörigen Signaturen werden rot dargestellt, auf eine Zuweisung von Änderungspunkten wird verzichtet.

Für die betroffenen Grundstücke selbst ergeben sich durch diese Maßnahme keine Änderungen der Festlegungen.

5.20.2 Richtigstellung von Baufluchtlinien und Signaturen entlang der Baufluchtlinien

Gemäß § 4 Abs. 2 LGBI. 8500/1 (Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes) sind Baufluchtlinien als dünne gestrichelte Linien darzustellen, mit in Abständen senkrecht angesetzten Pfeilen, neben denen durch Zahlen die Breite des Bauwiches anzugeben ist. Entlang der östlichen Straßenseite der Schönbrunner Straße, im Bereich zwischen Bergfeldstraße und Lindenstraße, kommt gem. rechtskräftigen Bebauungsplan eine Baufluchtlinie im Abstand von 4 m zur Straßenfluchtlinie, ohne Signaturpunkt mit Angabe der Breite des Bauwiches, zu liegen. In der analogen Plandarstellung wird diese im Bereich des vormaligen Planblatts 29 mit einem Abstand von 4 m, im Bereich des vormaligen Planblatts 24 hingegen mit einem Abstand von 5 m dargestellt. Im Zuge der im Jahr 2014 erfolgten Digitalisierung des Planblatts 24 wurde die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 4 m zur Straßenfluchtlinie, entsprechend den Festlegungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite, übernommen.

Die hintere Baufluchtlinie entlang der Grundstücke 614/10 und 614/13 kommt gem. rechtskräftigen Bebauungsplan im Abstand von 4 m auf Planblatt 29 bzw. von 5 m auf Planblatt 33 zu liegen.

Im Kreuzungsbereich Wiener Straße/Rheinboldtstraße/Josef-Ressel Straße fehlt im rechtskräftigen, sowie schon im analogen, Bebauungsplan die Signatur der Baufluchtlinie im 6 m Abstand zur Straßenfluchtlinie.

Im Rahmen der ggst. Änderung sollen nun die fehlenden Signaturen neu dargestellt werden. Die Richtigstellungen der ggst. Signaturen werden schwarz dargestellt. Hierbei handelt es sich um keine inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplans, auf eine Zuweisung von Änderungspunkten wird daher verzichtet.

Die hintere Baufluchtlinie soll auf Planblatt 33 richtiggestellt und an die 4m-Baufluchtlinie auf Planblatt 29 angeglichen werden. Auch in diesem Fall wird die Richtigstellung schwarz dargestellt und auf eine Zuweisung eines Änderungspunktes verzichtet.

Für die betroffenen Grundstücke selbst ergeben sich durch diese Maßnahme keine Änderungen der Festlegungen.

5.20.3 Richtigstellung von Straßenbreiten

Gemäß § 4 Abs. 1 LGBl. 8500/1 (Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes) sind Straßenfluchtlinien darzustellen. Diese ergeben sich aus den Abgrenzungen der Verkehrsflächen vom Bau- oder Grünland. Bei Straßen ist zwischen den Straßenfluchtlinien durch quer zur Achse stehende Zahlen die Breite in Metern anzugeben.

Im Bereich Josef-Bauer Straße, im westlichen Siedlungsgebiet, wird die Angabe der Straßenbreite von 8,5 m auf 11,3 m geändert und damit richtiggestellt, die Straßenfluchtlinien werden nicht geändert.

Weiters werden im Bereich Johann-Weghuber Straße/Enziangasse/Fliederweg die Angaben der Straßenbreiten im Zuge der Digitalisierung berichtigt, der Verlauf der Straßenfluchtlinien wird beibehalten. Somit erfolgt im Zuge der ggst. Änderung des Bebauungsplans lediglich eine Richtigstellung der Signaturpunkte in den o.a. Bereichen sowie die Löschung der Signaturpunkte in den Bereichen Enziangasse und Fliederweg.

Die ggst. Korrekturen führen zu keinen inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplans für die betroffenen und benachbarten Grundstücke.

5.20.4 Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszonen

Entsprechend den aktuellen Freigabebedingungen der Gemeinde Biedermannsdorf (Verordnung vom 27.11.2013, TOP 11) sind für die Bauland Betriebsgebiet - Aufschließungszonen (BB-A5, BB-A6 und BB-A7) präzisierende Bauordnungsbestimmungen zu erlassen. Im Rahmen der Digitalisierung wird der Rechtsstand übernommen. Entsprechend einer vormaligen BI (Bauland Industriegebiet) – Widmung von Teilbereichen sind bisher lediglich Straßenfluchtlinien und keine weiteren Festlegungen getroffen.

5.21 Zusammenfassung

Mit den geplanten Änderungen fördert die Gemeinde Biedermannsdorf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ortsbildverträgliche, maßvolle Nutzung innerörtlicher Baulanderweiterungen. Langfristig soll sich ein einheitliches Erscheinungsbild des Straßenraumes entwickeln.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild erkennbar.

Es ist zu erwähnen, dass im Zuge der Auflagefrist keine Einwendungen getätigt wurden.

Folgende Verordnung liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 14.03.2019, unter TOP 11, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl.

3/2015 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den gekennzeichneten Bereichen, wie im Folgenden bestimmt, neu dargestellt und geändert.

(2) Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf wird dahingehend abgeändert, dass die bisher in analoger und digitalisierter Form vorliegenden Planblätter (Gesamtanzahl 22 Stück) zur Gänze durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/BEP/10/B, bestehend aus den Planblättern 1 bis 5, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt wird.

(3) Die Einzelheiten der Bebauung werden in den gekennzeichneten Bereichen entsprechend den Änderungspunkten 1 bis 18 sowie den sonstigen in Rot dargestellten Bereichen/Eintragungen in der Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/10/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, festgelegt.

§ 2

Im Übrigen werden durch die gegenständliche Änderung die sonstigen Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Biedermannsdorf nicht geändert.

§ 3

Die in § 1 dieser Verordnung angeführten Plandarstellungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GGR Dr. Luisser, GGR Jagl, GR Kern, GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 5 (Fraktion der Grünen; GGR Dr. Luisser; GR Giwiser)

Anmerkung:

GR Mag. Polz war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 12: Auftragsvergabe Durchführung Elektroarbeiten und Grabungsarbeiten für Verlegung öffentliche Beleuchtung Wiener Straße sowie Ankauf der erforderlichen Beleuchtungskörper

Im Bereich der Wienerstraße, ab der Höhe Feuerwehr bis zum ehemaligen Bodenschutz, existiert noch keine öffentliche Beleuchtung.

Da der oben genannte Bereich häufig von Fußgänger/innen genutzt wird, wird soll die Ortsbeleuchtung erweitert werden.

Folgende Angebote für die erforderlichen Arbeiten liegen vor:

Anbot der Fa. Hein Elektro GmbH bezüglich der erforderlichen Elektroarbeiten

Pos.	Beschreibung	Stück	EP	GP
1	Erdkabel E-YY-0 Sx10 mm ² liefern und verlegen	400	€ 8,50	€ 3.400,00
2	Kabelschutzschlauch KSX 50 liefern und verlegen	370	€ 3,30	€ 1.221,00
3	Runddraht 10mm verzinkt liefern und verlegen	350	€ 3,50	€ 1.225,00
4	NIRO Runddraht 10 mm	25	€ 10,20	€ 255,00
5	Verzinktes CU Seil 35 mm ²	50	€ 5,00	€ 250,00
6	MV Klemme verzinkt liefern und verlegen	17	€ 6,20	€ 105,40
7	Demontage der bestehenden Beleuchtung. Ziehen des Standrohres, abschließen der bestehenden Stromzuleitung	2	€ 150,00	€ 300,00
8	Lichtpunkte stellen, montieren und anschießen	10	€ 230,00	€ 2.300,00
9	Mastklemmkasten	10	€ 40,00	€ 400,00
10	diverses Kleinmaterial und Kabelwarnband	1	€ 120,00	€ 120,00
Total EUR exkl. USt.				€ 9.576,40
20 % USt.				€ 1.915,28
Total EUR inkl. USt.				<u>€ 11.491,68</u>

Anbot Karl Seidl Bau GmbH bezüglich Grabarbeiten

Preis exkl. USt.	€ 16.786,30
20 % USt.	€ 3.357,26
Preis inkl. USt.	<u>€ 20.143,56</u>

Anbot der Fa. AE Schreder bezüglich Beleuchtungskörper

Preis für 10 Stück exkl. USt.	€ 7.230,00
20 % USt.	€ 1.446,00
Preis inkl. USt.	<u>€ 8.676,00</u>

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die erforderlichen Arbeiten bzw. Lieferauftrag für die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in der Wienerstraße an nachfolgende Firmen zu vergeben:

1. Elektroarbeiten: Fa. Hein Elektro GmbH zum Preis von € 11.491,68 inkl. USt.
2. Erdarbeiten: Fa. Karl Seidl Bau GmbH zum Preis von € 20.143,56 inkl. USt.
3. Lieferung Beleuchtungskörper: Fa. AE Schreder zum Preis von ca. 8.676,00 inkl. USt.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GR Kern; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Arbeiten bzw. Lieferauftrag für die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in der Wienerstraße an nachfolgende Firmen zu vergeben:

1. Elektroarbeiten: Fa. Hein Elektro GmbH zum Preis von € 11.491,68 inkl. USt.
2. Erdarbeiten: Fa. Karl Seidl Bau GmbH zum Preis von € 20.143,56 inkl. USt.
3. Lieferung Beleuchtungskörper: Fa. AE Schreder zum Preis von ca. 8.676,00 inkl. USt.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 3 (Fraktion der Grünen Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung:

GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 13: Kosten Planungsauftrag zur Verlängerung des Mühlbachweges sowie Vergabe der Arbeiten für die Errichtung von Kanal und Wasserleitung

Am Mühlbachweg wurde von der Fa. Variohaus bereits die unterirdische Infrastruktur hergestellt. Die Straßenbauarbeiten der Fa. Variohaus sollen bis spätestens Herbst 2019 abgeschlossen werden. Am östlichen Ende der Sackgasse gab es vor kurzem zu einer Grundteilung. In diesem Zusammenhang wurde öffentliches Gut an die Gemeinde abgetreten. Es sollen nunmehr die Straßenerrichtungsarbeiten zusammen mit der Fa. Variohaus in einem durchgeführt werden, was aber die vorherige Errichtung der Infrastrukturanlagen (Kanal, Wasser) erforderlich macht.

Folgende Angebote liegen vor:

Planungsangebot des Zivilingenierbüros DI Paikl

Für Planerleistungen zur Verlängerung des Mühlbachweges (Kanal, Wasser, öffentl. Beleuchtung und Straße) wird wie folgt angeboten:

PROJEKTBEREICH

Mühlbachweg, Gst. Nr. 222 (vor Teilung) Verlängerung um 18m

VORGESEHENEINFRASTRUKTURMASSNAHMEN

Kanal: Verlängerung um ca. 20 m mit 2x Hausanschluss

Wasserleitung: Verlängerung um ca. 20 m mit 2x Hausanschluss

Beleuchtung: Verlängerung um ca. 20m mit 1x Lichtpunkt

Straße: Vollausbau

ANGEBOTENER LEISTUNGSUMFANG

Leistungsumschreibung	Zeitaufwand	DI	CAD Techniker
Planung Kanal, Wasser und Straße	8 Std.		2 Std.
Ausschreibung, Anboteinholung, Auftrag	8 Std.		2 Std.
Örtliche Bauaufsicht Kanal, Wasser, Bel.	16 Std.		4 Std.
Rechnungsprüfung, Schlussabnahme	5 Std.		
Koordinierung Fremdeinbauten (Strom, Telefon)	5 Std.		2 Std.
diverse Bürotätigkeiten	0		0
Summe	42 Std.		16 Std.
42 Std. DI	a € 85,--		€ 3.570,--
16 Std. Techniker	a € 85,-- x 0,8		€ 1.088,--
Anbotsumme exkl. USt.			€ 4.658,--
Abzüglich Nachlass			€ 658,--
PAUSCHALANBOT			€ 4.000,--
+ 20% USt.			€ 800,--
Gesamtanbotsumme inkl. USt.			€ 4.800,--

Errichtung von Kanal und Wasserleitung – Ergebnis der Ausschreibung der Arbeiten durch das Zivilingenierbüros DI Paikl samt Vergabevorschlag (Prüfbericht)

1. Allgemeines

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf plant für Frühjahr 2019 die Verlängerung der Aufschließung Am Mühlbachweg Richtung Osten. Hier sollen zwei neue Parzellen aufgeschlossen werden.

Seitens des Büro Paikl wurde ein entsprechender Projektplan erstellt.

Folgende Maßnahmen sind derzeit geplant:

Hauptmassen:

- Humusabtrag im zukünftigen Straßenbereich (Länge ca. 20 m, Breite 8,5 m)
- Frostschutzschüttung 40 cm im zukünftigen Straßenbereich
- Herstellung der Verlängerung Schmutzwasserkanal + Regenwasserkanal: je ca. 18 m
- Herstellung von 2 Schmutzwasserhausanschlüssen und 2 Regenwasserhausanschlüssen
- Verlängerung der Wasserleitung ca. 20 m
- Versetzen des bestehenden Hydranten an das Leitungsende und Verschließen der

- derzeitigen Hydrantenleitung am T-Stück
- Herstellen von 2 Wasserleitungshausanschlüssen 1“
- Schüttung 20 cm Mech. Stab. im zukünftigen Straßenbereich

2. Vergabeverfahren

Da die geschätzte Summe für die geplanten Arbeiten unter € 100.000,-- liegt, ist grundsätzlich beabsichtigt, entsprechend dem Bundesvergabegesetz, eine Direktvergabe mit vorheriger Anboteinholung durchzuführen.

Seitens des Büro Paikl wurde der Projektplan mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen am 25.2.2019 an insgesamt 2 Firmen mit der Bitte um Vorlage eines Angebotes gesendet.

An folgende Firmen wurde die Einladung zur Anbotlegung versendet:

Fa. Granit, Oeynhausen

Fa. Seidl Brunn/Geb.

Von allen 2 eingeladenen Firmen wurden in den letzten Jahre Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten im Gemeindegebiet Biedermannsdorf durchgeführt.

3. Angebotsergebnis

Bis zum angegebenen Abgabetermin am 28.2.2019 wurden von beiden eingeladenen Firmen Angebote abgegeben.

Seitens der Firmen wurden Großteils Pauschalen angeboten.

Folgendes Angebotsergebnis ergibt sich nach Durchsicht der Anbote:

Anbieter	Anbotssumme inkl. Nachlass exkl. USt.	20 % USt.	Anbotssumme inkl. USt.	Differenz in €	Differenz in %
Fa. Granit	25.583,50	5.116,70	30.700,20		
Fa. Seidl	66.500,00	13.300,00	79.800,00	49.099,80	+ 159,9 %

4. Anbotsprüfung

Bei den vorliegenden Anboten handelt es sich um Pauschalangebote aufbauend auf die vorliegende Beschreibung und den vorliegenden Plan. Sämtliche im Plan dargestellten bzw. in der Beschreibung beschriebenen Arbeiten sind in den Angeboten enthalten. Seitens der Fa. Granit wurden vier Pauschalbeträge für die einzelnen Anlagenteile angegeben. Seitens der Fa. Seidl wurde ein Gesamtpauschalbetrag angeboten.

Sämtliche unter Punkt 1 beschriebenen Leistungen sind in den Anboten enthalten.

Die beiden Anbote sind vollständig, die Bieter verfügen über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Arbeiten ausführen zu können.

5. Vergleich mit Kostenschätzung

Im Zuge der Erstellung der Planung wurde eine Kostenschätzung erstellt.

Hierbei ergaben sich folgende Kosten:

20 lfm Schmutzwasserkanal	a € 280,--	€ 5.600,--
20 lfm Regenwasserkanal	a € 250,--	€ 5.000,--
20 lfm Wasserleitung DN 100	a € 200,--	€ 2.000,--
2 Stk. SW-Kanal Hausanschlüsse	a € 1.000,--	€ 2.000,--
2 Stk. RW-Kanal Hausanschlüsse	a € 1.000,--	€ 2.000,--
2 Stk. WL-Hausanschlüsse	a € 800,--	€ 1.600,--
Versetzen Hydrant		€ 1.000,--
Herstellung Straßenunterbau (Auskofferung, Frostschutz-Schüttung und Mech. Stab.) ca. 170 m ²	a € 45,--	€ 7.650,--
<u>Summe Kostenschätzung exkl. USt.</u>		<u>€ 26.850,--</u>

Das Anbot des Billigstbieters, der Fa. Granit, liegt daher ca. im Bereich der Kostenschätzung und somit innerhalb einer marktüblichen Bandbreite.

Das Anbot der Fa. Seidl liegt weit über dem marktüblichen Preis.

6. Vergabevorschlag

Aufgrund der vorliegenden Anbote und der vorangegangenen Anbotprüfung wird die Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Fa. Granit, empfohlen.

Vergabevorschlag für die Errichtung von Kanal, Wasserleitung und Straßenunterbau im Bereich Verlängerung Am Mühlbach

Fa. Granit, Oeynhausen

Gesamtpreis exkl. USt.	€ 25.583,50
Zivilrechtlicher Gesamtpreis (inkl. USt.):	€ 30.700,20

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag,

1. das Zivilingenieurbüro DI Paikl mit den Planungsarbeiten zum Preis von € 4.800,-- inkl. USt. und
2. die Firma Granit mit den vorgetragenen Bauarbeiten zum Preis von € 30.700,20 inkl. USt. zu betrauen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GR Kern, VZBGM Spazierer; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. das Zivilingenieurbüro DI Paikl mit den Planungsarbeiten zum Preis von € 4.800,-- inkl. USt. und
2. die Firma Granit mit den vorgetragenen Bauarbeiten zum Preis von € 30.700,20 inkl. USt. zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Kinderspielplatz Obere Krautgärten – Nutzungsvereinbarung und Adaptierung

In den Oberen Krautgärten soll der von der Janus GmbH errichtete Spielplatz öffentlich zugänglich gemacht werden. Seitens der Eigentümerin haben wir das OK bekommen, es soll aber ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden.

Folgender Nutzungsvertrag liegt vor:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen Siebte JANUS GmbH & Co. KG, HRA 2677 AG Weiden, vertreten durch IC Immobilien Management GmbH, Stella Klein Löw Weg 8, 1020 Wien (im Folgenden "Siebte JANUS") und Marktgemeinde Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46 (im Folgenden "Nutzungsberechtigte")

1. Vertragsgegenstand

1.1 Siebte JANUS ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 9045, KG 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 707/1 mit der Grundstücksadresse 2362 Biedermannsdorf, Leo Eichinger-Ring 2a-2b (im Folgenden "Liegenschaft").

1.2 Auf der Liegenschaft befindet sich ein von der Siebte JANUS für die Mieter der Wohnungen auf der Liegenschaft errichteter Kleinkinderspielplatz. Siebte JANUS überlässt nunmehr den auf der in dieser Vereinbarung beiliegenden Planbeilage .A dargestellten Teil des Kleinkinderspielplatzes (im Folgenden "Spielplatz") bis auf jederzeitigen Widerruf und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Nutzungsberechtigten zur unentgeltlichen Nutzung.

2. Nutzungsberechtigung und -bedingungen

2.1 Die Nutzungsberechtigte hat unverzüglich nach Unterfertigung dieser Vereinbarung, möglichst bis 01.04.2019, nachstehend genannte Maßnahmen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen (insbesondere baurechtlichen) und sicherheitstechnischen Bestimmungen durchzuführen, die auch im Plan Anlage .A hinsichtlich der räumlichen Situierung dargestellt sind:

2.1.1 in Verlängerung der Feuerwehrezufahrt und mindestens 6 m abgerückt vom Gebäude als Pufferzone, ist ein Maschendrahtzaun (der dem bestehenden Zaun anzupassen ist) in Höhe von ca. 1,20 m mit einer mindestens 1,20 m breiten Tür mit Knauf (auf beiden Seiten) und einem Schloss, das mit dem den Mietern zur Verfügung gestellten Zylinder und Schlüssel für den Zugang zu den allgemeinen Teilen der Liegenschaft gesperrt werden kann, zu errichten; die Siebte JANUS ist berechtigt, dieses Schloss jederzeit auf eigene Kosten auszuwechseln und die Nutzungsberechtigte hat kein Anrecht, einen Schlüssel für dieses Schloss zu erhalten;

2.1.2 im bestehenden Zaun zum Gehweg neben dem Bach ist eine mindestens 1,20 breite Tür mit einem elektronischen Zylinder, der von der Siebten JANUS so eingestellt werden kann, dass ein Zugang nur zu den Betriebszeiten des Spielplatzes (Punkt 2.5) möglich ist und einem automatischen Türschließer einzubauen;

2.1.3 Eigene Müllbehälter in ausreichender Zahl sind aufzustellen.

2.2 Die Nutzungsberechtigte hat bei einer Begehung des Spielplatzes sämtliche auf dem Spielplatz befindlichen Anlagen besichtigt und auf ihre Funktionalität geprüft. Über diese Begehung wurde das als Anlage .B angeschlossene, von den Vertragsparteien unterzeichnete Protokoll errichtet.

2.3 Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem Spielplatz ein zusätzliches Spielgerät (Netzschaukel für Kleinkinder) sowie Sitzbänke auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu errichten.

2.4 Bauliche Veränderungen des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen, auch wenn sie keine behördliche Baubewilligung erfordern, sind stets unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen durchzuführen und bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen vorherigen Zustimmung von Siebte

JANUS. Die Durchführung sämtlicher baulicher Veränderungen am Spielplatz und an den darauf befindlichen Anlagen ist mit Siebte JANUS auch zeitlich abzustimmen.

2.5 Die zulässigen Betriebszeiten für den Spielplatz sind:

2.5.1 im Winter (Oktober bis März) von 8:00 bis 18:00 Uhr und

2.5.2 im Sommer (April bis September) von 8:00 bis 20:00 Uhr.

2.6 Die Betriebszeiten gemäß Punkt 2.5 sowie die Benutzungsregelungen und Sicherheitshinweise hat die Nutzungsberechtigte durch ausreichende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschilderungen vor Ort auf ihre Kosten für Dritte gut ersichtlich kundzutun. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Wegehalter im Sinne des ABGB die Nutzungsberechtigte ist.

2.7 Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten sämtlicher baulicher Veränderungen am Spielplatz und den darauf befindlichen Anlagen (z. B. allfällige Kosten im Zusammenhang mit Planerstellungen, behördlichen Genehmigungsverfahren, Vorbereitungs-, Adaptierungs- oder Messarbeiten, udgl.) zu tragen.

3. Instandhaltung

3.1 Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Spielplatz und sämtliche darauf befindliche Anlagen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu bewirtschaften (insbesondere Müllentsorgung, Reinigung, Grünflächenpflege, Winterdienst, udgl.) und ständig für eine ordnungsgemäße Gestaltung und sichere Benutzbarkeit Sorge zu tragen.

3.2 Die Nutzungsberechtigte ist zudem verpflichtet, auf eigene Kosten und unter Verzicht auf jeden Ersatzanspruch gegen die Siebte JANUS den Spielplatz und sämtliche darauf befindliche Anlagen regelmäßig zu warten, instand zu halten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu erneuern und in den gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Abständen von einem dazu berechtigten Unternehmen (z. B. TÜV) sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

3.3 Nachweise dieser regelmäßig (zumindest jährlich) im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführenden Überprüfung der Spielgeräte sind von der Nutzungsberechtigten unaufgefordert an Siebte JANUS zu übermitteln.

4. Haftung

4.1 Die Nutzungsberechtigte ist die Wegehalterin im Sinne des ABGB und trägt sämtliche im Rahmen mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen oder sonst im Zusammenhang mit dem Spielplatz bestehenden Gefahren und Risiken.

4.2 Die Nutzungsberechtigte haftet für sämtliche mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen oder sonst im Zusammenhang mit dem Spielplatz entstandenen Schäden Dritter. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung wird empfohlen.

4.3 Die Nutzungsberechtigte verzichtet hiermit auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber Siebte JANUS, die auf Grundlage dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen entstehen können.

4.4 Die Nutzungsberechtigte hat Siebte JANUS hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen entstehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche Dritter verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

5. Dauer und Beendigung

5.1 Diese Vereinbarung beginnt mit Abschluss der Arbeiten gemäß Punkt 2.1, frühestens jedoch am mit 01.04.2019 und gilt bis auf jederzeitigen Widerruf.

5.2 Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen (insbesondere aber bei Ruhestörungen, Vandalismus, widerrechtlicher Nutzung udgl.) widerrufen.

5.3 Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund immer, den Spielplatz und die darauf befindlichen Anlagen in neuwertigem Zustand an die Siebte JANUS zurückzustellen. Sämtliche Änderungen des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der bei Beginn zu setzenden Maßnahmen gemäß Punkt 2.1 hat die Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten und eigenes Risiko unter

Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen bei, Beendigung der Vereinbarung zurückzubauen oder nach Wahl von Siebte JANUS ohne Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung zu belassen, wobei Siebte JANUS das Wahlrecht hinsichtlich jeder Maßnahme gesondert ausüben kann.

6. Sonstige Vereinbarungen

6.1 Sämtliche Kosten, Gebühren, Abwicklungsgebühr und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bestand dieser Vereinbarung trägt die Nutzungsberechtigte.

6.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen - ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieser Vereinbarung - der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

6.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

6.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich.

6.5 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen Bezirksgerichts.

7. Anlagen

7.1 ./A Plan

7.2 ./B Begehungsprotokoll

In Erfüllung dieser vertraglichen Vereinbarung ist der in der Vereinbarung näher beschriebene Zaun samt Türen zu errichten.

Diesbezüglich liegt folgendes Angebot der Fa. Stadlmann vor:

Anbot für das Bauvorhaben: Doppelstabmattenzaun Spielplatz mit Gekür und Einfahrtstor, Doppelstabmatten 6/5/6, MW 200/50, Farbe anthrazit, Pfosten 60/40, Zaun und Torausführung wie Bestand.

Menge	Beschreibung	EP	GP
25 lfm	Doppelstabmattenzaun MW 200/50, Zaunhöhe 123 cm, verzinkt und pulverbeschichtet in Anthrazit, Zaunpfosten, inkl. Betonfundamente u. Kleinmaterial	115,90	2.897,50
2	Drahtgittertor MW 200/50, einflügelig, LW 134 cm, Höhe 123 cm, verzinkt und pulverbeschichtet in Anthrazit, innen und außen Knauf, 2 Torpfosten, inkl. Betonfundamente u. Kleinmaterial	722,35	1.444,70
1	Hydraulischer Torschließer LOCINOX	445,00	445,00
1	Motorschloss programmierbar	552,00	552,00
1	Drahtgittertor MW 200/50, zweiflügelig, LW 264 cm, Höhe 123 cm, Dreieckstütze, verzinkt und pulverbeschichtet in Anthrazit, 2 Torpfosten, Bodenriegel, inkl. Betonfundamente u. Kleinmaterial	1.108,30	1.108,30
Summe exkl. USt.			6.447,50
20 % USt.			1.289,50
<u>Summe inkl. USt.</u>			<u>7.737,00</u>

Anbot der Fa. Algebra Spielplatzbetreuung GmbH (Anbot von Spielgeräten)

Pos.	Art. Nr.	Artikel Bezeichnung	ME+EH	EP	GP
I.		Baustelle mit Baustellengitter absperren			
		Auf- und Abbau der Zaunelemente. (3,50 lfm pro Stk1; H: 2,0 m) inkl. auf Baudauer vorhalten			
1	ALG	Lohn	12 Stk.	40,--	480,--
2	ALG	Sonstiges	12 Stk.	4,--	48,--

		Zwischensumme Pos. I		528,--	
II.	4 Stk. Erdanker für Kleinkinderrutsche, 4Stk. Ständerfüße für Kleinkinderklettergerät und 1 Stk. Bodenanker für Kleinkinderfederwippe liefern				
3	ALG Lohn	1 Stk.	215,--	215,--	
4	ALG Sonstiges			0	
		Zwischensumme Pos. II		215,--	
III.	Kleinkinderrutsche montieren im grabfähigen Boden, inkl. Tiefenanker und Fundamentierung. Montage entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels vom Spielplatzbauer Verband Austria.				
5	ALG Lohn	1 Stk.	148,--	148,--	
6	ALG Sonstiges	1 Stk.	45,--	45,--	
		Zwischensumme Pos. III		193,--	
IV.	Kleinkinderklettergerät montieren im grabfähigen Boden, inkl. Tiefenanker und Fundamentierung. Montage entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels vom Spielplatzbauer Verband Austria.				
7	ALG Lohn	1 Stk.	472,--	472,--	
8	ALG Sonstiges	1 Stk.	185,--	185,--	
		Zwischensumme Pos. IV		657,--	
V.	Kleinkinderfederwippe montieren im grabfähigen Boden, inkl. Tiefenanker und Fundamentierung. Montage entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels vom Spielplatzbauer Verband Austria.				
9	ALG Lohn	1 Stk.	118,--	118,--	
10	ALG Sonstiges	1 Stk.	45,--	45,--	
		Zwischensumme Pos. V		163,--	
VI.	Fläche maschinell bis max.10cm unter Niveau ausheben, Aushub zwischenverführen, auf LKW laden, abtransportieren und entsorgen.				
11	ALG Lohn	19,13 m ²	25,--	478,25	
12	ALG Sonstiges	19,13 m ²	5,50	105,22	
		Zwischensumme Pos. VI		583,47,--	
VII.	Stahlbandeinfassung (Höhe: 20 cm) liefern und auf Ortbetonsockel versetzen.				
13	ALG Lohn	17,5 lfm	48,50	848,70	
14	ALG Sonstiges	17,5 lfm	16,50	288,75	
		Zwischensumme Pos. VII		1.137,50	
VIII.	Splittbett für Fallschutzplatten herstellen, Schichtstärke: 6 cm inkl. Material				
15	ALG Lohn	19,13 m ²	9,50	181,74	
16	ALG Sonstiges	19,13 m ²	9,50	61,22	
		Zwischensumme Pos. VIII		242,96	
IX.	Splittbett für Fallschutzplatten herstellen, Schichtstärke: 6 cm inkl. Material				
15	ALG Lohn	19,13 m ²	9,50	181,74	
16	ALG Sonstiges	19,13 m ²	9,50	61,22	
		Zwischensumme Pos. IX		242,96	
X.	Liefern und verlegen von Fallschutzplatten Fabrikat C&K 50/50/4,5cm, geprüft für Fallhöhe bis 150 cm Fallschutz, Farbe: Kolorierung-rotbraun Fallschutzplatten auf vorbereitetem Splittbett im Halbverbund verlegen inkl. aller anfallenden				

	Schneidearbeiten. Montage entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels vom Spielplatzbauer Verband Austria				
17	ALG	Lohn	19,13 m ²	46,--	879,98
18	ALG	Sonstiges	19,13 m ²	50,--	956,50
Zwischensumme Pos. X					1.836,48

XI. Liefern und verlegen von Gerätefallschutzplatten

Fabrikat C&K 140/30/ cm,
Farbe: Kolorierung-rotbraun (1Paar = 2Stk.)
Fläche für Gerätefallschutzplatten bis 10 cm unter Niveau ausheben, Aushub abtransportieren und entsorgen. Verlegesplitt (2/4) liefern, bis 5 cm unter Niveau einbringen und verteilen.
Gerätefallschutzplatten auf vorgefertigtes Splittbett verlegen und an den Stirnselten mit Adheseal verkleben. Ränder mit vorhandenem Material anarbeiten.

19	ALG	Lohn	1 Stk.	118,--	118,--
20	ALG	Sonstiges	1 Stk.	95,--	95,--
Zwischensumme Pos. XI					213,--

XII. ALG190803-5 TÜV-Installationsprüfung gem. EN1176/1177 in Wien, inkl. Anfahrt, TÜV-Prüfung und Zertifikatsausstellung und Übermittlung entsprechend den Richtlinien des Qualitätsgütesiegels vom Spielplatzbauer Verband Austria

Preis beinhaltet die Installationsprüfung für alle neu errichteten Geräte. Gegenstand der Prüfung sind alle installierten Geräte sowie Fallschutz.

			1 Stk.	225,--	225,--
Preis exkl. USt.					5.994,41
20 % USt.					1.198,88
Preis inkl. USt.					7.193,29

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag,

1. dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerin Siebte JANUS GmbH & Co. KG – wie vorgetragen – zuzustimmen;
2. den Auftrag zur Lieferung und Montage des angebotenen Doppelstabmattenzauns samt Gekür und Einfahrtstor an die Firma Stadlmann KG zum Preis von € 6.447,50 exkl. USt. und
3. den Auftrag zur Lieferung und Montage der Spielplatzgeräte, Fallschutzmappen /-platten und sonstigem Zubehör – wie vorgetragen – an die Firma Algebra Spielplatzbetreuung GmbH zum Preis von € 5.994,41 exkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Jagl, GR Kern; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerin Siebte JANUS GmbH & Co. KG – wie vorgetragen – zuzustimmen;
2. den Auftrag zur Lieferung und Montage des angebotenen Doppelstabmattenzauns samt Gekür und Einfahrtstor an die Firma Stadlmann KG zum Preis von € 6.447,50 exkl. USt. und

3. den Auftrag zur Lieferung und Montage der Spielplatzgeräte, Fallschutzmatten /-platten und sonstigem Zubehör – wie vorgetragen – an die Firma Algebra Spielplatzbetreuung GmbH zum Preis von € 5.994,41 exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Einfriedung Hundeauslaufzone Oberort

Auf einer Wiese der Gemeinde in Nähe des Pfadfinderheimes soll eine weitere Hundeauslaufzone geschaffen werden, die aber einzuzäunen ist.

Folgendes Angebot der Fa. Stadlmann KG liegt vor:

Angebot für das BAUVORHABEN:

Einfriedung der Hundefreilaufzone Oberort bestehend aus: Einem Gehtor und einem Einfahrtstor sowie einer Einfriedung aus Maschendrahtzaun auf einbetonierten 48 mm Pfosten (Maschendraht, Pfosten und Tore sind feuerverzinkt und pulverbeschichtet, moosgrün), geliefert und montiert inkl. Kleinmaterial etc.

<u>Menge</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>EP</u>	<u>GP</u>
1	Ein Eingangstor FR 60/40/3 (1000 x 1500) mit Füllung Stabgittermatte 8/6/8, Drückergarnitur PZ Innen und außen, Türschließer GZ 4000. Ein Einfahrtstor FR 60/40/3 (3000 x 1500) mit Füllung Stabgittermatte 8/6/8, Drückergarnitur PZ innen und außen, beides mit Torbänder auf Stahlpfosten (100 x 100), Stahlpfosten oben geschlossen mit Verstrebung.	2.706,86	2.706,86
270 lfm	Maschendrahtzaun (60 x 60 x 2,5) 1,5 m hoch auf 48 mm Stahlpfosten. Stahlpfosten einbetoniert, inkl. Spanndrähte, Bindedrähte, div. Kleinmaterial, Beton und Arbeitszeiten.	69,--	18.630,--
Summe exkl. USt.			21.336,86
20 % USt.			4.267,37
<u>Summe inkl. USt.</u>			<u>25.604,23</u>

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Einfriedung für die Hundefreilaufzone im Oberort – wie vorgetragen – an die Firma Stadlmann KG zum Preis 25.604,23 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Kern, GGR Jagl, GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Einfriedung für die Hundefreilaufzone im Oberort – wie vorgetragen – an die Firma Stadlmann KG zum Preis 25.604,23 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GR Presolly)

Anmerkung:

GGR Schiller und GR Slapnik waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 16: Rücktritt/Kündigung Lebensversicherungen

Die Chronologie zur Neugeborenenförderung:

- 2001: Beschluss zur Förderung von Neugeborenen in Biedermannsdorf, die bis zum 18. Lebensjahr in Biedermannsdorf wohnen (mit kurzen Unterbrechungen).
Finanzierung: Abschluss einer jährlichen Lebensversicherung mit 500 €/Kind.
- 2014: Umstellung auf gebundene Sparbücher pro Jahrgang und 1.000 €/Kind.
- 2018: Prüfung durch Land: Das System „Neugeborenenförderung“ ist umständlich!
- 2020: Erstmalige Auszahlungen

Von den 13 Lebensversicherungspolizzen würde bei vorzeitiger Auflösung bei 6 Polizzen eine Nachversteuerung anfallen (ca. € 4.170,--).
Für die Verlustabdeckung müssten ca. € 8.100,-- (Stand 15.10.2018) aufgebracht werden.
Im Dezember 2018 wurde ein Schreiben an die Raika Mödling betreffend Rücktritt und Rückforderung von Prämien und Zinsen gerichtet.

Nach mehrmaligen Verhandlungen mit der Raika Mödling und dem Teamleiter der Versicherung müssen folgende Überlegungen in die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise mit einbezogen werden:

- Bisher gibt es nur eine Entscheidung des OGH, in der einem Konsumenten die Kapitalrückzahlung samt 4 % Zinsen zugesprochen wurden, wobei die Zinsen in gegenständlicher Causa deshalb zugesprochen wurde, weil der Anwalt der beklagten Partei keinen Einwand gegen das Zinsbegehren erhoben hat.
- Weitere OGH Entscheidungen zu diesem Thema gibt es nicht.
- Es gibt einige unterinstanzliche Entscheidungen, die aber unterschiedlich ausfallen – manche Gerichte haben dem Zinsbegehren stattgegeben, andere Gerichte haben dies abgelehnt.
- Bei Unternehmen (auch wir als Gemeinde sind Unternehmer) gibt es überhaupt noch keine OGH Entscheidung, sondern nur die oben bereits angeführten unterschiedlichen Entscheidungen.
- Auch die Literatur ist unterschiedlich, geht aber vermehrt in Richtung Rückabwicklung ohne Zinsanspruch.
- Bei Klage würden wir ein beträchtliches Prozessrisiko auf uns nehmen, da keiner sagen kann, wie dieses Verfahren bezüglich Zinsbegehren ausgehen würde.

Das Angebot der Raiffeisen Regionalbank und der Raiffeisenversicherung lautet:

Raika Mödling:	Nachversteuerung:	ca.	€	4.000,--
	Verlustausgleich:	ca.	€	3.000,--
Raiffeisenversicherung:	Verlustausgleich:	<u>ca.</u>	<u>€</u>	<u>5.500,--</u>
Summe			€	12.500,--

Stellungnahme des Landes NÖ im Rahmen der Gebarungseinschau 2018:

„Es wird festgestellt, dass diese Regelung mit einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden ist. So müssten alleine für diese Förderung in den nächsten Jahren bis zu 18 verschiedene Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich gibt es für die alte Regelung der Neugeborenenunterstützung, die im Zeitraum zwischen 2001 bis 2013 gewährt wurde, noch 13 Lebensversicherungen für 293 Kinder evident zu halten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, den Gemeinderatsbeschluss so abzuändern, dass für diese Förderung nur eine einzige Rücklage gebildet werden muss. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Rücklagen generell aufzulösen und künftig die Auszahlung des Förderungsbetrages direkt im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen und zu verrechnen.“

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag,

1. das vorliegende Angebot der Raika und der Versicherung anzunehmen und die Lebensversicherungsverträge zu kündigen;

2. die vereinnahmten Gelder aus der Auflösung der Lebensversicherungen (samt Verlustausgleichsbeträgen) dem ordentlichen Haushalt zuzuführen und die Neugeborenenförderung künftig aus dem ordentlichen Haushalt auszusahlen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz, VZBGM Spazierer; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. das vorliegende Angebot der Raika und der Versicherung anzunehmen und die Lebensversicherungsverträge zu kündigen;
2. die vereinnahmten Gelder aus der Auflösung der Lebensversicherungen (samt Verlustausgleichsbeträgen) dem ordentlichen Haushalt zuzuführen und die Neugeborenenförderung künftig aus dem ordentlichen Haushalt auszusahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Festlegung der Abwicklung der Neugeborenenförderung im Hinblick auf VRV neu

Die geänderte Neugeborenenförderung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses in der Sitzung am 12.3.2014 soll neuerlich modifiziert werden wie Folgt:

Voraussetzung der Neugeborenenförderung:

- Der/die Anspruchsberechtigte muss unmittelbar nach der Geburt in Biedermannsdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet werden.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. zumindest ein Erziehungsberechtigter muss im Zeitpunkt der Geburt des Anspruchsberechtigten in Biedermannsdorf Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein.
- Der/Die Anspruchsberechtigte muss von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in in unserer Gemeinde Hauptwohnsitz gemeldet sein (eine Unterbrechung der Wohnsitzmeldung im Umfang von insgesamt 3 Jahren führt zu keinem Anspruchsverlust). Der/Die Anspruchsberechtigte muss aber jedenfalls zum 18. Geburtstag (= Tag der Auszahlung) in unserem Ort bei sonstigem Anspruchsverlust Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Unterstützungsleistung und Auszahlung:

Jedes Jahr wird im Voranschlag die Auszahlung von € 1.000,--/pro Kind budgetiert und zwar für jene Kinder, die im Voranschlagsjahr den 18. Geburtstag feiern sowie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die bisherige Veranlagung der Förderung auf einem Sparbuch für das jeweilige Kind entfällt daher, da die Auszahlung künftig aus dem laufenden ordentlichen Budget erfolgt. Die Gelder aus der Auflösung der Sparbücher werden dementsprechend auch im ordentlichen Haushalt als Einnahmenpost veranschlagt. Erstmals wird die Neugeborenenförderung 2019 an jene Kinder ausbezahlt, die nach dem 1.1.2001 geboren wurden (die Auszahlung erfolgt binnen 6 Monaten ab Vollendung des 18. Lebensjahres).

Der/die 18-Jährige erhält einen Betrag in Höhe von € 1.000,-- in bar. Dieser Betrag gilt rückwirkend für alle Kinder, die ab 1.1.2001 geboren wurden. Der konkrete Auszahlungszeitpunkt (dieser ist meist nicht gleich mit dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) wird von dem/-r Bürgermeister/-in festgelegt.

Werden zum Zeitpunkt der Auszahlung die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, verbleibt der Auszahlungsbetrag im OH.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, die Höhe der Neugeborenenförderung, deren Abwicklung und Auszahlungsmodalitäten (Auflösung aller Sparbücher; künftige Auszahlung des Förderbetrages aus dem Budget) - wie vorgetragen - zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Höhe der Neugeborenenförderung, deren Abwicklung und Auszahlungsmodalitäten (Auflösung aller Sparbücher; künftige Auszahlung des Förderbetrages aus dem Budget) - wie vorgetragen - zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 18: Rücklagendotierung

Aufgrund des Umstandes, dass wir die einzige Gemeinde sind, die mehr Geld an das Land NÖ abführen muss, als wir Mittel aus den Ertragsanteilen der Steuereinnahmen des Bundes erhalten – dies ist die Folge unserer guten wirtschaftlichen Situation – haben wir die Verpflichtung ca. € 300.000 an das Land NÖ zu zahlen (der offen Saldo unterliegt starken Schwankungen, so betrug dieser im Dezember 2018 € 358.499,38, im Februar 2019 nur noch € 292.709,94).

Aus Gründen der wirtschaftlichen Vorsicht sollen aus dem Überschuss 2018 dennoch € 350.000,-- der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, um die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu haben, sollte das Land die Rückzahlung verlangen.

Antrag:

GGR Markus Mayer stellt den Antrag, den Betrag von € 350.000,-- der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GR Gföllner; GGR Schiller; VZBGM Spazierer; GR Ing. Gross;

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Betrag von € 350.000,-- der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

BGM Dalos war bei der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Saal anwesend.

TOP 19: Campförderung 2019

In den letzten Jahren wurden den Biedermannsdorfer Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an folgenden Camps im Ort und im Rahmen des Ferienspieles diverse Förderungen (Zuschüsse) wie folgt gewährt:

- Tenniscamp im Ort: € 100,--
- Reitcamp im Ort: € 50,--
- Theaterworkshop: € 50,--
- Fußballcamp (im Ort; im Rahmen der Spielgemeinschaft auch außerhalb von Biedermannsdorf): wurde in den letzten Jahren nicht angeboten, sodass auch keine Förderung vorgesehen wurde (in den Jahren davor gab es dafür Zuschüsse zwischen € 30,-- bis € 40,--)
- Schwimmcamp im Ort: 1 wöchiges Camp € 20,--; 2 wöchiges Camp € 40,--
- Förderungen für Lerncamps im Ort: € 20,--

Diese Förderungen/Zuschüsse für Camps sollen auch 2019 gewährt werden, mit folgenden Änderungen (rote Schrift):

- Tennis- und **Reitcamp** im Ort: € 100,--
- Theaterworkshop im Ort: **€ 100,--**
- Fußballcamp (im Ort; im Rahmen der Spielgemeinschaft auch außerhalb von Biedermannsdorf): wurde in den letzten Jahren nicht angeboten, sodass auch keine Förderung vorgesehen wurde (in den Jahren davor gab es dafür Zuschüsse zwischen € 30,-- bis € 40,--)
- Schwimmcamp im Ort: 1 wöchiges Camp € 20,--; 2 wöchiges Camp € 40,--
- Lerncamps im Ort: € 20,--
- **für jedes andere Camp im Ort: € 50,--**
- **für jedes andere besuchte Lern-, Sport- oder Freizeitcamp außerhalb des Ortes aber innerhalb von Österreich: € 100,--**

Auszahlungsvoraussetzungen bei Beantragung einer Förderung/eines Zuschusses für jedes andere besuchte Lern-, Sport- oder Freizeitcamp außerhalb des Ortes aber innerhalb von Österreich: Bestätigung des Veranstalters bzw. Anbieters des Camps, dass es sich um ein derartiges Camp gehandelt hat.

Unter Camp sind Angebote von mehrtägigen, gemeinsamen, organisierten und zumindest halbtägigen Betätigungsmöglichkeiten von Kindern zu verstehen, mit dem Ziel der gemeinsamen Sportausübung, der gemeinsamen Freizeitgestaltung oder gemeinsamen Wissensvermittlung bei Lerncamps, wobei sich die Angebote im Rahmen des Camps primär an Kinder richten (kindergerechte Camps) und die Betreuung/Beaufsichtigung durch den Campanbieter (oder dessen Hilfspersonen) erfolgt.

Antrag 1 (VZBGM Spazier)

VZBGM Spazier stellt den Antrag, dem/r Erziehungsberechtigten von Biedermannsdorfer Kindern für ein im Rahmen des Ferienspieles 2019 absolviertes Camp ein/e Förderung/ Zuschuss - wie vorgetragen - zu gewähren.

Antrag 2 (GGR Dr. Luisser)

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, dem/r Erziehungsberechtigten von Biedermannsdorfer Kindern für jedes im Rahmen des Ferienspieles 2019 absolvierte Camp eine/n Förderung/ Zuschuss in Höhe von € 100,-- zu gewähren, unabhängig davon, wo das Camp absolviert wird (gefördert sollen auch Camps im Ausland werden).

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Jagl; GR Kern; GR Wagner; GR Wimmer; GR Mag. Polz; VZBGM Spazier; BGM Dalos; GGR Mayer; GGR Ing. Heiss; GGR Kollmann;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

Antrag 2 (GGR Dr. Luisser)

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 6 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf und der Grünen
Biedermannsdorf)

dagegen: 14

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zu Antrag 2:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 1 (VZBGM Spazierer):

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zu Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt, dem/r Erziehungsberechtigten von Biedermannsdorfer Kindern für ein im Rahmen des Ferienspieles 2019 absolviertes Camp ein/e Förderung/Zuschuss - wie vorgetragen - zu gewähren.

TOP 20: Ferienaktion 2019 (Eisgutscheine und freier Eintritt ins Klosterbad)

Wie in den Vorjahren sollen Kinder vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jene, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen, einen Ausweis erhalten, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt.

Weiters sollen die Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermannsdorfer Gastronomiebetrieben sowie der Poststelle, die Eis anbieten) erhalten.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellte den Antrag,

1. Biedermannsdorfer Kindern vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jenen, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen, einen Ausweis auszustellen, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt.
2. Weiters erhalten Biedermannsdorfer Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermannsdorfer Gastronomiebetrieben, die Eis anbieten, sowie der Poststelle).

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. Biedermannsdorfer Kindern vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jenen, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen, einen Ausweis auszustellen, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt.
2. Weiters sollen Biedermannsdorfer Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermannsdorfer Gastronomiebetrieben, die Eis anbieten, sowie der Poststelle) erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 21: Beiträge Gemeindevertreterverbände

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

Bedeckung: VA-Rest

Die Gemeindevertreterverbandsbeiträge betragen 2019:

Partei	15 % Beiträge	Förderbeiträge	Summe 2018
ÖVP	€ 1.201,12	€ 821,86	€ 2.022,98
SPÖ	€ 667,29	€ 481,78	€ 1.149,07
Grüne	€ 533,84	€ 429,46	€ 963,30
FPÖ	€ 400,37	€ 310,65	€ 711,02

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 2.022,98
 - der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.149,07
 - der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 963,30 und
 - der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 711,02
- für 2019 anzuweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Gemeindevertreterverband

- der ÖVP Bezirksgruppe Mödling € 2.022,98
 - der SPÖ Bezirksgruppe Mödling € 1.149,07
 - der Grünen Bezirksgruppe Mödling € 963,30 und
 - der FPÖ Bezirksgruppe Mödling € 711,02
- für 2019 anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 22: Rettungsdienstbeitrag 2019

Das Ö Rote Kreuz ersucht entsprechend des abgeschlossenen Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages den Rettungsdienstbeitrag für das 1. Halbjahr 2019 in Höhe von € 11.788,- (d. s. € 8,--/EW) anzuweisen.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Ö Roten Kreuz, Bezirksstelle Mödling, den vereinbarten Rettungsdienstbeitrag für das 1. Halbjahr 2019 in Höhe von € 11.788,-- anzuweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Ö Roten Kreuz, Bezirksstelle Mödling, den vereinbarten Rettungsdienstbeitrag für das 1. Halbjahr 2019 in Höhe von € 11.788,-- anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 23: Zuschuss Ankauf Rettungsfahrzeug

Anlässlich des 25 Jahre Jubiläums der Ortsstelle Biedermannsdorf, soll die Finanzierung eines Autos mit € 27.500,-- unterstützt werden.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Roten Kreuz für die Finanzierung ihres Autos einen Zuschuss in der Höhe von € 27.500,-- zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Roten Kreuz für die Finanzierung ihres Autos einen Zuschuss in der Höhe von € 27.500,-- zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 24: Projekt ehemaliges Kinderheim – Verhandlungsstand, Verhandlungsmandat

Auf Verlangen der Gemeinderäte/innen der Grünen Biedermannsdorf und der FPÖ Biedermannsdorf wurde dieser Punkt gemäß § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Begründung:

„Für das Projekt am Areal des ehemaligen Kinderheims gibt es bis heute kein vom Gemeinderat definiertes und beschlossenes Verhandlungsmandat. Die Bürgermeisterin führt die Verhandlungen, ohne dass der Gemeinderat davon Kenntnis hat, welche genauen Verhandlungsziele verfolgt werden. In der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2018 wurde von den Grünen Biedermannsdorf ein Dringlichkeitsantrag betreffend Bekanntmachung der Verhandlungsziele der Gemeinde beim Projekt ehemaliges Kinderheim eingebracht. Diesem Antrag wurde von den Grünen Biedermannsdorf und der FPÖ die Dringlichkeit zuerkannt. Mit der Mehrheit von ÖVP und SPÖ wurde die Dringlichkeit jedoch nicht zuerkannt. Aus diesem Grund bleibt der Opposition keine andere Möglichkeit, als ein Verlangen auf Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung, einzubringen. Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates, die im Sinne des § 121 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeinderäte/innen darstellen, verlangen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

In einem wird folgender Antrag aufgrund des vorstehend angeführten Sachverhalts gestellt: Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1. das zukünftige Verhandlungsteam der Gemeinde namentlich bekannt gemacht wird,*
- 2. das bisherige Verhandlungsteam bis spätestens der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Gemeindevorstand, in einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder in einer Sitzung des/der zuständigen Ausschusses/Ausschüsse über die Verhandlungsziele und bereits erzielte Verhandlungsergebnisse berichtet,*
- 3. der Verhandlungsrahmen seitens der Gemeinde (Verhandlungsziele und Wünsche) an die ARE DEVELOPMENT im gleichen Gremium diskutiert und genau definiert werden, darüber abgestimmt und Protokoll geführt wird,*
- 4. die Öffentlichkeit spätestens zur nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates über die bisherigen Verhandlungsergebnisse mit der ARE DEVELOPMENT, das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung sowie nächste bereits vereinbarte Schritte detailliert informiert werden,*
- 5. das Verhandlungsteam der Gemeinde mit der ARE DEVELOPMENT zukünftig in regelmäßigen, zeitnahen Treffen den Interessenausgleich zwischen Gemeinde und ARE DEVELOPMENT aktiv voranzutreiben hat, um die Interessen und Forderungen Biedermannsdorfs in einem möglichst frühen Planungsstadium in die Überlegungen der ARE DEVELOPMENT einzubringen,*
- 6. diesen zukünftige Verhandlungsprozess gegenüber dem Gemeinderat transparent und soweit als möglich unter laufender Information (und gegebenenfalls auch Mitbeteiligung) der Bevölkerung durchgeführt wird.“*

Info der Bürgermeisterin dazu:

„Die Verhandlungen stagnieren derzeit. Die letzte Besprechung mit der ARE fand im Oktober 2018 statt. Zwei Nachfolgetermine wurden seitens der ARE kurzfristig abgesagt. Neuer Terminvorschlag ist Frühjahr 2019.“

Antrag:

GGR Jagl stellt den Antrag, der Verhandlungsrahmen seitens der Gemeinde, sprich Verhandlungsziele und Wünsche an die ARE Development, soll im Bauausschuss diskutiert, genau definiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser, GR Mag. Polz, GGR Jagl; BGM Dalos; VZBGM Spazier; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Verhandlungsrahmen seitens der Gemeinde, sprich Verhandlungsziele und Wünsche an die ARE Development, soll im Bauausschuss diskutiert, genau definiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 25: Änderung Richtlinien Vergabe Gemeindewohnungen

Auf Verlangen der Gemeinderäte/innen der Grünen Biedermannsdorf und der FPÖ Biedermannsdorf wurde dieser Punkt gemäß § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Da diese Anpassung, insbesondere der Einkommensgrenzen, einiger Vorbereitungsabreiten bedarf und in einem auch die Einkommensgrenzen in der Richtlinie für die Vergabe von Startwohnungen anzupassen sind, soll dieser Tagesordnungspunkt im Sozialausschuss behandelt und die Anpassung vorbereitet werden.

Antrag:

VBGM Spazierer stellt daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zur näheren Behandlung dem Sozialausschuss zuzuweisen und dort die Änderungen der Richtlinien „Vergabe Gemeindewohnungen“ zu behandeln bzw. vorzubereiten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser, GGR Ing. Heiss, GGR Kollmann, GGR Mayer, GR Mag. Polz, GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt zur näheren Behandlung dem Sozialausschuss zuzuweisen und dort die Änderungen der Richtlinien „Vergabe Gemeindewohnungen“ zu behandeln bzw. vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 26: Bauprojekt Wiener Straße – Zieldefinition, Anforderungskatalog, Verhandlungsmandat Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Auf Verlangen der Gemeinderäte/innen der Grünen Biedermannsdorf und der FPÖ Biedermannsdorf wurde dieser Punkt gemäß § 46 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Begründung:

„In der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2018 wurde der von den Grünen Biedermannsdorf eingebrachte Zusatzantrag, dass vor konkreten Verhandlungen mit potentiellen Bauträgern und Projektpartnern im Bauausschuss eine Zieldefinition für das Projekt an der Wiener Straße erfolgt, aus welchem sich das Verhandlungsmandat von Bürgermeisterin Dalos ableitet, angenommen. Entgegen dieses Beschlusses hat diese Vorbereitung noch nicht stattgefunden. Eine alleinige Verhandlungsführung der Bürgermeisterin lehnen wir als intransparent ab. Aus diesem Grund verlangen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates, die im Sinne des § 121 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeinderätinnen darstellen, die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Antrag:

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, dem Gemeinderat über den derzeitigen Verhandlungsstand zu berichten. Der Bauausschussvorsitzende wird aufgefordert, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung eine Bauausschusssitzung zeitlich so einzuberufen, dass die Bauausschussmitglieder über die Zieldefinierung beraten, dem Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber berichten und zur Beschlussfassung vorlegen können.“

Die Bürgermeisterin Dalos führt dazu folgendes aus:

„Wie bereits im Bauausschuss berichtet, hat Fr. BGM Dalos mit dem für Wohnbauförderungen zuständigen Landesrat, Dr. Eichtinger, ein Vorgespräch in Bezug auf das Wohnbauprojekt in der Wienerstraße und dessen Förderwürdigkeit geführt. Herr Landesrat Dr. Eichtinger hat Frau BGM Dalos bei diesem Gespräch folgendes mitgeteilt: Im Hinblick auf die Auswahl des Bauträgers zur Umsetzung des geplanten Projekts präferiert Herr Dr. Eichtinger eine Waldviertler-Baugenossenschaft, da seiner Meinung nach auch Unternehmen aus strukturschwachen Regionen die Chance bekommen sollen, derartige Projekte umzusetzen.

Bezüglich Planung und deren Zielsetzungen muss das Projekt - entsprechend den Richtlinien des Gestaltungsbeirates (Vorentwurf etc...) - bei der NÖ Landesregierung voreingereicht werden. Der Gestaltungsbeirat besteht aus einer Fachjury (Architekten/innen), die das Projekt beurteilt. Die im Bauausschuss eingebrachten Anregungen können mit aufgenommen werden und werden von den Experten/innen auf Umsetzbarkeit hin geprüft. In Bezug auf das Architektur- und Planer/innen Auswahlverfahren liegt die Entscheidungskompetenz zur Gänze beim Wohnbauträger.“

Wortmeldungen: GGR Jagl, GGR Ing. Heiss

Anmerkung:

Aufgrund dieser umfassenden Berichterstattung durch Bürgermeisterin Dalos erfolgt keine Antragstellung zu diesem Tagesordnungspunkt, sodass es auch zu keiner Abstimmung kommt.

TOP 27: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a) Schule für Sozialbetreuungsberufe:

Subvention 2015-2018 je : € 2.907,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2019 wurde eingebracht.

Subvention 2014-2018: je € 200,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) KAT-Zug Rettungshundestaffel:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen

Bedeckung:

Subvention 2015-2018: je € 100,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

d) Mitgliedsbeitrag Schwechater Wasserverband

Haushaltsstelle: 1/5200-7520 Natur u. Landschaftsschutz, Beitrag Wasserverband

Bedeckung:

Beitrag 2017: € 4.479,02

Beitrag 2018: € 4.466,14

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, den Mitgliedsbeitrag 2019 für den Schwechater Wasserverband in Höhe von € 4.154,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Mitgliedsbeitrag 2019 für den Schwechater Wasserverband in Höhe von € 4.154,-- zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

e. Biedermannsdorfer Senioren:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen

Bedeckung:

Subvention 2017 und 2018: je € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Elfriede Hawliczek)

f. Pensionistenverband Biedermannsdorf:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen

Bedeckung:

Subvention 2017 und 2018: je € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Evelyne Leibl)

g. Blasmusik Biedermannsdorf

Haushaltsstelle: 1/3210-7570 Subventionen

Bedeckung: 13.000,--

Der Blasmusikverein ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 13.000,--, um die Aktivitäten des Vereins aufrechterhalten bzw. die laufenden Ausgaben bezahlen zu können (5.000,-- für musikalischen Leiter; 8.000,-- für Erhaltungsaktivitäten).

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 1 (GGR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 3 (BGM Dalos, GR Mag. Polz, GR Giwiser)

h. Verein Stadltheater

Haushaltsstelle: 1/3240-7280 Entgelte für sonst. Leistungen

Bedeckung: 3.500,--

Der Verein Stadltheater ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 4.000,-- zur Deckung der Kosten der nächsten Aufführung.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Verein Stadltheater mit € 4.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Stadltheater mit € 4.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (BGM Dalos)

i. Trainingslager der Sektion Pencak Silat

Der Trainer von Pencak Silat Biedermannsdorf ersucht um Unterstützung für das Trainingslager in den Osterferien, an dem 10 Kinder (9 davon aus Biedermannsdorf) teilnehmen. Höhe € 1.100,--.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Trainingslager der Sektion Pencak Silat mit einem Betrag von € 1.100,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Trainingslager der Sektion Pencak Silat mit einem Betrag von € 1.100,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

j) KSV Biedermannsdorf:

Subvention 2017: € 20.000,--; 2018: € 18.000,-

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2019 eine Subvention in Höhe von € 18.000,-- zu gewähren und diese in 2 Teilbeträgen auszuzahlen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf für 2019 eine Subvention in Höhe von € 18.000,-- zu gewähren und diese in 2 Teilbeträgen auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

k) Verein Naturpark Föhrenberge:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

Der Verein Naturpark Föhrenberge ersucht um Überweisung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von € 442,05 (0,15 x 2.947 EW lt. Statistik Austria 2018).

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag 2019 für den Verein Naturpark Föhrenberge in Höhe von € 442,05 anzuweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag 2019 für den Verein Naturpark Föhrenberge in Höhe von € 442,05 anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

l) NÖ Berg- und Naturwacht:

Subvention 2017: € 150,--; 2018 € 300,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der NÖ Berg- und Naturwacht anlässlich des 50-jährigen Bestandsjubiläums eine Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der NÖ Berg- und Naturwacht anlässlich des 50-jährigen Bestandsjubiläum eine Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

m) NÖ Zivilschutzverband:

Haushaltsstelle: 1/800-7570

Beitrag 2018: 518,76

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2019 in Höhe von € 537,84 zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2019 in Höhe von € 537,84 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

n) Subvention der Veranstaltung des Zivilschutzverbandes für die Volksschule Biedermannsdorf

Für die Veranstaltung des Zivilschutzverbandes mit Sabine Petzl am 24.4.2019 soll eine Subvention in Höhe von ca. € 1.500,-- inkl. Hallenmiete gewährt werden. Diese Veranstaltung ist für unsere Volksschulkinder gedacht.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, die Kosten der Veranstaltung des Zivilschutzverbandes mit Sabine Petzl am 24.4.2019 in der Jubiläumshalle in Höhe von ca. € 1.500,-- inkl. Hallenmiete zu übernehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten der Veranstaltung des Zivilschutzverbandes mit Sabine Petzl am 24.4.2019 in der Jubiläumshalle in Höhe von ca. € 1.500,-- inkl. Hallenmiete zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

o) Tombolaspende Faschingsverbrennen:

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, die Kosten der Tombolaspende im Rahmen des diesjährigen Faschingsverbrennens in Höhe von € 150,-- (andere Hälfte übernimmt die Raiffeisenbank Biedermannsdorf) zu übernehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten der Tombolaspende im Rahmen des diesjährigen Faschingsverbrennens in Höhe von € 150,-- (andere Hälfte übernimmt die Raiffeisenbank Biedermannsdorf) zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

p) Interessentenbeitrag ARGE Krottenbach

1/5200-7520:

Höhe 2018: € 7.560,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Interessentenbeitrag 2019 für die ARGE Krottenbach in Höhe von € 7.560,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Interessentenbeitrag 2019 für die ARGE Krottenbach in Höhe von € 7.560,-- zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

q) Rote Nasen Clowndoctors:

Die Rote Nasen Clowndoctors ersuchen um eine Spende.

Subvention 2017: € 150,--; 2018: € 300,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 17
dagegen: 3 (GGR Dr. Luisser, GR Mag. Polz, GR Giwiser)
Stimmenthaltungen: 0

TOP 28: Ehrung – nicht öffentlicher Teil

TOP 29: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 30: Allfälliges

GR Wimmer macht auf die Infoveranstaltung „Diesmal wähle ich“ aufmerksam und lädt alle Mitglieder des Gemeinderates herzlich dazu ein. Im Vortrag von Thomas Weber geht es um die Agenden der EU und deren Organe samt Aufgabengebieten, Klimawandel, Friedenspolitik, Migration, Beschäftigungspolitik und BREXIT. Weiters ersucht er die Mitglieder des Gemeinderates Werbung für diese Veranstaltung zu machen.

GR Kern fragt nach, wie weit die Homepage der Jubiläumshalle ist. Da der Amtsleiter heute nicht anwesend ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Weiters möchte sie wissen, wie es mit den Radständern bei der Bushaltestelle Broschek aussieht.

VZBGM Spazier: Diese werden noch im Frühjahr aufgestellt.

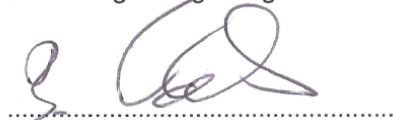
GR Mag. Polz spricht betreffend Datenschutz die WhatsApp Funktion von Diensthandys an. Er schlägt die Installation von kostengünstige Apps vor, um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wie z. B. einen widerrechtlichen Zugriff auf geschäftliche Kontaktdaten oder Kommunikationsdaten.

Weiters ersucht GR Mag. Polz, vor Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt bekannt zu geben, ob und wenn ja wo die jeweiligen Ausgaben budgetiert sind.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23.55 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

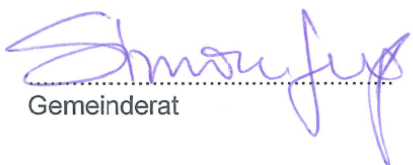
1.5.2019



Vorsitzende



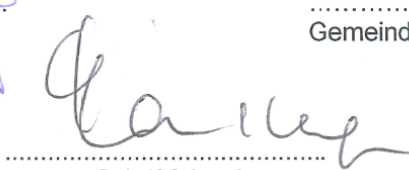
gf. Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



Schriftführerin